

5. Wutfigurationen von Polizisten, Bürgern und dem Gegenüber

»Also, Wut und Zorn ist eher, in meinen Augen, beim Gegenüber als bei uns – sag ich mal. Bei uns ist eher Ärger, wenn bei uns was schief läuft, sag ich mal. Oder, ja ... oder es hätte besser laufen können ... und dann ärgerst du dich darüber. Und Wut ist eher beim Gegenüber.«

Christian, Berlin, INT-32024

Die Polizei und ihr *polizeiliches Gegenüber* – kaum eine Erzählung der Polizist:innen in meinem Feld kam ohne diese dichotome und mitunter antagonistische Figurenkonstellation aus. Dies war nicht zuletzt dann der Fall, wenn sie die Handlungen dieses *polizeilichen Gegenübers* als ursächlich für die eigenen polizeilichen Maßnahmen bezeichnen. Dabei wird ein Narrativ polizeilicher Arbeit aufgerufen, in dem Polizist:innen sich selbst und ihre Handlungen als stets *reaktiv* erzählen, während das *aktive* Agieren außerhalb des staatlichen Apparats verortet wird. Ein Beamter der Hundertschaft bringt dieses Narrativ auf den Punkt: »Also von uns eskaliert es regelmäßig überhaupt gar nicht, weil wir nur reagieren« (GI-32035). Es handelt sich dabei um Grenzziehungen eines Wir-und-die-anderen, die sich aus dem Selbstverständnis speisen, dass Polizist:innen Teil der *guten* Ordnung seien, die verteidigt werden müsse gegen Irritationen, Unordnung und einem eindringenden Chaos, das durch Personen abseits der Ordnung hervorgebracht werde. Polizeiliches Handeln wird so als eine Reaktion erzählt, die auf ein als abseitig verstandenes Handeln antwortet, das die Ordnung stören oder gar zu Fall bringen will. Polizist:innen weisen sich selbst und ihren Kolleg:innen in diesen Erzählungen eine reaktive Rolle im Alltag zu und erklären, dass ihr Handeln maßgeblich vom *polizeilichen Gegenüber* bestimmt werde und sie reagieren müssten. Damit suggerieren sie zum einen, dass ihre Handlungen in einer direkten Abhängigkeit zu den Handlungen anderer stehen, zum anderen formulieren sie damit zugleich eine relative Ohnmacht, der sie sich angesichts der scheinbar fehlenden Entscheidungsmöglichkeit zum Nichthandeln ausgesetzt fühlen. Das Narrativ, Reagieren zu *müssen*, wenn andere Personen in spezifischer

Weise handeln, wird jedoch nicht nur bei Straftaten angeführt, wo es rechtlich durch das Legalitätsprinzip verankert ist, sondern auch dann, wenn es sich um Ordnungswidrigkeiten oder auch rechtlich nicht relevante Verhaltensweisen handelt. Dieses Narrativ und die entsprechenden Erzählungen sind Teil einer Figuration im polizeilichen Alltag, in der Polizist:innen als Polizei sowie zugleich alle anderen als Nichtpolizei in Erscheinung treten und in der das *polizeiliche Gegenüber* über das polizeiliche Feld hinweg als Konterpart polizeilichen Handelns fungiert.

Dabei handelt es sich bei dem *polizeilichen Gegenüber* nicht um einen festen Sozialtyp, der arbeitsübergreifend für die Polizeien relevant wird, sondern vielmehr um eine im polizeilichen Alltag verbreitete Figurationsschablone, die dazu dient, die als unbescholten geltenden Bürger:innen (die zur Ordnung gehören und sich entsprechend verhalten) von Störer:innen dieser Ordnung sowie von (potenziellen) Straftäter:innen zu unterscheiden. Als Schablone vereint das *polizeiliche Gegenüber* verschiedene Figuren unter sich, die episodenhaft und situativ für die Polizist:innen Relevanz entfalten. Je nach Kontext handelt es sich dabei um sozial-ökonomische Figuren, wie »der Junkie«, »der Drogendealer« oder »der Asoziale« oder um subkulturell verankerte Figuren, wie »der Hooligan«, »der (linke) Chaot« oder »der (Graffiti-)Sprayer«. Die Figuren sind »zum Typus geronnene Gestalten« (vgl. Binder 2012: 97), die ihre Glaubwürdigkeit als *echte* Figuren durch eine Reihe von Metaerzählungen gewinnen, die sich aus gesellschaftlichen Diskursen, medial vermittelten Bildern sowie polizeilichen Narrationen speisen – und die sich nicht zuletzt im direkten Kontakt mit Menschen während polizeilicher Praktiken materialisieren.

Derartige Typisierungen dienen den Polizist:innen dazu, Ordnung in die Vielfalt ihrer alltäglichen Begegnungen zu bringen, aber auch ihr Handeln an die verschiedenen Umstände und Personen(-gruppen) anzupassen, um den rechtlichen Anspruch auf Verhältnismäßigkeit polizeilichen Handelns zu gewährleisten. Sie »formieren und strukturieren dabei nachhaltig die Wahrnehmung dieser sozialen Welt – einschließlich der eigenen Person respektive Gruppe« (Binder 2012: 94). Bei Figurationen geht es also nicht darum, welche Subjekte die Figuren *für sich selbst* sind, sondern darum, wer und vor allem auch wie sie *gemeinsam* sind. Im Rahmen polizeilicher Arbeit werden dementsprechend verschiedenen Figuren verschiedene (erwartete) Verhaltensweisen und damit auch verschiedene Gefährlichkeiten zugeschrieben, die zum Bezugspunkt für polizeiliches (Nicht-)Handeln werden. Dies geschieht nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Vorstellung einer *guten Ordnung*, in der die gegenseitige Abhängigkeit von Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit behauptet wird, wie sie sich auch in der populär gewordenen Broken-Window-Theorie wiederfinden lässt.¹ Im Alltag werden so soziale Kategorien verwoben mit sprachlichen, gestischen, ästhetischen aber auch affektiven

1 Die Broken-Window-Theorie stammt aus den 1980er Jahren und wurde von James Q. Wilson und George L. Kelling formuliert. Sie geht davon aus, dass Unordnung eines Stadtteils, bspw. durch ein zerbrochenes Fenster, und Kriminalität untrennbar miteinander verbunden sind (»usually inextricably linked«, Wilson/Kelling 1982). Dabei knüpft die Theorie eng an die historisch vermittelten und klassistisch strukturierten Vorstellungen der Verbindung von Armut und Kriminalität an (»The unchecked panhandler is, in effect, the first broken window.«; Wilson/Kelling 1982), die sich im Zuge der Popularisierung dieser Thesen auch gesamtgesellschaftlich weiterverbreitet haben. Zur Kritik daran und den sicherheitspolitischen Auswirkungen der Theorie in den USA siehe Belina 2006.

Performanzen, die für sie als Aufmerksamkeitsmarker für eine potenzielle Dringlichkeit polizeilicher Handlungen fungieren. Ästhetische Einordnungen (z.B. durch das Tragen einer Jogginghose) werden dann u.a. mit sozialen und ethnischen Differenzierungen (z.B. migrantische Jugendliche aus der Unterschicht), affektiven Zuschreibungen (z.B. haben ihre Gefühle nicht im Griff) und einer moralischen Beurteilung (z.B. es sind problematische Jugendliche) verknüpft und können die Grundlage für polizeiliches Handeln bilden. Durch die diskursive Macht dieser so gebildeten Figuren ergibt sich aus polizeilicher Perspektive ein unterschiedlicher Handlungsdruck, durch den sich bspw. bei Personen, die von der Polizei dem sogenannten *Schwarzen Block*² zugeordnet werden, eine andere Dringlichkeit zu handeln ergibt, als dies bei *Frauen in Sommerkleidern*³ der Fall ist.

Beim *polizeilichen Gegenüber* handelt es sich also um eine Differenzkategorie, die Personen und ihre Handlungen im Verhältnis und vor allem *in Distanz* zur Polizei verortet. Zugleich sind sowohl Polizei wie auch die Figuren des *polizeilichen Gegenübers* Teil einer umfassenden kulturellen Figuration, die sich eben nicht durch ein distanzhaftes Verhältnis auszeichnet, sondern sich als ein interdependentes Beziehungsgefüge beschreiben lässt (vgl. Ege 2013). Derartige Figuren – und das ist wichtig – sind dabei nicht einfach *wahr* (ganz gleich, ob einige Figuren einen hohen Bekanntheits- und Verbreitungsgrad aufweisen). Vielmehr sind sie das (vorläufige) Produkt einer Figurierung – also eines komplexen, kulturellen Prozesses, »in dem kulturelle Figuren entstehen, verbreitet, umgedeutet und angeeignet werden« (Ege/Wietschorke 2014: 32). In diesem Sinne entstehen Figuren in uns und um uns herum; oder wie Donna Haraway schreibt: »We inhabit and are inhabited by such figures that map universes of knowledge, practice and power« (Haraway 1997, zit. n. Binder 2012: 94). Für eine kulturalanalytische Auseinandersetzung liegt daher der Fokus unweigerlich auf den Figurierungspraktiken und der Ausgestaltung von Figurationen – und gerade nicht darauf, den Wahrheitsgehalt verschiedener Figuren zu prüfen.

Praktiken der Figurierung sind dabei mehr als stereotyp-klassifizierende Benennungen, wie sie im Rahmen des *labeling approach* diskutiert werden, sondern sind stets auch eingebunden in »relativ fluide und variable soziale Interaktionen in der jeweiligen lokal spezifischen kulturellen Praxis« (Ege/Wietschorke 2014: 35). Diese Interaktionen ge-

- 2 Der *Schwarze Block* (Black Bloc) ist eine sich situativ formende Protestpraktik, in der verschiedene Personen(-gruppen) durch gleiche, schwarze Kleidung sowie durch Vermummung eine militant autonome Protestästhetik im Rahmen von Demonstrationen herstellen. Entgegen landläufiger Meinung handelt es sich dabei nicht um eine feste Organisation oder miteinander bekannte Einzelpersonen, sondern um eine Protestform, die von Gruppen oder Personen der (autonomen) Linken aber auch von rechtsextremen Akteuren verwendet wird (vgl. Schönberger/Sutter 2009). Unabhängig davon wird die Figur des *Schwarzen Blocks* von Polizist:innen immer wieder aufgerufen um gewaltsame Einsätze gegenüber Demonstrationen zu rechtfertigen.
- 3 Die Figur der *Frau in Sommerkleid* wurde im Zuge der 2020 aufkommenden Anti-Corona-Demonstrationen medial verbreitet, als nach gesellschaftlicher Kritik am permissiven Umgang der Polizei mit diesen Demonstrationen die Berliner Polizeipräsidentin den Polizeieinsatz damit verteidigte, dass dort »Frauen im Sommerkleid die Kollegen überrannt haben.« Und dies sei für die Polizist:innen eine »neue Situation« gewesen, in der es »eine gewisse Hemmung [gebe], bei so einer Frau aufzutreten wie bei einem vielleicht vollvermummten Angreifer« (vgl. Berliner Morgenpost am 26.10.2020).

hen einher mit verschiedenen Aushandlungsspielräumen und sind eingebettet in »ökonomisch-strukturelle Prozesse, die sich [...] historisch akkumulieren und der Fluidität der kulturellen Praxis gewisse Grenzen setzen« (ebd.). Für die Herausbildung kultureller Figuren sind Bezeichnungsprozesse und Repräsentationen ebenso relevant wie figurierende Diskurse und (subkulturelle) Stilisierungen, die im Sinne einer Selbstfigurierung durch die performative Herstellung von Identitäten wirken, ohne dass dies den Akteuren immer bewusst sein muss.

Dieses Kapitel zeichnet nach, wie in der Polizei diese Figurierungsprozesse auch von affektiven Komponenten geprägt sind, in deren Kontext sich die Polizist:innen selbst als neutral figurieren und ihre Aggressionen ihnen als Arbeitsmittel gelten. Zugleich werden die Aggressionen anderer Personen diskursiviert als Arbeitsgegenstand, den es zu polizieren gilt. Dabei lässt sich zeigen, dass nicht alle Aggressionen anderer von der Polizei gleichermaßen behandelt werden. Ganz im Gegenteil lassen sich am Beispiel von Figurierungen der *normalen Bürger* und dem *polizeilichen Gegenüber* deutliche Unterschiede in der polizeilichen Einordnung der vermuteten (Un-)Gefährlichkeit von Aggressionen und Wutausbrüchen verschiedener Personen nachzeichnen, die ihren Ursprung u.a. in der Zuschreibung von Eigenschaften unterschiedlicher Figuren hat.

Grenzziehungen und Selbstfigurationen

Früher sei der Bereich die »Hochburg der Autonomen« gewesen, erzählt Jörg. Er ist Beamter in einem Stadtteil von Berlin, der in den 1990er Jahren Austragungsort intensiver politischer Konflikte war, die im Kontext von Gentrifizierung und Verdrängungsmechanismen im Stadtteil geführt wurden. Auf genau diese Zeit referiert Jörg, als er von seinem polizeilichen Alltag und seiner Arbeit auf der Dienststelle berichtet. Jetzt sei der Stadtteil befriedet. Das, so Jörg, sei nicht nur Ergebnis stadtpolitischer Entscheidungen und Resultat von Gentrifizierungsprozessen – denen er grundsätzlich skeptisch gegenübersteht –, sondern auch der polizeilichen Arbeit vor Ort geschuldet. Regelmäßig hätten er und seine Kolleg:innen im nahegelegenen Park gewaltförmige Konflikte mit Autonomen gehabt. Damals noch mit weißen (und damit im Dunkeln gut sichtbaren) Schutzhelmen ausgerüstet, seien sie besonders in der Nacht durch gelegte Feuer in den Park »gelockt« (FN-32063) und dann unverzüglich von Autonomen auf den dortigen Hügeln angegriffen und mit Flaschen und Steinen beworfen worden. Da habe es regelmäßig »mit einer Intensität geknallt«. Sie hätten sich entsprechend wehren müssen. »Respekt durch Härte« habe geholfen. Viele der Akteure hätten sie »bekommen« und einige hätten »kassiert«. Das sei allerdings lange vorbei. Heute sei der Stadtteil gentrifiziert und der Hauptteil polizeilicher Arbeit bestehe nun darin, Kellereinbrüche und Fahrraddiebstähle aufzuklären und ab und an die »Trinkerszene« von den öffentlichen Plätzen zu vertreiben: »Die Trinker fangen 18 Uhr das Trinken an, 22 Uhr rasten sie dann völlig aus. Das nervt die Schönen und Reichen« (FN-32063).

Sinnstiftung antagonistischer Figurationen im Alltag

In Jörgs Erzählungen sind es die Zugezogenen, die gemeinsam mit »wütenden Rentnern« und den »Sprittis« auf den öffentlichen Plätzen, heutzutage das eigentliche Konfliktpotenzial des Stadtteils bilden. Während er auf die »Süddeutschen« schimpft, die von der Polizei die Verdrängung der »Trinkerszene« für den Bau von Kindergärten fordern, schwelgt Jörg fast sehnsüchtig in Erinnerungen an die Konfrontationen mit der linksradikalen Szene Berlins (FN-32063). Während er (mittels Rückgriff auf stereotype Figuren) die Alltagskonflikte im Stadtteil als lästig und teils unnötig beschreibt, präsentiert er die Konflikte mit linken Autonomen leidenschaftlich als Heldengeschichten, in denen er und seine Kolleg:innen intensiv körperlich herausgefordert wurden und die sie erfolgreich bewältigt haben. Rafael Behr hat diese Form der Mystifizierung von Erinnerung in ihrer Funktion zur Konstitution einer spezifischen polizeilichen Männlichkeit (der von Behr sogenannten Krieger-Männlichkeit) beschrieben (vgl. Behr 2008: 88ff.). Derartige Erzählungen sind jedoch nicht nur Teil des Identitätsmanagements einzelner Polizist:innen (vgl. Goffman 1991; vgl. Meyer 2020), sondern immer auch »konstruierte Repräsentationen« der sozialen Welt (Meyer 2020: 324) und damit zugleich »Weisen des Bedeutens« (Barthes 2016: 251) eben dieser:

»Narrativität ist ein kognitives Schema der Rekonstruktion, das Orientierung leistet und Sinn stiftet. Es braucht eine Geschichte, um sinnvoll und identitätsstiftend vom ersten Sprung vom Fünfmeterbrett, vom ersten Kuss oder vom platten Reifen vor einem wichtigen Termin zu erzählen« (Meyer 2020: 325).

In diesem Sinne ist Erzählen eine narrative Praxis, in der sinnstiftend die Welt geordnet und Komplexität reduziert wird (vgl. ebd.). Die Erzählungen Jörgs sind daher nicht nur narrativ geformte Erlebnisse, die Identitäten konstruieren und persönliche Einstellungen präsentieren. Sie knüpfen darüber hinaus an übergeordnete Narrative an, durch die sie an Legitimität und Glaubwürdigkeit gewinnen. Dahingehend können diese Erzählungen auch als Teil einer kollektiv getragenen Darstellung des polizeilichen Arbeitsalltags verstanden werden (vgl. Meyer 2020).

In seiner Erzählung knüpft Jörg an ein polizeiliches Narrativ an, das von der Gefährlichkeit des Polizeiberufes und zugleich auch von der Effektivität der polizeilichen Arbeit zu berichten weiß: So ist der Stadtteil eben nicht nur friedlich – er ist befriedet worden. Dadurch figuriert Jörg sich und seine Kolleg:innen zum einen als unerschrockene und stets einsatzfähige Polizist:innen, zum anderen aber auch als effektiv Handelnde zur Herstellung von Friedlichkeit, wie sie den Stadtteil (der Erzählung nach) prägt. Diese nun hergestellte *gute Ordnung* rahmt er als Resultat seiner polizeilichen Einsatzbereitschaft, ohne die eine derartige Ordnung nicht möglich wäre. Für Jörg ist ein befriedeter Stadtteil eben nicht voraussetzungslos vorhanden, sondern stellt vielmehr das Ergebnis Jörgs eigener und der polizeilichen Arbeit im Allgemeinen dar. Zugleich erzählt er damit seine aktuelle polizeiliche Arbeit (lediglich Fahrraddiebstähle und Kellereinbrüche zu bearbeiten und ansonsten auf der Wache Anzeigen entgegenzunehmen) als eine (Un-)Tä-

tigkeit,⁴ die er sich durch die Bewältigung der Konflikte in den 1990er Jahren verdient habe. In den Erzählungen über seine ›verdiente (Un-)Tätigkeit‹ und die relative Friedlichkeit des Stadtteils tauchen die anfänglich von Jörg berichteten Stadtteilkonflikte mit der »Trinkerszene« und den »Süddeutschen« gar nicht mehr auf, stattdessen werden sie unter dem Terminus des »alltäglichen Wahnsinns« subsumiert, dessen routiniertes Abarbeiten der erzählten Passivität nicht entgegensteht. Trotz dieser als verdient erzählten Untätigkeit kann Jörg eine gewisse Sehnsucht nach den ›alten Tagen‹ nicht verbergen und zieht aus diesen Erinnerungen nicht nur eine persönliche Befriedigung, sich als Polizist bewährt zu haben, sondern gewinnt aus ihnen auch Sinn für seine aktuelle Arbeit. Durch diese Weise der Erzählung verweist Jörg auf das interdependente Beziehungsgeflecht (vgl. Ege 2013) zwischen der Figur des *Polizisten*⁵ und seinen alltäglichen Gegenfiguren. Zugleich zeigt sich, dass innerhalb dieses Beziehungsgeflechts die Figuren des *polizeilichen Gegenübers* für die Polizist:innen unterschiedliche Relevanz entfalten: Während die erwähnten »Trinker«, »Süddeutschen« und »Schönen und Reichen« (FN-32063) trotz aller ihrer Unterschiede unter die Figur des *Bürgers* fallen, der aus polizeilicher Sicht als eher unbedarft und lästig gilt (vgl. Schäfer 2021), stellen die Autonomen in Jörgs Erzählung wiederum eine antagonistische Gegenfigur dar, die für sein Selbstverständnis als *guter Polizist* wichtiger scheint als Erstere. Es ist hier der materialisierte und damit figurierte Antagonismus zur *guten Ordnung*, durch den sich Jörg der Sinnhaftigkeit seiner Arbeit versichern kann – sogar noch Jahre danach.

Interdependenzen erzählten Unrechts

In einem späteren Gespräch mit einem politischen Akteur des Stadtteils, berichtete mir dieser von der gleichen Geschichte wie Jörg. Er erzählte sie ebenso sehnsüchtig und leidenschaftlich – diesmal jedoch aus der Perspektive der Autonomen auf den Hügeln, welche die Polizist:innen mit Gegenständen bewarfen. Beide Akteure, sowohl Jörg als auch der politische Akteur, erzählten diese Situation nicht anklagend, sondern vielmehr als eine Heldengeschichte, die das antagonistische Figurenpaar Polizei-Autonome aufgreift und einen wichtigen Platz in ihrem politischen wie beruflichen Selbstverständnis einnimmt. In beiden Erzählungen tauchten sie jeweils als Gewinner der erzählten Situationen auf: Während Jörg mit Genugtuung davon spricht, viele der Akteure auf dem Hügel festgenommen zu haben, spricht der Stadtteilbewohner ebenso genugtuend über ihren Erfolg, die Polizist:innen überrascht zu haben, und dass die meisten Akteure erfolgreich vor der Polizei geflohen seien. Der Wahrheitsgehalt dieser Schilderungen ist für mich nicht überprüfbar. Für das Verständnis figurativer Praktiken im polizeilichen Alltag ist diese Perspektive allerdings zweitrangig. Denn dass beide Personen von sich selbst als

-
- 4 Die Polizist:innen auf dieser Dienststelle sind natürlich nicht im Wortsinne untätig – auch Jörg nicht. Er referiert bei dieser Selbstbeschreibung auf eine in der Polizei verbreitete Vorstellung davon, dass sich Polizeiarbeit zentral als eine körperliche Gewaltarbeit mit direkter Konfrontation auszeichnet. Fehlt diese, verstanden sich Polizist:innen in meinen Interviews häufig als untätig und führten verschiedene Argumente zur Rechtfertigung dessen an.
 - 5 Die Figur des *Polizisten* ist hier absichtlich als ein männlicher Typus formuliert. Der *ideale Polizist* taucht in den Erzählungen der Beamt:innen stets als ein wehrhafter, körperlich gewaltfähiger und kopfstarker Mann auf (vgl. dazu auch Behr 2008).

aktive Sieger erzählen, ist Teil der Herstellung narrativer Agency, die vergangenes wie gegenwärtiges Handeln rechtfertigt und den eigenen Handlungen in spezifischer Weise Sinn verleiht. Dabei bedienen sich beide Erzählenden populärer Erzählmuster, die erfahrendes Unrecht in das Zentrum ihres Erzählens stellen und das Rächen dieses Unrechts zum entscheidenden Motiv des Handlungsverlaufes machen.⁶ Während das erzählte Unrecht auf Seiten der Polizei davon handelt, dass sie unverhohlen von Straftäter:innen angegriffen wurden (ein Angriff, den sie gleichsam als Angriff auf den demokratischen Staat selbst verstehen), bezieht sich das erzählte Unrecht auf Seiten des Stadtbewohners auf die polizeiliche Unterstützung der Gentrifizierung des Stadtteils z. B. durch die Durchführung von Wohnungsräumungen sowie das Policing sichtbarer Armut und irregulären Verhaltens im öffentlichen Raum. Von beiden Akteuren wird dieses Unrecht ins Zentrum ihrer Erzählungen gestellt, um die gewaltförmigen Handlungen sinnstiftend zu erklären. Darüber hinaus weckt die Erzählung bei den Erzählenden auch einen Lustgewinn, sodass sich beide sehnsuchtsvoll an die Geschehnisse erinnern. Wie Silke Meyer anhand ihrer Analyse von Heldenerzählungen gezeigt hat, basieren derartige Erzählstrukturen auf der Aushandlung konträrer Moral- und gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen, sodass durch ihre narrative Struktur aus einer Handlung eine heroische Tat konstruiert wird (vgl. Meyer 2010: 31). In der Selbsterzählung der Akteure wird dann aus dem Jagen und dem gewalttätigen Verhalten der Polizist:innen gegenüber den Autonomen ein Dienst an der Gesellschaft, der zur Aufrechterhaltung der *guten Ordnung* dient, während aus dem Verhalten der Autonomen Widerstand gegen eine ungerechte staatliche Übermacht wird.

Heldenerzählungen und die *thin blue line*

Für die Polizei ist die Bedeutung heroischer Erfolgsgeschichten bereits vielfach diskutiert worden (vgl. Mensching 2008; Reichertz 2003; Behr 2008; Schäfer 2021; für die Sinnstiftung politischer Handlungen bei Autonomen vgl. Schuhmacher 2014). Unabhängig davon, dass diese Erzählungen nicht selten weit spektakulärer anmuten als das, was eigentlich geschehen ist, dienen sie nicht nur dazu, Erfolge polizeilichen Arbeitens zu präsentieren und entsprechend zu tradieren (vgl. Mensching 2008: 86ff.). Vielmehr werden für das zentrale Erzählmotiv die (gute) polizeiliche Arbeit und die gesellschaftliche Ordnung Bezugspunkt einer Erzählung, die sich bis hin zu einem erzählten Kampf um die *gute Ordnung* und der Verteidigung dieser gegenüber den Angriffen eines *polizeilichen Gegenübers* erstrecken können. Dabei stärken die in diesem Erzählmotiv enthaltenen Kriegs- und Kampfmetaphern den antagonistischen Aspekt der Figuration.

Doch trotz dessen, dass mir dieses Motiv im Grunde in allen Polizeibereichen begegnete, lassen sich im Alltag durchaus Unterschiede in der Trennschärfe dieser Wir-und-

6 Eine ähnliche Erzählstruktur lässt sich in historischen, aber auch in zeitgenössischen Heldenerzählungen finden. Und auch wenn der klassische Held sich durch verschiedene Aspekte von Außergewöhnlichkeit auszeichnet, gleichen sich die narrativen Strukturen in der Herstellung des heldenhaften, wie sie sich auch für die sogenannten Helden des Alltags finden lassen (vgl. Meyer 2010).

die-anderen-Figuration feststellen. Während einige Polizist:innen das *polizeiliche Gegenüber* vorrangig als situativ relevanten Arbeitsbegriff nutzten und damit lediglich diejenigen bezeichneten, die sich gerade in polizeilichen Maßnahmen befanden, nicht aber bestimmte Personen generell, zogen andere sehr grundsätzliche Linien zwischen denjenigen, die sie als Kolleg:innen und damit als Polizei identifizierten und anderen, die sie unter Nichtpolizei subsumierten. Besonders ausgeprägt findet sich letztere Position in der Vorstellung der Polizei als Teil einer *thin blue line*, also als Hüterin einer verletzlischen Grenzlinie, die zwischen der *guten Ordnung* und dem gesellschaftlichen und gewaltförmigen Chaos steht.⁷ Die Vorstellung von einer brüchigen und verletzlischen Linie, die zwischen einem guten und einem bedrohlichen Teil der Gesellschaft gezogen ist, transportiert nicht nur das (falsche) Bild einer starren und dichotomen Gesellschaftsstruktur in der soziale wie moralische Positionen klar verteilt sind, sondern gilt durch ihr implizites Othering und das simplifizierende Gesellschaftsbild besonders für rechtsradikale Positionen als anschlussfähig.⁸ Im Kontext dieser Vorstellung entstand 2016 als Reaktion auf die Black-Lives-Matter-Bewegung in den USA, die (tödliche) rassistische Gewalt durch Polizei thematisiert, die sogenannte Blue-Lives-Matter-Bewegung, die sich als ein Konterpart zu ersterer versteht und sich u.a. für eine höhere Bestrafung von Gewalt gegen Polizist:innen einsetzt. Dabei handelt es sich um eine Bewegung aus der Polizei, die direkt an die *thin-blue-line*-Idee anschließt und die ihren Namen, laut dem Polizisten und Sprecher der Bewegung, »nicht nur [als] Anspielung, sondern [als] bewusste[n] Angriff auf die schwarze Bürgerrechtsbewegung ›Black Lives Matter‹« versteht (*Der Tagesspiegel* vom 11.07.2016). In Deutschland bezieht sich der innerpolizeiliche Diskurs vorwiegend auf gegen die Polizist:innen gerichtete Gewalt, in dessen Kontext die *thin blue line* als »Symbol für Solidarität mit der Polizei« (Braun 2019: 18) steht. 2019 popularisierte die deutsche Gewerkschaft der Polizei (GdP) das Symbol auch für die deutsche Polizei, indem sie ein eigenes Patch entwickelte, auf dem das Logo der Gewerkschaft auf schwarzem Grund an eine blaue Linie anschließt. Laut dem damaligen stellvertretenden Bundesvorsitzenden Michael Mertens lag der Grund für die Entwicklung des Patches unter anderem darin, ein positiv besetztes Gegensymbol für die »gute und richtige Seite«

- 7 Das Symbol der *thin blue line* wird durch eine dünne blaue Linie auf einem schwarzen Hintergrund dargestellt und stammt ursprünglich aus der US-amerikanischen Polizei (daher auch das blau als Uniformfarbe der Polizist:innen in den USA). Die Symbolik schließt an den Terminus der *thin red line* aus dem britischen Militär an und bezieht sich auf eine militärische Formation, in der sich 1894 im Rahmen des Krimkriegs schottische Highlander und russische Kavallerie gegenüberstanden (vgl. *Timeline* vom 14.07.2016). Für die Polizei wurde der Begriff vor allem in den 1950er Jahren populär, u.a. durch eine Fernsehsendung mit dem Namen »The Thin Blue Line«, in welcher der Polizeichef des Los Angeles Police Department aus dem Polizeialltag berichtet. Auch dort stand der Begriff bereits für »eine Barriere zwischen Recht und Ordnung einerseits und einer kriminellen Szene andererseits« (Braun 2019: 18). Doch auch in der deutschen Polizei hat das Symbol in den letzten Jahren zunehmend an Popularität gewonnen und wird als inoffizieller Patch auch von Polizist:innen in Deutschland getragen.
- 8 In den USA bedient sich vor allem die amerikanische Alt-Right-Bewegung dieses Symbols und auch die Anhänger Trumps trugen bei dem gewaltsamen Angriff auf das Kapitol im Januar 2021, bei dem fünf Personen (u.a. ein Polizist) starben, Flaggen mit dem Thin-Blue-Line-Symbol (vgl. *The Washington Post* vom 09.01.2021). Und auch in Deutschland beziehen sich verschiedene Vertreter:innen der AfD und andere rechte Akteure auf dieses Symbol (vgl. *taz* vom 25.02.2021).

(ebd.) etablieren zu wollen: »Während die einen ganz schnell Zeichen und Bilder für die Respektlosigkeit gegenüber der Polizei verbreiten, tun wir uns oft schwer mit Symbolen, die uns stärken« (zit.n. ebd.). Wenngleich die Vertreter:innen der *thin blue line* betonen, dass es ihnen vorrangig um Solidarität zur Polizei und um Verurteilung von Gewalt gegen Polizist:innen geht, weist eine derartige Grenzziehung über eine formale Analyse polizeilicher Arbeit hinaus und trägt durch ihre Heroisierung des Polizeiberufes vor allem eine normative und moralische Beurteilung der formulierten Grenze in sich. Diese generalisierende normative Grenzziehung ist es, weshalb die Idee der *thin blue line* auch in der Polizei teils kritisch gesehen wird.⁹

Die Polizei als Spiegelbild der Gesellschaft

Grenzziehungen zwischen Polizei und Nichtpolizei sind auch abseits der *thin blue line*-Idee immer wieder Thema im polizeilichen Alltag und werden nicht nur von Polizist:innen formuliert, die sich der *Thin-Blue-Line*-Symbolik bedienen. Dabei ist es vor allem das real bestehende Macht- und Gewaltungleichgewicht zwischen Polizei und Bevölkerung, das in einem teils paternalistischen Verhältnis gegenüber der Bevölkerung mündet. In einigen Kontexten werden darüber hinaus sogar Endzeitszenarien aufgerufen, die von einem »kompletten Chaos« (GI-32037) sprechen, das entstünde, wenn die Polizei nicht aktiv handeln würde. Damit implizieren die Polizist:innen nicht nur ihre ausschlaggebende Funktion als Ordnungsmacht (die vor diesem Chaos schützt), sondern zeichnen zugleich ein Verständnis von Gesellschaft, in der sie Bürger:innen als wenig handlungsmächtig oder gar bedürftig einschätzen (vgl. Behr 2008; Schäfer 2021).

Trotz dieser dichotomen Grenzziehungen zu den Bürger:innen der Gesellschaft bildet die Figur der Polizei als ein *Spiegelbild der Gesellschaft* einen starken Bezugspunkt für die Polizist:innen. Dabei handelt es sich um eine Bezeichnung, die eine fast egalitäre gesellschaftliche Position der Polizei aufruft und damit eine Behauptung impliziert, die allein demographisch nicht haltbar ist: Natürlich ist die Polizei Teil einer Macht- und Gewaltstruktur, die aus der Gesellschaft stammt, so wie die Polizist:innen selbst Mitglieder der Gesellschaft sind. Dennoch besteht die Polizei in großen Teilen aus Männern, zumeist ohne Migrationsbiografie, die einem bestimmten gesellschaftlichen Milieu entstammen (nämlich einer (klein-)bürgerlichen Mittelschicht) und die nicht aus gesellschaftlichen Bereichen kommen, die z.B. durch starke Armut, Prekarität oder (auf der anderen Seite) durch großen Reichtum charakterisiert sind. Bei dieser Figur handelt es sich also nicht um eine formale Analyse der polizeilichen Struktur, sondern vielmehr um die figurierte Vorstellung einer idealtypischen Gesellschaft (im Sinne einer *guten Ordnung*) in der Polizist:innen als idealtypische Vertreter:innen dieser Gesellschaft stilisiert werden. Durch diese Attribuierung wird ihren Handlungen eine spezifische normative Qua-

9 2015 wurde britischen Polizeibeamt:innen das Tragen des Patches verboten, weil es von der Polizeiführung als unzulässige politische Äußerung eingeordnet wurde. In Deutschland hat das saarländische Innenministerium 2019 das Tragen des Thin-Blue-Line-Patches der GdP im Dienst offiziell verboten. Auch für Berlin und Sachsen sind Verbote diesbezüglich bekannt. Darüber hinaus haben sich bspw. Vertreter:innen der den politischen Grünen nahestehenden Berufsvereinigung Polizei Grün öffentlich kritisch gegenüber der *Thin-Blue-Line*-Symbolik geäußert.

lität zugeschrieben: nämlich als Handlungen, die im Dienste dieser idealen Gesellschaft stehen und damit *per se* einen Vertrauensvorschuss genießen sollten. In diesem Sinne erscheint es folgerichtig, dass die Figur der Polizei als *Spiegelbild der Gesellschaft* von polizeilichen Akteuren insbesondere dann aufgerufen wird, wenn Fehlverhalten von Polizist:innen erklärt oder relativiert werden soll (vgl. Behr 2009: 163f.).¹⁰ Figuriert wird die Polizei hier als Spiegelbild einer *idealen* von bürgerlichen Ordnungsvorstellungen getragenen Gesellschaft, deren Ansprüche und Normen sie nach außen tragen. Zugleich werden durch diese Figuration Grenzlinien zu denjenigen Personen und Handlungen gezogen, die diesem Ideal nicht entsprechen oder die gar als zu weit davon entfernt wahrgenommen werden.

Im Anschluss daran bildet vor allem die Figur des *aufrechten Polizisten*, der sich in seinem Alltag zum Wohle der Gesellschaft verschiedensten Gefahren stellt und diese – ganz im Einklang mit den gängigen Heldenerzählungen – stets meistert, ein zentrales Erzählmotiv. So stilisiert der Berliner Polizist Gregor die Polizei gar als »Friedenswächter«¹¹:

»Wir haben Grundrechte zu gewährleisten und da ist das Konzept zu fassen: der gefährliche und gewalttätige Teil [der Gesellschaft] wird isoliert und der Rest hat natürlich sein Recht wahrzunehmen. Die [anderen] haben ihr Recht verwirkt und werden in polizeiliche Maßnahmen gebunden. [...] Man kann nicht dulden, dass Leute gewalttätig werden und den Frieden auch in der Gesellschaft, ob nun durch gewalttätige Aktionen oder durch Propagandadelikte, oder wie man das nennt, durch Verbrennen von israelischen Fahnen, durch das Zeigen von verbotenen Nazigegegenständen oder Öcalan-Bildern, stören. [...] Dafür sind wir da, dass wir sozusagen als ja Friedensgeister sind, mehr oder weniger. Ja, das ist manchmal schwer zu begrenzen, dass das die Polizei sein soll [...] aber in der Tat ist das so« (Gregor, Berlin, INT-32034).

Gregor figuriert hier die Polizei in Distanz zur Gesellschaft und fügt ihr in diesem Bild zugleich Aspekte einer abstrakten Entität im Sinne eines geisthaften Wesens hinzu, das über die Gesellschaft und die Einhaltung der Normen und Werte innerhalb dieser wacht.¹² Dieses mystisch anmutende Selbstbild greift er später wieder auf, wenn er Polizist:innen als »Hüter des Gesetzes« oder gar als geistige Kinder der Aufklärung beschreibt: »Wir sind Kinder, Kinder einer Historie, sind Kinder mit Verantwortung und sind Kinder, die ja

-
- 10 In derartigen Kontexten wurde in meinem Feld außerdem immer wieder auf die Entschuldigung, *auch nur Mensch zu sein*, zurückgegriffen. Dabei wurde nicht nur impliziert, dass man von der Mangelhaftigkeit des Menschseins überwältigt und daher in gewisser Weise schuldlos am eigenen Verhalten sei, sondern auch, dass sich alle anderen in dieser Situation ähnlich moralisch oder rechtlich fehlverhalten hätten. Eine Behauptung, die zum einen ohne empirische Evidenz ist und zum anderen die herausgehobene gesellschaftliche Position der Polizei und der damit einhergehenden besonderen Verantwortung für ihr Verhalten ignoriert: Polizist:innen sind eben nie *nur* auch Menschen.
- 11 Diese Bezeichnung klingt für deutsche Ohren, die Polizei mit Begriffen wie Sicherheit oder Ordnung verbindet, durchaus ungewöhnlich. In Frankreich jedoch wird die Schutzpolizei als *Gardien de la paix* bezeichnet, was wörtlich übersetzt *Hüter des Friedens* bedeutet.
- 12 In ähnlicher Weise aber mit einer anderen Stoßrichtung hat Jacques Derrida, in Anlehnung an Walter Benjamin, die Polizei als gespenstiges Wesen bezeichnet, das »sinnestäuschend« wirke, »weil sie alles heimsucht; sie ist überall, ebenfalls dort, wo sie nicht ist« (Derrida 1991: 95).

den Frieden der Gesellschaft gewährleisten sollen« (Gregor, Berlin, INT-32034). Wenngleich dieser ausgeprägte Mystizismus und die fast esoterische Heroisierung des Polizeiberufs in meinem Feld einmalig blieb, beschreibt Gregor mit seinen Ausführungen einen Kernaspekt polizeilicher Selbstfiguration, in der Polizist:innen sich selbst in einer Schlüsselposition in der Gesellschaft sehen und in der sie sich, aufgrund dieser herausgehobenen Position, als verantwortlich für die *moralische* Ordnung der Gesellschaft verstehen. Die mit dieser Selbstfiguration einhergehende polizeiliche Vorstellung, qua Amt in gewisser Weise über den Dingen zu stehen und über einen besonderen Weitblick zu verfügen, ist eng verbunden mit der behaupteten polizeilichen Wissenshoheit über Gesellschaft und Konfliktsituationen, wie sie unter dem Schlagwort der Deutungshoheit vielfach diskutiert wurde (vgl. Behr 2008; Schmidt 2019). Bei Gregor klingt bereits an, dass zur Figur des *aufrechten Polizisten* auch die enge Bezugnahme auf das Gesetz, speziell auf das Grundgesetz, gehört. In ihrer Selbstfiguration gilt es für Polizist:innen wahlweise »das Gesetz zu schützen« (FN-32081), es »durchzusetzen« (INT-32044), es »durchzudrücken« (GI-32037) oder auch ihm »über die Straße zu helfen«¹³ (INT-32001).¹⁴ Unabhängig davon, dass polizeiliches Handeln sowieso stets an Gesetze gebunden sein muss, impliziert diese rechtliche Bezugnahme auch eine normative Richtigkeit des eigenen Handelns: Wessen Handlungen auf Gesetzen beruhen, der kann moralisch nicht falsch liegen. Diese Normativität, und das ist vor allem für die hier vorliegende Arbeit wichtig, ist dabei stets an eine Idee der Neutralität, Objektivität und *entemotionalisiertes* Verhalten der Polizist:innen gebunden. Die Figur des *aufrechten Polizisten* ist so stets verwoben mit der Vorstellung eines neutralen, unabhängigen und möglichst nicht involvierten, *aufrehtigen* und *gerechten* Polizisten.

Wenngleich diese Selbstfigurationen und Grenzziehungen von nicht allen Polizist:innen gleichermaßen getragen werden; sie teilweise herausgefordert, diskutiert, kritisiert oder konterkariert werden: derartige Wir-Bilder sind in der Polizei hegemonial wirkmächtig und figurieren damit nach außen wie auch nach innen. So bildet sich ein einendes Selbstverständnis der Polizei als eine zusammengehörige »blaue Masse« oder gar als eine »Polizeifamilie«, in der sich die einzelnen Personen als Teil einer Gefahren- und Schicksalsgemeinschaft verstehen, die durch das »gemeinsame Wissen von (den Schattenseiten) der Gesellschaft« (Behr 2008: 83) verbunden sind. Dieses Wir-Gefühl wird dadurch gestärkt, dass Polizist:innen auch im Privaten vorrangig mit anderen Polizist:innen oder Personen aus dem »Blaulicht«-Bereich, wie Feuerwehr und Rettungsdiensten, verkehren und Freundeskreise vorwiegend aus Kolleg:innen bestehen:

-
- 13 Eine Formulierung, die zwar durchaus selten vorkam, dafür aber u.a. von zentralen Führungspersonen in der Polizei verwendet wurde. In dieser Formulierung erscheint das Gesetz als ein besonders linkisches und bedürftiges, dem geholfen werden müsse. In einem Interview beschrieb ein leitender Polizeibeamter die polizeiliche Arbeit gar zugleich als eine, die dazu da sei »*Omis über die Straße zu bringen*«, wie auch als eine, die dem »*Gesetz über die Straße [verhilft]*« (Führungsperson, Hamburg, INT-32001). Eine sprachliche Gleichsetzung, die eine Bedürftigkeit des Gesetzes impliziert.
- 14 Innerhalb derartiger Selbstdarstellungen des polizeilichen Verhältnisses zum Gesetz stellen sie sich in gewisser Weise über das Gesetz, das sie hüten und schützen. Dass rechtliche Regelungen aber auch polizeiliches Handeln einhegen (sollen), spielt in diesen Beschreibungen keine Rolle.

»Die Folge ist eine emotionale Gemeinschaft, in der manch einem der entfernteste Kollege noch näher steht als der nahesten Nicht-Kollege« (Kempen 2021: 141).

Das heißt auch, dass diese Figurationen den polizeilichen Alltag in der Dienststelle durchziehen. Durch Alltagspraktiken und nicht zuletzt durch Erzählungen werden sie an junge Beamt:innen weitergeben und entfalten dort Subjektivierungspotenzial – unterstützt durch eine polizeipolitische Öffentlichkeitsarbeit, die sich ebenfalls auf diese Figurationen bezieht. Damit werden diese Grenzziehungen, selbst wenn sie nicht geglaubt werden, im polizeilichen Alltag wirksam als ein Narrativ auf das Polizist:innen zur Legitimierung ihrer Arbeit (vor sich selbst oder anderen) zurückgreifen können. Derartige Grenzziehungen und Selbstfigurationen sind Teil eines wechselseitigen Beziehungsgeflechts, in dem allein durch die angenommene Existenz eines *Gegenübers* der polizeiliche Blick auf die Sinnhaftigkeit und Wichtigkeit des eigenen Handelns sowie der eigenen Arbeit Bestätigung findet (vgl. van Maanen 1978: 322).

Normale Bürger – (Un-)Gefährlichkeiten im alltäglichen Wahnsinn

»Du hast Leute, die fleißig arbeiten, die Existenzen aufgebaut haben und die gut ausgebildet sind. Und du hast primitive Leute und hochkriminelle Leute, die den Aufstieg nicht geschafft haben oder nie drüber nachgedacht haben.«

Gregor, Berlin, INT-32032

Die Charakterisierung des Stadtteils und damit des räumlich begrenzten Arbeitsortes samt den Menschen, die darin leben, bildete im gesamten Verlauf der Forschungen eines der zentralen Gesprächsinhalte. Dabei ging es nicht nur darum, dass die Polizist:innen mir als Fremde ihren Arbeitsort näherbringen und ihre Handlungen vor dem Hintergrund der Stadtteilstruktur erklären wollten; sie waren auch unabhängig von mir ständig damit beschäftigt, sich die Interaktionen und gesellschaftlichen Strukturen im Stadtteil (gegenseitig) zu erklären und diese vor allem vor dem Hintergrund ihrer polizeilichen Tätigkeiten einzuordnen. Während derartige Beschreibungen des Arbeitsortes vor den neuen Kolleg:innen auf der Dienststelle sehr explizit gemacht wurden, genügte im Gespräch mit älteren und dienst erfahrenen Polizist:innen ein kurzer Verweis auf den eben üblichen *alltäglichen Wahnsinn* des Kiezes, um zu erklären, wieso nach einem Einsatz ein Kollege ausgesprochen schlecht gelaunt in die Dienststelle zurückgekommen ist. Dabei sind es vor allem die sogenannten *war stories* (van Hulst 2013: 626), in denen vergangene Ereignisse, berüchtigte Orte, aber auch bekannte lokale Kriminelle oder Menschen mit einer psychischen Erkrankung narrativ dargestellt werden. Derartige Geschichten fungieren als Wissensträger in der Organisation, durch die, während eines Kaffees, auf dem Flur, während der Streifenfahrt aber auch per Nachricht in einer Chatgruppe, das Wissen über den Stadtteil, seiner sozialräumlichen Struktur und vor allem über die Menschen in diesem Stadtteil weitergegeben wird. Es ist diesen Erzählungen gemein, dass es ihnen nicht darum geht, dass sie wahr sind, sondern vor allem darum, dass sie Wissen erfassen, das in der polizeilichen Praxis funktioniert

(vgl. Smith/Pedersen/Burnett 2014: 8; van Hulst 2013). In diesem Sinne ist das Erzählen von Geschichten »an essential part of the officer's equipment« (Fletcher 1996: 36, zit.n. Smith/Pedersen/Burnett 2014: 5). Der Polizist und Forscher Robert Smith beschreibt dies anhand seiner eigenen Erfahrungen:

»Listening to war stories helped me build up an encyclopaedic knowledge of local criminals to the extent where I became known as ›the oracle‹. This was the knowledge base upon which I built my ability to source useful criminal intelligence and I valued such stories because often one learned important facets about criminals that can not be narrated in intelligence logs such as rumoured sexual proclivities and in the case of criminal businessmen – ›who was at it‹« (Smith/Pedersen/Burnett 2014: 18).

Diese Erzählungen dienen dazu vor allem informelle (Erfahrungs-)Wissensbestände über einzelne Personen(-gruppen) zu speichern und narrativ weiterzugeben, die in den faktenbasierten, bürokratisch strukturierten Protokollen und Berichten keinen Platz haben (vgl. Behr 1996; Smith/Pedersen/Burnett 2014). *War stories* sind daher nicht nur Teil eines Ergänzungswissens, das die Polizist:innen zur Kategorisierung im Alltag nutzen, sondern erfüllen ihre Funktion vielmehr als sinnstiftende und sinngebende Heuristiken in der Konstruktion von Wissen in der Polizei: »To create ›common-sense‹ and order in their world to bring evidential order from dramatic and the chaotic« (Smith/Pedersen/Burnett 2014: 25).¹⁵

Insofern verwundert es wenig, dass die Polizist:innen nicht nur mir gegenüber, sondern sich auch untereinander ständig Geschichten über kriminelle Orte, berüchtigte Straßen, beeindruckende Ereignisse und vor allem auch über (außer-)gewöhnliche Interaktionen und Personen erzählten.¹⁶ Die in diesen Erzählungen figurierten Personen(-gruppen) verdichteten sich dabei sehr schnell zu teils stereotypen und undifferenzierten Figuren, die den Polizist:innen als Kategorisierungsschablonen im Alltag dienen und die mit verschiedenen Verhaltenszuschreibungen verbunden sind, wie sie die Forschungsliteratur bereits vielfach beschrieben hat:

»So sei der Ausländer nicht nur tendenziell kriminell, sondern auch verlogen, der Obdachlose nicht nur schmutzig, sondern auch Alkoholiker, der Asylbewerber nicht nur ein Sozialschmarotzer, sondern auch faul« (Schweer/Strasser/Zdun 2008: 20).

Wirksamkeit entfalteten diese Figuren samt ihrer zugeschriebenen positiven wie negativen Eigenschaften vor allem hinsichtlich ihrer zugeschriebenen (Un-)Gefährlichkeit, die dann wiederum das polizeiliche (Nicht-)Handeln anleitet. Dabei zeigte sich vor allem eine Grenzlinie als wichtig: nämlich die Unterscheidung von denjenigen, die Polizist:in-

15 Zugleich dienen sie dazu, die Polizist:innen für die Praxis des Erzählens akzeptabler Geschichten zu sozialisieren. Die Beamt:innen lernen so schnell, *wie* über *was*, *wann*, *warum* und vor allem *wem* gesprochen werden kann.

16 Einige der Erzählungen werden bereits seit Jahren immer und immer wieder erzählt und scheinen an ihrer Erzählattraktivität nichts zu verlieren – selbst dann nicht, wenn die Inhalte bereits als unwahr belegt wurden und sie damit die Form einer Lügengeschichte annehmen. Durch das wiederholte Erzählen nehmen die Geschichten außerdem an Dramatik zu, so werden bspw. aus kleinen Raufereien epische Schlägereien (vgl. dazu Smith/Pedersen/Burnett 2014).

nen als das *polizeiliche Gegenüber* bezeichnen, und denjenigen, die ihnen als *normale Leute* gelten – eine Unterscheidung, auf die von den Polizist:innen stets Wert gelegt wurde.

Der Stadtteil und die *normalen Leute*

Gefragt danach, mit wem die Polizist:innen im Alltag zu tun haben, charakterisierten die Beamt:innen in Berlin ihren Arbeitsort hauptsächlich als eine Gegend, die durch einen hohen Anteil von Menschen mit Migrationsgeschichte geprägt ist: »Wir leben in [Berlin], also die Mehrzahl der Leute, die hier leben, haben Migrationshintergrund« (Gregor, Berlin, INT-32032).¹⁷ Daher sei es nicht verwunderlich, so die Polizist:innen, dass sie im Alltag vorwiegend viel mit »Migranten und Ausländern und Asylanten auch mittlerweile« (Engin, Berlin, INT-32023) zu tun hätten. Je nach Dienststelle und Arbeitsgebiet verschob sich der Fokus in den Antworten der Polizist:innen. Während »türkische Jugendliche«, »arabische Großfamilien« oder »Rumänen und Bulgaren«¹⁸ vor allem von den Berliner Polizist:innen genannt wurden, waren es auf anderen Dienststellen »Russen und Osteuropäer«, »Rocker«, »die Trinker«, »Studenten« oder – besonders von den Bereitschaftspolizist:innen – auch die »Linken« und »Fußballfans«, auf die die Polizist:innen hinwiesen. Darüber hinaus hätten sie vorwiegend mit Personen zu tun, »die am Rande der Gesellschaft sind« (Henning, Berlin, INT-32022), womit sie Drogennutzer:innen, Wohnungslose aber auch Menschen mit verschiedensten psychischen Krankheiten¹⁹ meinten; eben die »Problemfälle draußen, ne« (Philipp, Berlin, INT-32021).²⁰ Sie alle seien Teil des *alltäglichen Wahnsinns*, der in den Straßen der Stadt herrsche und mit dem sie als Polizist:innen umgehen müssten. Während sich die dissonanten Figuren dieses *Wahnsinns* innerhalb der Antworten unterschieden und ein breites wie diffuses Spektrum von Student:innen bis zu Gruppen organisierter Kriminalität umfassten, zeigte sich, dass die Polizist:innen in ihren Antworten immer wieder auf die Figur des sogenannten *normalen Bürgers* verwiesen und dabei weit

17 Bei einigen der Gesprächspartner:innen hatte ich den Eindruck, dass sie mir gegenüber dadurch nicht nur den Stadtteil darstellen, sondern bereits vorsorglich dem möglichen Vorwurf entgegenreten wollten, dass sie ihre polizeilichen Maßnahmen vorwiegend gegen marginalisierte Personen bzw. Menschen mit Migrationsgeschichte richten. Statistisch lag der Anteil von Deutschen mit Migrationsgeschichte in diesem Stadtteil 2020 bei etwa 21 %, der Anteil von Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft bei etwa 26 % (vgl. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vom 31.12.2020). Zur Zeit der Forschung bewegte sich der Anteil der Personen in einem ähnlichen Verhältnis.

18 »Rumänen«, »Bulgaren« und auch das folgende »Osteuropäer« sind in der Regel Chiffren für Sinti:zze und Rom:nja (vgl. End 2019; Unabhängige Kommission Antiziganismus 2021).

19 In Berlin gab es bspw. eine psychisch kranke Frau, die mehrmals am Tag auf der Dienststelle anrief und deren Anliegen stets mit einem »Ja, ja, wir kümmern uns drum« weggewischt wurden. Für die Polizist:innen gehörte sie einfach zum Stadtteil dazu und war eine Person, die sie alle kannten und die von den Polizist:innen als »ihre Verrückte« bezeichnet wurde, deren (teils sehr wirr vorgebrachten) Anliegen aber aufgrund ihrer psychischen Erkrankung keine weitere Aufmerksamkeit geschenkt wurde (FN-32085).

20 Sexarbeit und Prostitution spielte in meinem Feld kaum eine Rolle, da sich im direkten Arbeitsgebiet der Beamt:innen keine (offiziellen) Bordelle befanden. Während meiner Feldforschung habe ich selbst nur einen Einsatz begleitet, bei dem der Verdacht bestand, dass sich ein junger Mann prostituierte. Für die Polizist:innen war dieser Umstand im Kontext der hohen Drogendosis, die die Person genommen hatte, verhältnismäßig belanglos. Zu dem Thema Staat, Polizei und Sexarbeit siehe Künkel 2020 sowie Leser 2020.

weniger differenzierten. Dabei betonten die Polizist:innen unabhängig von Dienststelle oder Arbeitsgebiet stets, dass sie eben »*eigentlich mit allen Leuten [...] von A bis Z*« (Christian, Berlin, INT-32024) in Kontakt kämen und vor allem im Kontext von Verkehrsunfällen oder als Betroffene von Straftaten würden sie auch auf »*ganz normale Leute*« (Yannik, Frankfurt a.M., INT-32046) treffen. Es wird deutlich, dass die Polizist:innen übergreifend einen Unterschied machten zwischen den *normalen Leuten*, die sie schlicht *Bürger* nennen (und unter die auch Opfer von Straftaten fallen), und denjenigen, die sie als potenzielle Straftäter:innen oder allgemein als *polizeiliches Gegenüber* verstehen.

Während die Polizist:innen im Interview von ihren *Gegenübern* sehr umfangreiche Beschreibung lieferten, wurden die *normalen Bürger* vorwiegend durch ihr Nichttun und damit in Abgrenzung zu abweichenden Verhaltensweisen anderer figuriert. So erscheint der *normale Bürger* stets als derjenige, der sich (im Unterschied zu anderen) eben *nicht* deviant, abseitig oder irgendwie signifikant auffällig verhält, sondern den Polizist:innen maximal als lästig, nervig oder bedürftig, nicht aber als Antagonist begegnet (vgl. Schäfer 2021; Behr 2008; Schöne 2011). In diesem Sinne bleibt die Figur der *normalen Leute* (inklusive ihrer Varianten *Ottormalverbraucher*, *Normalbürger* oder *normaler Bürger*) weitgehend unbestimmt und umfasst ein breites Spektrum an Personen. Laut Peter Ullrich liegt die Unbestimmtheit der Figur vor allem darin begründet, dass der »Normalbürger [...] gerade wegen seiner unterstellten Normalität und Selbstverständlichkeit gar nicht definiert werden muss« (Ullrich 2017: 86). Die Figur dient den Polizist:innen als Normalitätsschablone, die als Verkörperung einer guten bürgerlichen Ordnung gilt und in der sich die polizeilichen Vorstellungen vom *guten Bürger* verdichten. Dementsprechend zieht auch Gregor im Eingangszitat die Grenze zwischen *normalen Bürgern* und dem *Gegenüber* unter anderem entlang sozioökonomischer Zuschreibungen, durch die er die »*fleißig arbeitenden Leute*«, die gut ausgebildet und an einem sozialen wie ökonomischen Aufstieg interessiert sind (und damit klassische Mittelstandsinteressen vertreten), von den (von ihm so bezeichneten) »*primitiven Leuten*« unterscheidet, die »*den Aufstieg nicht geschafft haben*« oder (für Gregor noch schlimmer) nicht mal »*drüber nachgedacht haben*« (Gregor, Berlin, INT-32032). Keinen gefestigten sozialen Status oder keinen anerkannten Schulabschluss zu haben sowie keine durchgehende und aus bürgerlicher Sicht *ordentliche* Arbeitstätigkeit auszuüben, sind für ihn Hinweise darauf, es mit potenziellen Kriminellen zu tun zu haben. Dass für Gregor ökonomische Prekarität und Kriminalität zusammengehören, macht er nur wenig später im Interview explizit:

»Natürlich hast du im Rahmen der Einsatzanlässe immer mit speziellen Leuten zu tun [...] du hast Ladendiebe – das ist eine Klientel, die nicht zu typisieren ist. Das ist durch die Bank weg. Und da der Bezirk hier und die Leute, die hier sich hier regelmäßig aufhalten überwiegend Leute mit Migrationshintergrund sind, dann kannst du sagen: ist es ein bestimmtes Merkmal? Ich [finde] nicht, nein. Das ist dann wahrscheinlich eher die Armut oder die Gewohnheit, die da eine Rolle spielt« (Gregor, Berlin, INT-32032).

Als *normale Leute* gelten für Gregor damit folgerichtig all jene, die er als sozial und ökonomisch gefestigt einschätzt und die diesen Eindruck auch durch ihren (bürgerlichen) Habitus und ihr (respektvolles) Verhalten in Interaktionen mit der Polizei bestätigen. Nor-

male Leute sind für ihn diejenigen, die sich aus Sicht der Polizei *ordentlich* verhalten.²¹ Die Figur des *normalen Bürgers* ist daher nicht nur ordentlich und sauber gekleidet, sondern zeigt in ihrer Kommunikation mit der Polizei auch ein für die Polizist:innen angemessenes Maß an Respekt und Anerkennung ihrer Autorität. Auf dieses zugewandte bis indifferente Verhältnis zum Staat referiert auch ein Beamter der Bereitschaftspolizei, für den der *normale Bürger* vor allem derjenige ist, der »jetzt keinerlei Ansichten gegenüber [der Polizei] hat« und der während eines Einsatzes auch mal zu den Polizist:innen kommt und sich bedankt (Lukas, BePo, GI-32035). Damit fungiert diese Figur in der Polizei auch als Referenz für die Richtigkeit und Legitimität polizeilichen Handelns: Solange der *Normalbürger*, der »nicht mit den rechten oder linken Rand ist« (Paul, BePo, GI-32037) ihre Handlungen als gut und richtig einschätzt, fühlen sie sich in der Richtigkeit ihrer Arbeit bestätigt. Vor diesem Hintergrund begründeten Polizist:innen mir gegenüber ihre Einsätze oder auch einzelne polizeiliche Maßnahmen unter anderem mit Verweis auf die Ängste oder Bedürfnisse des *normalen Bürgers*, um die sie sich kümmern und die sie ernst nehmen müssten. Dies argumentierten einige sogar dann, wenn sie selbst nicht der Ansicht waren, dass die Annahmen der Bürger:innen richtig und deren Bedürfnisse entsprechend angebracht wären.²²

Die Ungefährlichkeit bürgerlicher Wut

Die nicht gegenderte Figur des *Normalbürgers* wird für die Polizist:innen vor allem im Kontext von Gefährlichkeitszuschreibungen relevant und strukturiert damit das polizeiliche Gewalthandeln. Grundsätzlich gilt *der Bürger* in der Polizei als eher bedürftig, nicht gewaltaffin und entsprechend als normalerweise nicht gewalttätig. Wenn *der Bürger* mit der Polizei in Kontakt tritt, dann in den meisten Fällen, weil er von Gewalt- oder Straftaten betroffen ist, um Hilfe bittet oder im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten (vor allem im Kontext des Straßenverkehrs) auffällig wird. Zugleich wird ihm vielfach eine nahezu grenzenlose Unwissenheit über den gesellschaftlichen Alltag vor allem aber auch über das polizeiliche Arbeiten zugeschrieben (vgl. dazu auch Behr 2008; Schäfer 2021; Schöne 2011). Das Verhältnis der Polizei zu dieser Figur zeigte sich in meinem Feld daher in einigen Fällen als ausgesprochen paternalistisch. Einige der Polizist:innen fühlten sich von Personen, die sie kontaktierten, eher belästigt. Dementsprechend wurden Anrufe von Personen auf der Wache mit einem lakonischen »Oh, der Bürger ruft an!« (FN-32054) und das Klingeln an der Tür zur Dienststelle mit einem spöttischen »Was will denn der Bürger heute?« (FN-32054) kommentiert. Begleitet waren diese Kommentare von dem unterschwelligen Vorwurf, dass es sich bei den Anliegen der Personen in den meisten Fällen

21 Was passiert, wenn sich habituell bürgerliche Personen plötzlich nicht mehr *ordentlich* verhalten, diskutiere ich im Kapitel »Bunte Antagonist:innen«.

22 Dies geschieht primär in Situationen in denen die polizeilichen Maßnahmen (in welcher Weise auch immer) moralisch diskutabel sind. So erklärte mir ein Beamter, nachdem er im Winter einen wohnungslosen Mann aus dem Keller eines Mehrfamilienhauses geschickt hatte: »Die Bewohner haben halt Angst, dass die [Wohnungslosen] aggressiv werden und so.« Auch wenn er diese Gefahr selbst nicht sieht, argumentierte er sein (für ihn selbst) moralisch zweifelhaftes Handeln, als Handlung für die *normalen Bürger*. Zu dieser Szene ausführlicher siehe Schmidt 2017.

um keine echten und wichtigen Ansuchen handle, sondern *der Bürger* mal wieder einfach nur nerve.

Ein derartiges Verhältnis zu Bürger:innen zeigte sich im meinem Feld jedoch nur begrenzt.²³ Von anderen Polizist:innen wurde den Anliegen von *normalen Bürgern* mehr Wichtigkeit zugeschrieben:

»Ich glaube auch, dass eh dass der normale Ottonormalverbraucher, also der normale Bürger, auch eine gewisse Hemmschwelle hat, die Polizei zu rufen und wenn er sie ruft, dann hat das schon einen triftigen Grund und [er] ist erstmal froh, wenn die Polizei da ist« (Deniz, Berlin, INT-32030).

Gleichwohl konnte ich während meines Feldaufenthalts Situationen beobachten, in denen Polizist:innen vereinzelt die Augen rollten, weil jemand aus ihrer Perspektive wieder »eine besonders dumme Anfrage« (FN-32054) hatte. Dennoch wurden auch derartige Anfragen – zumindest, wenn sie von *normalen Bürgern* kamen – mit einer gewissen Rücksichtnahme und dem professionellen Abarbeiten der Anliegen begegnet (vgl. van Maanen 1978: 5).²⁴ Über die Banalität oder Absurdität der Anfrage lustig gemacht wurde sich im Zweifel erst dann, wenn die Bürger:innen aus dem Sicht- und Hörfeld waren. Hierin zeigt sich nicht nur das paternalistische Verhältnis, das die Polizei situativ zu verschiedenen Personen einnimmt, sondern auch, dass Polizist:innen *normale Bürger* als weder besonders verdächtig noch als besonders gefährlich einschätzen. Sie vermuten von ihnen eine eher zugewandte Positionierung zur Polizei und ein ihnen gegenüber offenes Verhältnis in der Interaktion. Dementsprechend wird mit den *normalen Bürgern*, im Gegensatz zu Personen, die als (potenzielle) *Gegenüber* gelten, gern auch mal »ein Schwätzchen [ge]halten«:

»Also ich selbst, ich trete auch mit dem normalen Bürger in Kontakt, weil ich gern mal ein Schwätzchen halte und allgemein relativ kontaktfreudig bin, auch was die normale Bevölkerung angeht. Und auch gern mal ein kurzes Gespräch mit jemanden, der auf der Straße steht oder der ein Gespräch führen will, einfach nur einen Hinweis geben will oder einen Tipp ge-

23 Auf einigen Dienststellen hat sich ein ausgesprochen fest verankertes Verhältnis zu *dem Bürger* gezeigt. Die Sozialstrukturen und normativen Rahmungen auf den Dienststellen spielen daher eine wichtige Rolle bei der Ausprägung und vor allem dem Ausleben eines solchen Verhältnisses. Dabei zeigten gerade junge Beamt:innen ein starkes Bemühen, alle Belange erst einmal ernst zu nehmen, selbst wenn diese noch so banal erschienen, während ältere Beamt:innen Bitten und Anliegen von Personen auf der Wache wesentlich schneller beiseite winkten und diese als unnötig oder als »nichts für die Polizei« deklarierten.

24 Dies liegt u.a. daran, dass dem *normalen Bürger* üblicherweise eine hohe Sprecherposition zugeschrieben wird. Deren Anliegen rüde zurückzuweisen oder ihnen anders abfällig zu begegnen, würde in der Regel zu gewichtigen Beschwerden führen. Anders war der Umgang mit Personen, die nicht über diese Sprecher:innenposition verfügen. Aus Studien ist bekannt, dass Anzeigenerstattungen bspw. von Personen mit Migrationshintergrund, vor allem wenn sie über nur brüchige Deutschkenntnisse verfügten, aber auch von anderen marginalisierten Personen, wie psychisch Kranken oder Drogennutzer:innen, teilweise verweigert sowie die Personen beleidigt und weggeschickt werden (vgl. Abdul-Rahman et al. 2020; Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt 2021).

ben will oder eine Frage hat (...) immer freundlich und unterhalte mich gern mit den Leuten« (Gregor, Berlin, INT-32032).

Die Polizist:innen referierten in ihrem Umgang mit den *normalen Bürgern* stets auf eine spezifische Nähe, die sie zu ihnen aufweisen – entweder, weil sie sich als »*da für die Bürger*« und als »*Freund des Bürgers*« verstehen (Engin, Berlin, INT-32023), oder weil sie sich selbst als *Bürger in Uniform* sehen: »*Die Polizei ist der Bürger – nur in Uniform*« (Arne, Berlin, INT-32029). Diese Nähe verwundert kaum, wenn man sich ins Gedächtnis ruft, dass das übliche Herkunftsmilieu der Polizist:innen in Deutschland nahezu deckungsgleich ist mit den prototypischen Darstellungen eines *normalen Bürgers*. In der polizeilichen Praxis hat diese Nähe auch Auswirkungen darauf, wie Polizist:innen das Verhalten von Personen einschätzen, die sie als *normale Bürger* kategorisieren. Dabei werden Emotionen als Teil von Klassifizierungsprozessen relevant, in deren Kontext es vor allem die emotionalen Darstellungen sind, welche das Interaktionsverhalten von Polizist:innen und den anderen Akteuren strukturieren (vgl. Leser/Pates 2019).

Für die Polizist:innen ist es in den Einsätzen, zu denen sie gerufen werden, wichtig, die emotionalen Reaktionen anderer einschätzen zu können, um entsprechend angemessen mit diesen umgehen oder auf diese reagieren zu können. Maßgeblich dafür ist ihnen die Einschätzung der (potenziellen) Gefährlichkeit einer Person und/oder einer möglichen Eskalation der Interaktion, auf dessen Gehalt sie die jeweiligen Situationen prüfen. Die Frage, die sich Polizist:innen also stellen, ist vor allem die danach, wie (un-)gefährlich eine Situation für sie und für andere ist und ob ein mögliches Gewalthandeln von einer Person ausgehen kann. In der Polizei wird ein vertikales Konfliktmodell gelehrt, in dem Gewalthandeln Teil einer Eskalationstreppe ist, die durch in einem Steigerungsverhältnis stehende Emotionen strukturiert ist. In diesem Kontext sind es vor allem emotionale Ausdrücke von Aggressivität, die der Polizei als erste Stufe einer möglichen Gefährlichkeit und potenziellen Gewalttätigkeit gelten. Doch gelten in der Polizei nicht die Aggressionen aller als gleich gefährlich.²⁵ Die Wut der *normalen Bürger* ist dabei im Regelfall für die Polizist:innen kein Grund zur Beunruhigung. Im Gegenteil herrscht in der Polizei gerade gegenüber Personen, die sie als *normale Bürger* verorten, ein hohes Maß an Verständnis für deren Wut- und Aggressionsausbrüche. Diese Ausbrüche zu verstehen und sie in ihrem Entstehen nachvollziehen zu können, wurde mir von den Polizist:innen als eine wichtige Kompetenz polizeilicher Arbeit genannt, die vor allem auch deshalb wichtig sei, weil sie ermögliche, die Situation ohne Anwendung von Gewalt zu lösen:

»Das Untereinander mit dem Bürger [ist] ganz wichtig. Man muss versuchen die Emotionen der Bürger nachzuvollziehen – zu verstehen. Man muss versuchen mit den Bürgern klar bzw.

25 Dabei sind es u.a. räumliche und sozioökonomische Zuschreibungen, die in einem engen Zusammenhang mit den polizeilichen Gefahrenkonstruktionen stehen, und die Personen als verdächtig oder unverdächtig wie auch als gefährlich oder ungefährlich erscheinen lassen (vgl. Belina 2006, Hunold 2015). Es handelt sich dabei stets um relationale Figuren, die sich nicht nur durch ihr bloßes optisches Erscheinungsbild, sondern die sich durch ihren Habitus sowie ihr räumliches und zeitliches Umfeld figurieren. Der *normale Bürger* ist keine in Zeit und Raum ungebundene Figur, sondern kann durchaus in anderen Kontexten dubios wirken, bspw. weil er sich zu einer ungewöhnlichen Zeit in einem Viertel aufhält, das von bürgerlichen Personen in der Regel nicht aufgesucht wird.

gut auszukommen. Ehm immer versuchen sich von der netten Seite zu zeigen» (Engin, Berlin, INT-32023).

Ein derartiges Verständnis gegenüber der bürgerlichen Wut zeigte sich dienststellen- und arbeitsortübergreifend. In der Streifenpolizei wurde es vor allem im Rahmen von alltäglichen und eher ereignislosen Einsätzen, wie bei Verkehrsunfällen, artikuliert.

»Wut, Aggressionen gibt's immer. Das ist ja auch beim Verkehrsunfall – so lapidare Sachen. Die Leute regen sich total auf, wo ich sage: Man, da ist nen Kratzer [am Auto]. Ja, aber die Leute arbeiten dafür. Die haben sich vielleicht das Auto geliehen, wollten eigentlich schnell weiter. Und jetzt müssen sie auf die Polizei warten (...) das sind ja immer viele Sachen, die da mit reinspielen, wieso Leute wütend werden. Das ist ja nicht nur, weil der Kratzer drin ist« (Arne, Berlin, INT-32029).

In der Bereitschaftspolizei wurde bezüglich der bürgerlichen Wut selbst in eher konfrontativen Situationen, bspw. im Rahmen eines Protestgeschehens, in ähnlicher Weise verständnisvoll argumentiert.

»Ich kann das oftmals nachempfinden, gerade wir als Bereitschaftspolizei, die oft Gitter sperren zu Veranstaltungen, und wenn dann Anwohner kommen und sagen, sie wollen nur kurz durch. Aber wir dann halt die Information haben, oder – ich sag mal – Befehl, dass da keiner durch kann. (...) Und wir versuchen's schon immer so human wie möglich zu machen, dass wir dann die Anwohner an die Hand nehmen – also nicht wirklich an die Hand nehmen, aber vom Gefühl her – und dann nach Hause eskortieren. Aber ich kann auch nachvollziehen, dass dann der eine oder andere Anwohner sagt: Ja, was soll das jetzt?« (Paul, BePo, GI-32037).

»Teilweise sind die Bürger, glaube aber auch, wütend auf die Polizei, weil sie einfach den Zusammenhang nicht verstehen: Warum sollen irgendwelche Grundrechte beschnitten werden? Egal jetzt welche. Genau das können wir als einfache Einsatzbeamte in einem größeren Einsatz [...] ja selbst schon gar nicht abschätzen. Wie soll das denn der Bürger jetzt verstehen, warum er jetzt nicht da lang darf oder das nicht darf oder das nicht darf? Das hat zu 99 % jetzt schon seinen tieferen Sinn. Das hat auch seine Berechtigung, aber der Bürger kanns dann teilweise gar nicht verstehen und dann ist es stückweit auch verständlich, dass er wütend wird« (Clemens, BePo, GI-32037).

Während auf die gleichen Diskussionen oder Beschwerden von Linken oder Migrant:innen von den Polizist:innen mit Unverständnis und Abwehr reagierte wurde, wird gegenüber den *normalen Bürgern* Verständnis gezeigt, selbst dann, wenn diese ihre Wut sehr deutlich und lautstark äußerten. Dabei charakterisierten die Polizist:innen *Bürger* als Personen, die zwar in verschiedenen Situationen durchaus wütend sein können, grundsätzlich aber als ansprechbar, zugänglich und damit vor allem als händel- und kontrollierbar gelten. Sie schrieben den *Bürgern* zugleich zu, dass diese über ein hohes Maß an Selbstkontrolle verfügen, die sie in der Situation von einer tatsächlichen Eskalation abhalte. Damit deuten die Polizist:innen die Wut der *normalen Bürger* im Kontext einer bürgerlichen Affektkontrolle, wie Elias sie im Prozess der Zivilisation dargestellt hat (vgl. Elias 1939). Die Wut der *normalen Bürger* und selbst ihre – zum Teil expressiven und laut-

starken – Darstellung gelten bei den Polizist:innen daher als grundsätzlich *situativ* bedingt, während die Wut und die Aggressionen von Personen, die als *Gegenüber* gelesen werden, schnell essentialisiert und als Charaktereigenschaft von »denen« naturalisiert werden. Während den *polizeilichen Gegenübern* daher häufig unterstellt wird, dass sie entweder keinen *guten* Grund für ihre Wut hätten, diese teilweise strategisch nutzen würden oder die Wut elementarer Bestandteil ihres Charakter sei (denn »die sind [einfach] so«, FN-32083), gestehen die Polizist:innen den *normalen Bürgern* zu, dass die Wut für sie kein Normalzustand ist, sondern sich situativ begründet. Selbst wenn die Polizist:innen diese Gründe nicht immer nachvollziehen können und sie schon gar nicht immer als legitim erachten, gaben sie sich oft Mühe, die Gründe für das Verhalten der Personen zu verstehen. Sie subsumierten Wutausbrüche und Verärgerungen der *normalen Bürger* als Teil des *alltäglichen Wahnsinns*, der zwar nervig und lästig, in Teilen sogar äußerst arbeitsaufwendig ist, in der Regel aber als nicht grundlegend gefährlich oder riskant eingeschätzt wird.

Die Glaubwürdigkeit wütender Normalbürger

Derartige Figurationen und damit auch emotionale Darbietungen einzelner Personen strukturieren die Dynamik von Ermessensentscheidungen in der polizeilichen Praxis (vgl. Leser 2020; Leser/Pates 2019). Weil *normale Bürger* der Polizei in der Regel zugeneigter sind und damit deren Autorität und situative Macht über die Situation grundsätzlich anerkennen, verhalten sie sich auch emotional gegenüber der Polizei eher so, wie es den polizeilichen Erwartungen an eine situative emotionale Angemessenheit entspricht.²⁶ Aufgrund ihrer gemeinsamen Herkunft greifen sie auf das gleiche Wissen über das situativ *richtige* Zeigen von Emotionen (*feeling rules*) zurück, sowohl in der Art und Weise des Ausdrucks als auch hinsichtlich der Lautstärke und der Grenze der raumgreifenden Performanz. Die Darstellungsform ihrer Wut erscheint den Polizist:innen daher häufig als legitim, weil sie, selbst wenn die Wut eskaliert, ihr eine zeitliche wie situative Begrenztheit zuschreiben, die im Einklang mit bürgerlichen Verhaltensweisen steht. Dabei gilt den Polizist:innen vor allem die bürgerliche Affektkontrolle (vgl. Elias 1939) als wichtiges Kriterium, das nicht nur Einfluss hat auf die Angemessenheit des polizeilichen Umgangs mit den Akteuren, sondern auch auf die Glaubwürdigkeit der Personen, wie der nachfolgende Feldauszug verdeutlicht.

Ein Eilauftrag: Zwei Männer prügeln auf einen Mann ein. Wir fahren mit Eile an den angegebenen Ort. Dort steht bereits Gregor und unterhält sich mit drei Männern. Es handelt sich dabei um zwei Männer um die 40, die auf die Polizist:innen einen gut situierten Eindruck machen und anscheinend zusammengehören. Vor ihnen steht ein weit jüngerer Mann, der eine kaputte Jacke in der Hand hält. Alle drei Männer haben einen arabischen Migrationshintergrund. Die Männer sprechen aufgeregt durcheinander. Gregor koordiniert nun: Erst die beiden älteren Männer. Sie erklären, dass einer

26 Dass das *richtige Verhalten* zu einer angemessenen Behandlung führt, haben Leser/Pates 2019 unter anderen für Opferverhalten im Kontext von Sexarbeit untersucht und herausgestellt, dass es vor allem die »suitable« victims sind, die Angemessenheit im Verhalten der Polizei erwarten können.

der Männer eine Hose zum Nähen bringen wollte – zu dem Freund des jungen Mannes. Dann seien sie unvermittelt angegriffen, rausgeschmissen und betrogen worden. Und das, obwohl die Hose nicht richtig genäht worden sei. Während die Männer berichten, versucht der junge Mann immer wieder in das Gespräch einzugreifen. Er rauft sich die Haare, springt nach vorn. Das stimme alles nicht. Gregor beruhigt ihn, er könne gleich etwas dazu sagen. Der junge Mann nimmt sich zurück. Es fällt ihm sichtlich schwer. Immer wieder schüttelt er heftig den Kopf, wenn einer der Männer etwas erzählt. Er ist aufgebracht. Dann aber ist auch er dran mit seiner Aussage und kann endlich seine Sicht der Dinge schildern. Er erklärt, dass die Männer etwas genäht haben wollten, sein Freund sei allerdings in der Ausbildung. Er lerne noch. Das wissen die Männer, trotzdem waren diese mit der Naht nicht zufrieden und wollten die Polizei rufen. Er hat die Männer gebeten zu gehen und nicht die Polizei zu rufen. »*Er ist ein Flüchtling*« ruft einer der Männer ihm zu, während der junge Mann erzählt. »*und hat Angst vor der Polizei*«. Der junge Mann ist aufgeregt. Er wolle keine Anzeige, aber aus seiner Jacke sei ein Stück komplett ausgerissen worden. Das haben die Männer ihm kaputt gemacht, sagt er, als sie ihn am Kragen hatten. »*Das hat er sich selbst ausgerissen*« behaupten die Männer. Während der junge Mann seine Aufregung und Sorge kaum verstecken kann, sind die beiden ganz ruhig. Immer wieder greifen sie in ihrer ruhigen, soliden Art den jungen Mann an. Sie halten ihm die Hose vor die Nase und drohen ihm damit, eine Anzeige wegen Steuerhinterziehung aufzugeben. Der junge Mann wird blass. Er ist stark erregt. »*Der war schon im Knast und hat jetzt Angst vor der Polizei*.« So diffamieren die Männer den jungen Mann gegenüber der Polizei. »*Ich habe nichts getan, dann habe ich auch keine Angst vor der Polizei*« ruft der junge Mann zurück. Er streicht sich immer wieder nervös durch die Haare. Von der Seite kommt ein weiterer Mann. Es ist der Schneider und auch er bestätigt die Version des jungen Mannes. Immer noch will keiner der Polizist:innen eine Strafanzeige aufnehmen. Eine informelle Einigung der Akteure ist ihnen lieber. Irgendwann gibt der junge Mann auf. Er würde jetzt die Sache mit der Jacke vergessen, wenn sie das mit der schlecht genähten Hose vergessen. Die älteren Männer blicken zufrieden, deuten nochmal die Steuerfahndung an und willigen dann schließlich ein (FN-32084).

Für die Beamt:innen ist es in dieser Situation kaum möglich herauszufinden, was genau passiert ist. Wem sie glauben und wie sie mit der Situation umgehen, entscheiden sie hier anhand dessen, wieviel Glaubwürdigkeit sie den einzelnen Personen zugestehen. Dabei ist es vor allem das den Polizist:innen unangemessen und unhöflich erscheinende Emotionsverhalten des jüngeren Mannes, der sie im Gespräch mit den älteren Männern immer wieder unterbricht, das den Polizist:innen missfällt. Während die beiden älteren Männer sich nicht nur sprachlich besser ausdrücken können (der junge Mann spricht nur gebrochen Deutsch), ist es vor allem ihre scheinbar ruhige und besonnene Art, die bei den Polizist:innen dazu führt, dass diese deren Version der Geschichte eine erhöhte Glaubwürdigkeit zuschreiben.²⁷ Dabei ist es keineswegs so, dass die beiden Männer

27 Die Szene ist vor allem durch das Thema der mittelständigen (Nicht-)Zugehörigkeit sowie der sozioökonomischen Situiertheit der Männer strukturiert, was von ihnen sowohl durch konkrete Angaben zu ihrer Person, wie auch durch ihre habituellen Verhaltensweisen dargestellt wurde.

die ganze Zeit nur still dastehen. Sie gestikulieren und artikulieren ihre Wut, gehen immer wieder einen Schritt nach vorn auf den jungen Mann zu und kommunizieren ihren Ärger über die fehlende Naht durchaus deutlich. Sie regulieren ihre Wut allerdings sofort, sobald sie von den Polizist:innen angesprochen werden. Dann sprechen sie mit den Beamt:innen ruhig und antworten strukturiert auf die gestellten Fragen. Durch ihre emotionale Zurückhaltung gegenüber den Polizist:innen zeigen sie nicht nur Respekt vor der Autorität und der herrschaftlichen Ansprache durch die Polizei, sondern sie machen zugleich klar: Ihre Wut ist begründet und ist zielgerichtet auf den Verursacher ihres Ärgers – adressiert aber in keinem Fall die Polizei. Gleichzeitig versuchen die Männer im Gesprächsverlauf die Glaubwürdigkeit des jungen Mannes durch einen Verweis darauf, dass er »Angst vor der Polizei« habe, wiederholt zu erschüttern. Damit verweisen sie auf ein zentrales Narrativ, das besagt: Wer nichts zu verbergen hat, muss auch vor der Polizei nichts zu befürchten haben. Mit Verweis auf die vermeintliche Furcht des jungen Mannes suggerieren sie, dass er (möglicherweise) etwas zu verbergen habe. Die (durchaus nachvollziehbare) Emotionalität des jungen Mannes, nämlich die Angst vor rechtlichen Konsequenzen, wird hier durch einen moralischen Impetus verkehrt, der Verdacht bewirkt und die Aussagen des jungen Mannes als strittig rahmt. Das von ihnen so herausgestellte Verdächtigsein des jungen Mannes unterstreichen sie noch zusätzlich, indem sie seinen prekären sozioökonomischen Status als Geflüchteter anführen, um es so für die Polizist:innen wahrscheinlicher zu machen, dass der junge Mann derjenige ist, der in der Situation lügen würde. Es handelt sich um eine umfassende Wutperformanz der älteren Männer, durch die sie sich selbst Glaubwürdigkeit und dem jungen Mann Unglaubwürdigkeit zuweisen. Dieses Deutungsangebot der Situation stößt bei den Polizist:innen durchaus auf Resonanz. Vor allem Gregor zeigt sich sichtlich genervt von der Emotionalität des jungen Mannes und weist ihn im Gespräch immer wieder zurecht. Aus seiner Perspektive verhält sich dieser einem Opfer nicht angemessen, sondern zeigt sich als lästig und anstrengend in der Situation. Er hält ihn aufgrund dessen für unglaublich und ist von ihm genervt. Zugleich schreibt Gregor den älteren Männern zu, dass diese zwar gute Gründe für ihre Wut haben, dass von ihnen aber kaum eine Gewalt ausgeht, während er dem jungen Mann unterstellt zu übertreiben. Eine Einschätzung, die vor allem vor dem Hintergrund des durch den Funk genannten Einsatzgrundes (»Zwei Männer prügeln auf einen Mann ein.«) fragwürdig scheint. Trotz der Hinweise auf eine körperliche Auseinandersetzung sowie einer Sachbeschädigung rahmt sich für Gregor die Situation als eine lapidare Streitigkeit, in der zwei Männer ihren Unmut über das Verhalten eines anderen Mannes ausdrücken, die aber keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen sollte.²⁸

Die emotionalen Praktiken der einzelnen Akteure haben in dieser Interaktion maßgeblichen Einfluss auf den Verlauf der Situation und vor allem auch auf die Ermessensentscheidungen der Polizist:innen. Bereits Hochschild hat herausgestellt, dass

28 Dieses Verhalten wird von einem ebenfalls anwesenden Kollegen im Nachgang kritisiert: »Das ist Strafreitelung im Amt«, kommentiert Maik. »Das hat niemand gehört«, kommentiert ein anderer (FN-32084). Dazu kommt der Umstand, dass Gregor von sich selbst behauptet, dass er Konflikte durch Gespräche allein lösen könne. Sein Vorschlag die Situation informell, quasi durch Einigung der Konfliktparteien, zu lösen, muss daher in diesem Kontext gelesen werden.

Menschen, denen man einen hohen gesellschaftlichen Status zuschreibt »in der Regel das Privileg [genießen], dass man ihre Gefühle zur Kenntnis nimmt und für wichtig hält«, während die Gefühle von Menschen mit einem geringeren zugeschriebenen Status »weniger beachtet und als belanglos abgetan werden« (Hochschild 1990: 142). Während die beiden älteren Männer von Gregor als gesellschaftlich gefestigte *normale Bürger* gelesen werden und ihr Wuthandeln auch in diesem Kontext gedeutet wird, erscheint ihm der junge Mann, wenngleich nicht direkt als *Gegenüber*, so doch aber als eine Person, die sich eher dubios verhält und in jedem Fall nicht seinen Vorstellungen eines *normalen Bürgers* entspricht. Dessen Wut wird als stärker affektiv gedeutet und als nicht berechtigt zurückgewiesen, während die Wut der beiden Männer als kontrolliert und begründet gedeutet wird. Dabei wird auch das gesetzte Alter der beiden Männer relevant, das einen körperlichen Angriff von diesen für Gregor noch unwahrscheinlicher macht. Für die Polizei wird hier also nicht nur relevant, *ob* sich jemand deviant verhält, sondern auch *wer* sich *wie* verhält. Emotionale Praktiken werden dann auch Teil einer Figurierung von Personen als glaubwürdig oder unglaubwürdig, die sich u.a. daran orientiert, ob Personen als *normale Bürger* oder als *polizeiliche Gegenüber* eingeschätzt werden und ob sie diese Einschätzung auch durch ihr habituelles Auftreten in der Situation bestätigen.

***Out of Control* – die aggressiven Gegenüber**

»Das ist eine ganz andere Mentalität, wenn du//wir haben hier ganz viel mit arabischen Familien zu tun, die gegenüber der Polizei ganz anders reagieren als damals die Türken [...] Und wir haben es eher erlebt, oder ich hab's damals mehr erlebt, wenn wir in eine Stresssituation gekommen sind, dass wir von türkischen Familien oder von türkischen Leuten, die sich dann eingemischt haben in die Situation dann gesagt haben: »Lass die Polizei in Ruhe.« [...] Hier [im Kiez] (lacht) – wenn sich ein Araber einmischt, dann wird's laut, die holt dann ganz viele und dann stehste plötzlich in einer Traube 40, 50 Mann und die alle auf dich versuchen einzuwirken, dann wird's stressig.«

Horst, Berlin, INT-32034

Horst beschreibt mir hier eine, wie er findet, sehr typische Situation bei der sich aus einem »*ganz normalen Einsatz*« plötzlich eine Situation entwickelt, die es ihm und seinen Kolleg:innen schwer macht die Interaktion unter Kontrolle zu halten. Die von ihm beschriebene Szene ist daher eine, von der er auch als Paradebeispiel des zentralen Narrativs *Es-kann-immer-alles-passieren* erzählt. Die Ursache dafür sieht er weniger im Einsatz selbst oder gar in den Handlungen der Polizist:innen, sondern vielmehr darin, wie

sich das *polizeiliche Gegenüber* zur Polizei positioniert und wie diese Positionierung die Interaktion letztlich strukturiert. Dabei beschreibt er die türkischen Bewohner:innen von Kreuzberg als der Polizei eher zugewandt, sodass diese, selbst wenn sie Straftaten begangen haben, andere noch dazu aufrufen, die Polizei in Ruhe ihre Arbeit machen zu lassen. Diesen gegenüber stellt er Araber:innen in Berlin, die er als laut, aggressiv und vor allem die Polizei ablehnend beschreibt. Es sei dabei der Respekt vor der Polizei, der bei ihnen fehle und »fast gegen Null« gehe, während dieser bei Türk:innen durchaus noch vorhanden wäre (INT-32034). Horsts Erzählung ist eine, die sich verschiedenen vergangenen Ereignissen generalisierend zuwendet und diese aus der Perspektive der Gegenwart sinnhaft formt und einordnet. Dabei ist es zweitrangig, ob die Zuordnung der Handlungsmotive der Akteure in der erzählten Situation auch übergeordnet wahr ist. Horsts Anliegen ist es vielmehr, durch Rekurs auf die Figuren des *aggressiven Gegenübers* seinen jetzigen Arbeitsort als herausfordernder (im Unterschied zum vorherigen) zu beschreiben und damit auch seine Handlungen auf Basis jenes interdependenten Beziehungsgefüges zu erklären. Denn, wenn man in solchen Situation nicht sofort und kompromisslos seine Maßnahmen durchziehe, dann würde man in eine Situation kommen, die außer Kontrolle gerate und ein maßvolles Handeln der Polizist:innen verunmögliche. Man müsse eben »auch mal härter anpacken«, sonst »tanzen die auf der Nase rum« (INT-32034). Damit erklärt mir Horst nicht nur seinen von Antagonismen geprägten Umgang mit Personen, die er als *polizeiliches Gegenüber* einordnet, sondern suggeriert zugleich, dass er innerhalb dieser Figurierungsschablone durchaus Unterschiede mache und seine Handlungen damit als verhältnismäßig zu werten seien. Diese würden, ganz im Sinne eines polizeilichen Selbstverständnisses als reaktiv Handelnde, lediglich auf das Verhalten der anderen reagieren. Deren Verhalten und Position zur Polizei würde damit maßgeblich die Interaktion in der polizeilichen Maßnahme bestimmen. Mit dieser Bindung des polizeilichen Handelns an das Verhalten des *polizeilichen Gegenübers* steht Horst nicht allein. Auch über Arbeitsbereiche hinweg konstatieren Polizist:innen: »Die Einsatztaktik bestimmt immer das polizeiliche Gegenüber. Das ist ein alter polizeilicher Grundsatz« (Winter 1998: 252).

Zwar gilt der Begriff des *polizeilichen Gegenübers* als eine »sprachliche Universalie des Feldes Polizei« (Schöne 2011: 211), dennoch umfasst er, trotz seiner übergreifenden Verwendung, verschiedenste Figuren, die sich nicht nur nach Arbeitsbereich in der Polizei unterscheiden, sondern auch differenziert sind nach ihrer ihnen zugeschriebenen Gefährlichkeit. Differenzierungen anhand des Arbeitsbereiches lassen sich in der Regel als funktionale Beschreibungen fassen, die im Wesentlichen Personifizierungen von strafbaren Handlungen darstellen. So ist der (*Laden-*)*Dieb* diejenige Person, die im Kontext eines Diebstahls dieser Tat verdächtigt wird, während der *Störer* diejenige Person ist, die durch verschiedenste Verhaltensweisen den geplanten Ablauf einer Versammlung oder eines anderen Ereignisses stört (oder stören könnte).²⁹ Doch innerhalb der divergenten Ansammlung verschiedenster Figuren und Subjekte, die unter dem Begriff des *polizeilichen Gegenübers* subsumiert werden, sind es nur einige, die den Polizist:innen auch als potenziell gefährlich gelten. In diesem Kontext wird für die Polizist:innen relevant, in

29 Während die polizeilichen Bezeichnungen *Störer* oder *Zielpersonen* vorwiegend in der Bereitschaftspolizei verortet sind, sind *Randalierer*, (*Laden-*)*Diebe* oder *Dealer* typische Bezeichnungen, die sich im Bereich der Streifenpolizei finden lassen.

welchen emotionalen Zuständen sich die Personen befinden und in welcher Art und Weise sie diese Emotionalität nach außen zeigen. Wut, Hass und Ärger gelten in der Polizei als Gewalthandeln begünstigende oder gar initiierende Emotionen, die sich an der Grenze zur (Gewalt-)Eskalation befinden können. Die Einschätzung davon, für wie brüchig Polizist:innen diese Grenze halten, inwiefern sie den Akteuren zugestehen den Grenzgang zu kontrollieren und vor allem als wie hoch sie die Bereitschaft der Akteure zur Übertretung dieser Grenze einschätzen, ist davon geprägt, in welchem Rahmen die Polizist:innen soziale, politische und ethnische Differenzierungen vornehmen. Dabei zeigte sich in meinem Feld, dass sich sowohl die Polizist:innen wie auch eine die Polizei rufende Gesellschaft partiell auf naturalisierende und essentialisierende Wutzuschreibungen stützten, aufgrund derer sie Wut und Gewalt teils ethnisch (*aggressive Araber, eskalierende Türken*), sozioökonomisch (*randalierende Obdachlose, unzulängliche Asoziale*) oder politisch (*hassende Linke*) figurierten. Innerhalb dieser Figuration werden auch Gender-Zuschreibungen der Akteure sowie Kontexte wie die räumliche und zeitliche Umgebung der Interaktion relevant, in derer sich verschiedene Arten von Gefährlichkeiten konstruieren. Anders als bei der Wut von den *normalen Bürgern*, die als situativ begründet, kontrolliert, gerichtet und eher nicht in Gewalt mündend wahrgenommen wurde, finden sich hier nun Zuschreibungen von Wut als einem vorkulturellen Affekt, dem das Subjekt ausgeliefert ist und den es entweder kaum zu kontrollieren in der Lage ist oder dessen Kontrolle ihm aufgrund anderer normativer Rahmungen egal ist. In diesem Kontext wird relevant, wie und in welcher Weise *polizeiliche Gegenüber* in der Polizei figuriert und vor allem mit welchen Gefährlichkeitszuschreibungen diese attribuiert werden. Wer also gilt aus polizeilicher Sicht als potenziell *out of control*?

Differenzierungen

Vor dem Hintergrund verschiedener eigener Erlebnisse, der Erzählungen der Kolleg:innen und auf Basis von Normalitäts- und Ordnungsvorstellungen lernen Polizist:innen bestimmte Situationen und Typen von Personen mit Gefährlichkeit zu assoziieren. Dabei zogen die meisten Polizist:innen in meinem Feld ihre Grenzen zwischen der Wahrnehmung von Personen als gefährlich oder ungefährlich entlang von Deutungen des Handelns eines *polizeilichen Gegenübers*. Aus ihrer Perspektive sind es ausschließlich diese Handlungen, die im Fokus polizeilichen Interesses stehen, nicht aber Kategorisierungen wie bspw. eine zugeschriebene Ethnizität. Im Einklang mit den meisten seiner Kolleg:innen argumentiert Gregor:

»Mir persönlich fällt das [die mögliche Migrationsgeschichte von Personen] nicht mehr auf. Ich unterscheide niemanden und sehe niemanden dann mehr. Wenn sich jemand danebenbenimmt, ist es für mich per se ein Idiot. Und dann ist es für mich egal ob das Leute sind, die schon länger hier leben: Deutsche. Oder ob das Leute sind die hier auch schon länger leben, nämlich Generationen von Familien die Migrationshintergrund haben« (Gregor, Berlin, INT-32032).

Es sei allein die Frage, ob sich »jemand danebenbenimmt« (INT-32032), die leitend dafür ist, wer in den Fokus der Polizei gerät und welche Gefährlichkeit mit dem *polizeilichen Gegenüber* attribuiert wird – und zwar ganz unabhängig von ethnischen, sozioökonomischen

oder politischen Zuschreibungen. Auch Horst betont, dass es für ihn nicht wichtig sei, ob die Personen *Türken* oder *Araber* sind, sondern ob sie »*Arschlöcher*« seien:

»Wir haben Arschlöcher: Wir haben weiße, hellhäutige, wir haben Araber, wir haben Türken [...] Es gibt so viele Arschlöcher überall« (Horst, Berlin, INT-32032).

Diese Aussagen stehen ganz im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland, welche die Durchführung polizeilicher Maßnahmen aufgrund von »Merkmalen wie ›Rasse‹, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft« und zwar »ohne objektive und vernünftige Begründung« (ECRI 2020: 38) als diskriminierend sowie als grund- und menschenrechtswidrig bezeichnen.³⁰ Gleichwohl stellt nicht nur die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)³¹ wie auch der im Mai 2021 veröffentlichte Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus (vgl. Unabhängige Kommission Antiziganismus 2021), sondern auch eine Vielzahl verschiedener zivilgesellschaftlicher wie wissenschaftlicher Untersuchungen fest, dass rassistische Diskriminierungen Teil polizeilicher Alltagspraxis sind (vgl. Thompson 2020; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling in der Schweiz 2019; Kampagne für Opfer Rassistischer Polizeigewalt 2016; Cremer 2017; Belina 2016; Behr 2017; Bürgerrechte & Polizei/CILIP 2013; Melter 2017; Wa Baile et al. 2019).³² Forschungen aus der empirischen Polizeiforschung konstatieren darüber hinaus schon seit langem eine Strukturierung polizeilicher Praktiken durch Kategorisierungen von Menschen aufgrund ihrer zugeschriebenen ethnischen wie sozioökonomischen Herkunft (vgl. Feest/Lautmann 1971; Feest/Blankenburg 1972; Girtler 1981; Belina 2006; Jobard/Lévy 2011; Fassin 2013). Empirische Studien zum Thema Rassismus wenden sich vornehmlich der Analyse möglicher individueller rassistischer Dispositionen oder Einstellungen in der Polizei zu. 1996 wurde im Rahmen einer quantitativen Befragung von Polizeianwärter:innen festgestellt, dass ein Viertel der befragten Personen im zweiten Jahr der Ausbildung ein »nicht unerhebliches ›fremdenfeindliches‹ und rechtsextremes Einstellungspotenzial«³³ unter ihren Kolleg:innen vermuteten (vgl. Hunold/Wegner

30 Rechtlich verstößt *Racial Profiling* gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz, wie er in Art. 3 Abs. 3 im Grundgesetz formuliert ist: »Niemand darf aufgrund seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden« (vgl. dazu die Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom Juli 2020).

31 2020 empfiehlt die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) der Bundesregierung in Deutschland »eine Studie zum Racial Profiling in Auftrag zu geben und sich an ihr mit dem Ziel zu beteiligen, Maßnahmen zur Beendigung bestehenden Racial Profilings und zur Verhinderung zukünftigen Racial Profilings zu entwickeln und umzusetzen« (ECRI 2020: 40).

32 Die meisten der Studien beziehen sich auf das Thema *Racial Profiling* und stellen damit diskriminierende Kontrollpraktiken der Polizei in den Mittelpunkt, die vor dem Hintergrund von sogenannten verdachtsunabhängigen oder anlasslosen Personenkontrollen (auch als Stop-and-Search-Praktiken bezeichnet) diskutiert werden. Es fehlt jedoch an umfassenden wissenschaftlichen Forschungen, die das Thema einer institutionellen und strukturellen Diskriminierung aus rassismuskritischer Perspektive beleuchten. Eine Heuristik dazu haben Alexander Bosch und Roman Thurn (2022) entwickelt.

33 Der in der Studie verwendete Begriff der Fremdenfeindlichkeit gilt als unscharf und wird in der gegenwärtigen Debatte kaum noch verwendet. Nichtweiße Menschen, Muslime oder auch Geflüch-

2020). In einer Studie von 2008 waren nicht nur zwei Drittel der befragten Polizeibeamt:innen davon überzeugt, dass »die in Deutschland lebenden Ausländer häufiger Straftaten verüben als die Deutschen« (Schweer/Strasser/Zdun 2008: 20),³⁴ ein großer Teil der befragten Personen war ebenfalls der Meinung, dass sich ausgeprägte Vorurteile von Polizist:innen gegenüber Migrant:innen auch im Umgang der Polizei mit migrantischen Personen zeigen: Während 18,6 % der befragten Polizist:innen von sich selbst angaben, dass sie Migrant:innen in polizeilichen Maßnahmen benachteiligend behandeln, berichtete fast jeder zweite Polizist:in, dass Kolleg:innen Migrant:innen eher benachteiligend behandeln würden (vgl. Schwer/Strasser/Zdun 2008: 22).³⁵ Eine Langzeitstudie aus Nordrhein-Westfalen stellte fest, dass »fremdenfeindliche Einstellungen« bei Anwärter:innen während ihrer Ausbildung zu Polizist:innen abnehmen; diese jedoch nach Beendigung des Studiums und mit Arbeitsbeginn auf den Dienststellen wieder zunahm (vgl. Krott/Krott/Zeitner 2019).³⁶ Der Fokus von Studien auf die individuellen Dispositionen und Haltungen einzelner Subjekte führt allerdings dazu, dass sie das Problemfeld von diskriminierenden Differenzierungen anhand der Zuschreibung äußerer Kriterien in der polizeilichen Arbeit nur ungenau erfassen.³⁷ So argumentiert auch Rafael Behr, dass diskriminierende Praxen nicht zwingend Teil einer »individuellen Pathologie« sind, sondern vielmehr »aus (sub)kulturell geteilten Menschenbildern« (Behr 2019: 38f.) entstehen, die, so ergänzen Thomas Feltes und

tete können von rassistischer Diskriminierung betroffen sein, ohne dass sie »fremd« in Deutschland sind. Treffender ist es daher von Rassismus bzw. rassistischer Diskriminierung zu sprechen.

- 34 Diese Vorstellung wurde mir auch in meinem Feld so kommuniziert. So hieß es bspw. es sei »ganz selten, dass ein Deutscher mal was angestellt hat« (Henning, Berlin, INT-32022). Dass hier die Nationalität nun explizit gemacht wird, während die Relevanz derartiger Kategorien an anderer Stelle verneint wird, zeigt dass Widersprüchlichkeiten im Feld problemlos nebeneinanderstehen können.
- 35 Strasser, Schwer und Zdun sprechen in ihrer Studie von »Ausländern«, erklären jedoch nicht, ob damit nur Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft gemeint sind oder grundsätzlich alle Personen mit (zugeschriebener) Migrationsgeschichte. Die Ergebnisse der Befragungen lassen vermuten, dass hiermit Menschen mit Migrationsgeschichte unabhängig von staatsbürgerschaftlichen Zuordnungen gemeint sind.
- 36 Um zu klären, wie sich diese Ergebnisse nach einer längeren Dienstzeit gestalten, wurde 2019 eine Nachfolgestudie mit einer Laufzeit bis 2024 initiiert. 2019 wurde überdies eine Studie in Hessen in Auftrag gegeben, in deren Rahmen Polizeibedienstete zu ihren politischen Einstellungen befragt wurden. Dort verorteten sich die meisten Befragten zwar grundsätzlich in der politischen Mitte, zugleich stimmte jeder Vierte dem rechten Narrativ zu, dass eine Gefahr bestünde, dass Deutschland ein islamisches Land werde. 3,5 % stimmten außerdem zu, dass die Verbrechen im Nationalsozialismus übertrieben dargestellt würden. Darüber hinaus verorteten sich insgesamt 20,5 % der Personen bei »mäßig rechts«, »rechts« oder »ausgeprägt rechts« (vgl. Hessische Polizeistudie 2020). Die Studie wurde von anderen Wissenschaftler:innen stark kritisiert, weil das Innenministerium mehrere Fragen zu extremen Positionen herausgestrichen hatte. Aufgrund eines technischen Fehlers hatte außerdem ein großer Teil der Polizeibeschäftigten den Fragebogen überhaupt nicht erhalten.
- 37 Rafael Behr hat außerdem darauf hingewiesen, dass sich rassistische Einstellungen von Polizist:innen nicht zwangsläufig in ihren polizeilichen Handlungen zeigen müssen, sondern diese, trotz rassistischer Dispositionen, professionell und im Einklang mit den formalen wie informellen Regeln der Organisation durchgeführt werden können (vgl. Behr 2019: 23).

Holger Plank, »sich z.B. nach wohlstrukturierter Ausbildung mitunter gerade in den ersten Jahren der Berufspraxis herausbilden und ggf. verfestigen« (Feldes/Plank 2020: 4). Polizeiliche Alltagsarbeit kann also auch unabhängig von der Intention oder Einstellung einzelner Beamt:innen durch diskriminierende Differenzierungen strukturiert und institutionell und/oder strukturell rassistisch sein (vgl. Bosch/Thurn 2022).³⁸

Auch Horst und Gregor machen ethnisch wie sozioökonomisch strukturierte Klassifizierungen zur Grundlage polizeilichen Handelns – und zwar in Überzeugung ihrer Neutralität und relationalen Angemessenheit. Sie würden ihre Handlungen eben auf *Arschlöcher* ausrichten, weil sich diese »daneben benehmen«, und nicht aufgrund ethnischer oder sozioökonomischer Zuschreibungen agieren. Gleichwohl greifen sie in ihrer Figurierung des *Arschlochs* auf gesellschaftlich verbreitete Wahrnehmungs- und Bewertungskategorien zurück, die ihre Vorstellung von Normalität und Abweichung strukturieren und die u.a. durch diskriminierende Differenzierungen strukturiert sind. Das tun sie auch, weil sich diese für ihren Arbeitsalltag als praktikabel erwiesen haben: »It is easier to justify an ›us versus them‹ mentality when the ›them‹ is a different skin color or speaks a different language« (Crank 1998: 213).

Assholes³⁹ – Antagonismen und Essentialisierungen

Die von ethnischen wie sozioökonomischen Zuschreibungen geprägte Figur des *Arschlochs* stellt eine für die Polizist:innen im Alltag dienliche und praktikable Kategorisierung dar, die als Adressat polizeilicher Maßnahmen auch in der Gesellschaft eine hohe Legitimität erfährt. Der amerikanische Ethnolog John van Maanen hat die Relevanz der Figur des *Arschlochs* bereits 1978 für die amerikanische Polizei beschreiben. Sie gilt in der Polizei als ein materialisierter Anderer (»a sort of reified others«), der symbolisch für alle diejenigen Personen steht, »who would question, limit, or otherwise attempt to control the police« (van Maanen 1978: 18). Es ist vor allem das Herausfordern und Infragestellen der Autorität von Polizist:innen sowie der Legitimität ihres Handelns, das Personen als

38 Bosch/Thurn unterscheiden einen *direkten* oder *indirekten institutionellen Rassismus* von einem *strukturellen Rassismus*. Mit ersterem werden organisational gefestigte Praktiken bezeichnet, die (unabhängig von der Disposition einzelner) im polizeilichen Arbeiten handlungsleitend werden, weil sie u.a. auf diskriminierenden organisationalen Wissensbeständen basieren oder aus der »Fortsetzung diskriminierender Praktiken unter egalitären Vorzeichen« bestehen, die rechtlich gesehen, also *de jure*, korrekt sind, *de facto* jedoch eine »diskriminierende Fokussierung [...] auf bestimmte ethnisierte Gruppe« (Bosch/Thurn 2022) aufweisen. Mit *strukturellem Rassismus* ist die Verwobenheit polizeilicher Praktiken mit den Praktiken anderer bspw. rechtlicher, politischer und ökonomischer Felder in der Gesellschaft gemeint, die durch strukturelle und diskriminierende Ausschlüsse auf das polizeiliche Feld wirken und so zu diskriminierenden Praktiken führen (können). Dies ist bspw. bei der sogenannten Residenzpflicht der Fall, bei der sich Geflüchtete nur innerhalb eines ihnen zugewiesenen Gebietes in Deutschland bewegen dürfen (vgl. Bosch/Thurn 2022).

39 Der Titel bezieht sich auf den 1978 erschienen Artikel »The Asshole« von dem amerikanischen Organisationstheoretiker John van Maanen, in dem er die Gegenfiguren der Polizei unterteilt in drei verschiedene Kategorien: Verdächtige Personen, Nichtwisser und Normalbürger sowie *Arschlöcher* (Assholes).

Assholes figuriert. Weil es aus Sicht der Polizei keine legitimen Gründe gibt, ihr zu misstrauen, betrachten die Polizist:innen all diejenigen mit Skepsis oder Abwehr, die durch ihre Aussagen, Handlungen oder Verhaltensweisen ein Misstrauen gegenüber der Institution zum Ausdruck bringen. Die Figur des *Arschlochs* dient als Symbol für all diejenigen, die sich »da draußen« unangreifbar, unbelehrbar und ungestraft (*»untouched, untaught, and unpunished«*, ebd.: 18) aufhalten. Ein Umstand, der auch polizeiliches Erziehungs- oder Strafhandeln legitimieren kann: *»In meinen Augen/Den haste jetzt schon so oft gehabt/in meinen Augen ist er ein Arschloch [und] bleibt ein Arschloch. Der soll mal seine Strafe kriegen«* (INT-32034).⁴⁰ Doch wie genau erkennt man jenes zu strafende *Arschloch* und inwiefern ist diese Figur mit der Zuschreibung von Gefährlichkeit verknüpft?

Der amerikanische Kriminologe Jerome H. Skolnick führt zur Klärung dieser Frage die Figur des *symbolic assailant* ein, der aufgrund seiner Sprache, seines Habitus und seiner Verhaltensweisen den Polizist:innen als ein devianter und potenziell gefährlicher Anderer erscheint (vgl. Skolnick 2011: 45ff.).⁴¹ Auch die Polizist:innen selbst, gefragt danach, wie sie im Alltag Gefährlichkeiten von Personen erkennen würden, antworteten meist lapidar mit einem Verweis auf optische Merkmale und Verhaltensweisen: *»Das sieht man halt einfach.«* Es wäre das, wie jemand stehe oder sich verhalte, wie jemand blicke, wenn die Polizei kommt oder wie jemand auf Ansprache reagiere, das den Argwohn der Polizist:innen erregt und ihnen Gefährlichkeit suggeriert. Der Ethnologe Gregor Sterzenbach hat in seiner Studie darauf hingewiesen, dass es vor allem Verhaltensweisen sind, die »von den Wertvorstellungen der Polizisten abweichen« (Sterzenbach 2013 :121) und die von den Polizist:innen als verdächtig oder unangenehm empfunden werden. Ähnlich wie bei den Polizist:innen bei van Maanen und Skolnick handelt es sich vor allem um Verhalten, das die Polizist:innen als respektlos oder ignorant ihnen gegenüber wahrnehmen. Dies betrifft nicht nur aggressive Verhaltensweisen, wie ein zu lautes Schreien oder das Rufen von Schimpfwörtern und Beleidigungen, sondern bspw. auch ein Lächeln, das aus Sicht der Polizist:innen zu lang, zu einem falschen Zeitpunkt oder gegenüber einer falschen Person gezeigt wird und das sie als ein Zeichen der Verächtlichmachung und des Lustigmachens interpretieren. Derartige Zeichen (vermeintlich) mangelnden Respekts gegenüber den Polizist:innen und ihrer Autorität können Personen nicht nur verdächtig wirken lassen, sondern auch als Anzeichen einer subtil ausgedrückten Aggression der Person gegenüber den Polizist:innen gelesen werden (vgl. Sterzenbach 2013: 122).

40 Dies führt dazu, dass sich die Polizei (auch durch den Einsatz gewaltförmiger, extralegalen Mittel) an der (aus ihrer Sicht notwendigen) Erziehung und Bestrafung von *Arschlöchern* versucht. Neben Gewaltakten können auch »Erniedrigungszeremonien« (*»degradations ceremonies«* vgl. van Maanen 1978: 15) Teil davon sein, die polizeiliche Kontrolle wiederherzustellen und dem *polizeilichen Gegenüber* zu demonstrieren, dass ihr Verhalten unangemessen ist.

41 Die Figur ist hier grundlegend als eine männliche Figur angelegt und steht damit im Einklang des typischerweise als männlich figurierten *polizeilichen Gegenübers*. Auch innerhalb meines Feldes spielten Frauen im Hinblick auf Gefährlichkeit kaum eine Rolle. Als Polizistinnen wurden sie immer dann als Eskalationsfaktor benannt, wenn den anderen ein adäquater Umgang mit weiblicher Polizei abgesprochen wurde. Als *polizeiliches Gegenüber* tauchen Frauen entweder als Opfer oder aber als Verdächtige auf. Nur selten aber richteten sich Zuschreibungen von Gefährlichkeit auf Frauen selbst.

Doch auch gegenteiliges Verhalten, nämlich das *Ruhigsein* also das bewusste Nicht(aggressiv)handeln, kann von den Polizist:innen als Hinweis auf eine mögliche Gefährlichkeit interpretiert werden und die Subjekte als *Arschlöcher* figurieren:

»Dann haben wir eben im Einsatztraining, oder im Situationstraining eben auch ein paar Tipps bekommen, woran man eben vielleicht merkt, dass Menschen wütend sind oder dass sie aggressiv sind und vielleicht gleich ausbrechen können. Also, dass die zum Beispiel ruhig werden und dann vielleicht schon überlegen: Ja womit könnte ich den jetzt verletzen?« (Michelle, Berlin, INT-32027).

Doch nicht jedes Nichthandeln wird zur Gefährlichkeit, wie auch nicht jeder Wutausbruch von den Polizist:innen als eine Gewalt initiiierende Handlung gelesen wird. In den polizeilichen Deutungen von Verhaltensweisen kommt auch dem handelnden Subjekt selbst durchaus Bedeutung zu. Bereits van Maanen argumentiert, dass die Zuschreibung, ein *Arschloch* zu sein, nicht zwingend davon abhängig ist, ob sich Personen auch tatsächlich deviant oder straffällig verhalten. Stattdessen werden ethnische, sozioökonomische, politische und geschlechtliche Zuschreibungen für die Deutung von Verhalten einzelner Akteure relevant. So werden bspw. Jugendliche, Menschen mit einem bestimmten Migrationshintergrund⁴² aber auch Linke als »a sort of permanent asshole grouping« (van Maanen 1978: 10) figuriert. Wenngleich die Kategorie *race* für den von Skolnick konzipierten *symbolic assailant* kaum eine Rolle spielt, weil dieser sich vorwiegend durch Handlungen und Kontexte konzipiert, stellt Skolnick fest, dass besonders schwarze Männer von der Polizei als *symbolic assailant* identifiziert werden. Als antagonistisch und im Kontext eventueller Gefährlichkeiten figuriert, werden *polizeiliche Gegenüber* daher nicht nur in Abhängigkeit ihrer sprachlichen, gestischen, ästhetischen und affektiven Performanz in der Interaktion selbst, sondern vor allem auch vor dem Hintergrund des handelnden Subjekts. Relevant ist daher das *wie* von *wem*.⁴³

Teilweise gehen diese Figurationen einher mit der Essentialisierung von Verhaltensweisen, die den Personen(-gruppen) zugeschrieben werden, die als unveränderliche

42 Ich verwende diese Einschränkung hier deshalb, weil der Migrationshintergrund im Kontext einer intersektionalen Verflechtung von *class* und *race* steht. Von der Polizei wird daher nicht die weiße, bürgerliche Kanadierin, sondern der jugendliche, schwarze Geflüchtete adressiert. So formuliert auch Rafael Behr: »Insofern sind Menschen aus Kanada, Frankreich, US-Amerika, Japan oder auch der polnische Botschafter oder die jordanische Bankmanagerin in ihrem Pass nach Ausländer:innen, aber unauffällig, weil sie zum einen als wenig anders/fremd und auf gleicher oder höherer Augenhöhe wahrgenommen werden und zum anderen, weil sie gut ausgebildet und gut verdienend sind. So halten sie sich auch nicht an den (polizeilich) einschlägigen Orten auf. Sie werden insgesamt, gesellschaftlich weit weniger mit negativen oder rassistischen Stereotypen überzogen und irritieren auch die Sinnwelten der Polizist:innen nicht nachhaltig« (Behr 2019: 34).

43 Die amerikanische Kriminologin Jeannine Bell weist darauf hin, dass sich der Kontext von Handlungen für die Figuration als *symbolic assailant* relational zur Bedeutung von ethnischen Zuschreibungen (*race*) verhält. So ist der Kontext für schwarze Männer quasi egal: »Though the original symbolic assailant is heavily context driven, context is irrelevant to the black male symbolic assailant – blackness is all that matters in the officers' decision that an individual is suspicious and in need of further investigation. The Black symbolic assailant means that black men irrespective of age, class, behavior or contextual factors require investigation« (Bell 2017: 20).

Charaktereigenschaften dieser gelten und die mir gegenüber vor allem vor dem Hintergrund ethnischer wie sozioökonomischer Differenzierungen begründet wurden.⁴⁴ So kommunizierten mir einige Beamt:innen, dass Menschen mit Migrationsgeschichte über *andere* Emotionen verfügten: »Wenn du Kurde bist, biste anders drauf. Is ja klar« (FN-32064).⁴⁵ Emotionshandeln, vor allem im Kontext von Aggression und Wut, wurde dabei u.a. vor dem Hintergrund zugeschriebener »kulturell bedingter anderer Werte« (FN-32063) gedeutet: »Araber haben andere Werte, den' sind die Konsequenzen egal. Es geht um Ehre« (FN-32063). Wutausbrüche wurden dann, statt sie als situativ bedingt und kontrolliert zu verstehen wie bei den *Normalbürgern*, essentialisiert und als »generell lautes und aggressives Handeln von Türken« oder als »latente Gewaltbereitschaft der Araber« kontextualisiert. Im Unterschied zu den *normalen Bürgern*, seien diese in ihren Emotionen nicht kontrolliert oder würden sich um eine derartige Emotionsarbeit nicht bemühen. Sie würden nicht über die Fähigkeiten einer bürgerlichen Affektkontrolle verfügen, sondern eben »total durchdrehen« und »ohne Rücksicht ausrasten« (FN-32063). In derartigen Erzählungen und Beschreibungen erzählten die Polizist:innen aber nicht nur von einer vermeintlich anderen Frequenz oder Intensität von Wutausbrüchen des *polizeilichen Gegenübers*, sondern verwiesen auch darauf, dass es sich hierbei um *andere* Darstellungsweisen von Wut handle, die sie als potenziell gefährlich markierten. So beschrieb mir ein Beamter gar, dass Araber:innen, wenn sie wütend seien, »*skurrile Fratzen*« schneiden würden, »wie, wenn sie unter Drogen« wären (ebd.).⁴⁶ Es ist gerade die in diesen rassistischen Figuren enthaltene zugeschriebene Unvernunft und fehlende Affektkontrolle, die das Wuthandeln derjenigen Personen als potenziell gefährlich markiert und die nicht zuletzt im Kontext eines kolonialen Topos des *vernunftsfernen und kulturlosen Wilden* steht.⁴⁷ Dass rassistische Typisierungen von Verhaltensweisen derart explizit gemacht wurden, war in meinem Feld eher selten der Fall und lies sich vor allem

44 Dies gilt im Übrigen auch für die Wahrnehmung von Menschen mit Behinderung innerhalb der Polizei. Je nach Behinderung können sie als unzurechnungsfähig gelten, wodurch sie schneller als aggressiv und potenziell gefährlich wahrgenommen werden. Während meiner Feldforschung gab es allerdings keine Berührungspunkte zwischen Polizei und Menschen mit Behinderung, daher sei dies hier nur eine Randnotiz (vgl. dazu Schweer/Strasser/Zdun 2008: 34).

45 Rassistisches Verhalten beobachtete ich auch gegenüber Polizist:innen mit Migrationsgeschichte. Beispielsweise gegenüber Deniz, der zwar in Deutschland geboren wurde, dessen Eltern aber aus der Türkei immigriert waren. Als Gregor ihm einen Zopfkeas anbietet und Deniz ablehnt, reagiert Gregor irritiert. Immerhin sei Deniz doch Türke, ob er das nicht esse? Was er für ein Türke sei? (FN-32092). Ein anderes Mal bezeichnet ihn ein weiterer Beamter als »*Muselmann*«, weil Deniz zu Mittag kein Schweinefleisch essen wollte (FN-32071). Dazu vgl. Hunold/Behr et al. 2010.

46 Dass solche rassistischen Stereotypen nicht gerade selten sind, zeigt das Beispiel eines polizeilichen Lehrbuchs für Vernehmungen mit dem Titel *Türken und Araber verstehen und vernehmen. Empfehlungen zur interkulturellen Vernehmung*, das im Verlag für Polizeiwissenschaften erschien und ein Sammelsurium rassistischer und klassistischer Kategorisierungen von Verhaltensweisen enthält, die Personen mit Migrationsgeschichte als unbeherrschte, unvernünftige, stets emotionale und ignorante Personen zeichnen.

47 Ähnliches kommunizierten Polizist:innen auch im Hinblick auf Schwarze, die sie allgemein nur als »(Schwarz-)Afrikaner« subsumierten und von denen sie stets vermuteten Drogendealer zu sein. Zu den Verflechtungen von Kolonialisierung und Polizeipraktiken siehe Thompson 2020, zum Thema Kolonialpolizei siehe bspw. Zollmann 2010.

auf einer Dienststelle finden.⁴⁸ Subtilere Varianten dieser Figurationen waren jedoch in der Polizei übergreifend sichtbar.

Es kam auch vor, dass Polizist:innen mit Rassismus von Bürger:innen konfrontiert waren, die sich über Verhalten anderer beschwerten oder aufgrund ihrer Deutungen die Polizei erst als Akteur aktivierten.⁴⁹ Ähnlich geschah dies während eines Einsatzes zu einem eigentlich unspektakulären Auffahrunfall, bei dem ein betrunkenen Fahrer in ein Auto vor einer Shisha-Bar fuhr. Er wurde noch vor Eintreffen der Polizei von den Besuchern der Bar vom Wegfahren abgehalten. Als die Polizei kam, war die Situation selbst ruhig. Adressat polizeilicher Maßnahmen war hier der betrunkenen Mann; die Besucher der Shisha-Bar hatten sich als Zeugen zur Verfügung gestellt. Doch nur kurze Zeit später kam ein eigentlich unbeteiligter Mann, der die Personen aus der Shisha-Bar adressierte, auf sie zugehend und sie als Ursache des Polizeiaufgebots vermutete: »Wir sind hier in Deutschland. Ihr müsst euch hier benehmen! Wir sind doch nicht im Irak.« Auch als Polizisten ihn wegschickten, schrie er weiter:

»Scheiß aggressive Araber. Immer das gleiche! [...] Warum können diese arabischen Männer keine normalen Verkehrsunfälle haben? Die Deutschen haben einen Unfall, dann gehen sie hin und sagen hier und hier deine Daten. Und gut ist! Und die Araber: die können das nicht. Die sind so aggressiv« (FN-32083).⁵⁰

Obwohl die Polizist:innen in der Situation dieser Deutung nicht folgten, sondern dem schreienden Mann einen Platzverweis erteilten und ihn wegschickten, kommentierte ein Polizist im Anschluss an dessen Geschrei, die ruhige und umgängliche Interaktion mit den Männern aus der Shisha-Bar sei eine Ausnahme: »Klar, sind die Araber gerade total nett und kooperativ. Wenn du auf deren Seite bist, sind die das immer. Aber wenn du was von denen willst, dann kann das ganz schnell anders aussehen« (Philipp, Berlin, FN-32083). Hieran lässt sich zeigen, wie die Situiertheit von Wut beim polizeilichen *Gegenüber* im Verhältnis zum *normalen Bürger* verdreht wird: Während der *normale Bürger* aus Sicht der Polizei generell umgänglich, kontrolliert und lediglich situationsbedingt wütend und eskalierend agiert, verhält sich das ethnisch wie sozioökonomisch figurierte *Gegenüber* aus ihrer Sicht nur in der Ausnahme umgänglich und kontrolliert. Ihnen wird unterstellt, dass sie sich in einer opportunistischen Gegenposition zur Polizei (und damit auch zur *guten Ordnung*) befinden. Damit wird ihnen zugeschrieben, dass sie einem anderen Normen- und Wertekonsens folgen und daher außerhalb der *guten Ordnung* agieren. Es ist dieser genera-

48 Möglich sind hier natürlich methodische Verzerrungen, in dem Sinne, dass ich als Organisationsfremde einen normativen und kontrollierend wirkenden Blick mitbrachte, der vor allem bei denjenigen wirkte, die ich länger begleitete. Unabhängig davon ließ sich auf dieser Dienststelle allgemein ein besorgniserregend offenes Klima für rassistische, sexistische und klassistische Positionen feststellen.

49 Derartige in der Gesellschaft verbreitete rassistische Stereotypisierungen führten z.B. dazu, dass die Polizist:innen über Funk einen Einsatz zu einer Schlägerei erhielten, obgleich sich die Personen während eines Boule-Spiels nur laut auf Arabisch unterhalten hatten (vgl. FN-32082).

50 Der Mann beschwerte sich den gesamten Einsatz lang darüber, dass »die Araber« aufgrund ihrer Kultur aggressiv seien und daher nicht integrierbar (die Araber, »die sind so«). Dabei versuchte er eine Bestätigung für seine Aussagen von den Polizist:innen zu erhalten. Seine Ausfälle wurden von den Beamt:innen jedoch ignoriert (FN-32083).

lisierend zugeschriebene Antagonismus jener Personen, der die Personen aus Sicht der Polizei zu generellen *Gegenübern* figuriert.⁵¹

Derartige antagonistische Figuren von *Arschlöchern* gestalten sich jedoch nicht nur entlang ethnischer Zuschreibungen, sondern können sich auch auf politische Positionierungen beziehen. So bildet u.a. die politische (radikale) Linke ein starkes Feindbild in der Polizei, das sich nicht nur auf das Arbeitsfeld der Bereitschaftspolizei beschränkt: »Gesindel sind das alles, die vermehrt stören und nerven. Linkes Gesindel« (FN-32069). Dabei ist es ebenso das den Personen zugeschriebene antagonistische Verhältnis zu Staat und Polizei, das sie aus Sicht der Polizist:innen als *Arschlöcher* figuriert:

»Die Linken, das brauch ich dir nicht sagen, die hassen uns. Das merkst du auch wirklich: Die hassen uns abgrundtief. Das merkst du//den ansiehst du das in deren Augen. Die beschmeißen uns mit Steinen, ungeschützt« (Simon, Berlin, INT-32038).

»Meistens hat man Leute, Gutmenschen oder sag ich mal vom linken Spektrum ... die kommen an, zu irgendeinem Einsatzort – und da ist es egal, was passiert ist. Derjenige, der gerade im Polizeigewahrsam ist, ist halt das Opfer und die Polizei will halt nur den lynchen und die schlägt ihn gleich zusammen. [...] Im Endeffekt sind sie einfach nur gegen den Staat oder gegen die Polizei« (Julian, Berlin, INT-32031).

Diese Figur als *Arschloch* ließ es in einigen Situationen für die Polizist:innen auch legitim erscheinen, bei ihrer Arbeit weniger Sorgfalt walten zu lassen. Im Kontext eines Einsatzes zu einem Wohnungseinbruch, bei dem die Bewohner:innen nicht vor Ort waren, veränderte ein Beamter der Kriminalpolizei seine Arbeitsweise sofort, als er erfuhr, dass in der Wohnung Personen leben, die von der Polizei aufgrund der Einrichtung und Gestaltung der Wohnung der politischen (radikalen) Linken zugeordnet wurden.⁵²

Während er seine Arbeit so minimal wie möglich fortsetzt, inszeniert er deutlich seine Verachtung und spricht von »linken Scheißkerlen« bei denen er »das Kotzen« kriege. Während er unmotiviert nach Gegenständen sucht, die von den mutmaßlichen Einbrecher:innen berührt worden sind, um dort Spuren zu nehmen, schlendert er zum Bett. Er stellt den Koffer ab, holt einen der Pinsel heraus und durchforstet lieblos die dort gefundenen Dinge. Einige wenige hebt er auf und pinselt sie ab. Danach legt er sie jedoch nicht wieder zurück auf das Bett, sondern lässt sie einfach fallen. Er hebt wieder etwas hoch. Ein Feuerzeug. Er probiert es aus, pinselt ein wenig drüber,

51 Dies steht im klaren Gegensatz zu den *normalen Bürgern*, die nur situativ und gelegentlich zu *polizeilichen Gegenübern* werden können. Dazu ist zu ergänzen, dass die Polizist:innen Menschen mit einer zugeschriebenen Migrationsgeschichte auch als *normale Bürger* lesen können. Die Figur zum *Gegenüber* ist also nicht zwingend, sondern abhängig von der Herstellung eines antagonistischen Verhältnisses (siehe dazu Kapitel »Die Glaubwürdigkeit wütender *Normalbürger*«).

52 Gerufen wurde die Polizei von aufmerksamen Nachbar:innen, denen die offen stehende und sichtbar aufgebrochene Wohnungstür aufgefallen ist. Die Polizist:innen betraten daraufhin die Wohnung, um zu sehen, ob sich darin bspw. eine verletzte Person befindet und um eine Telefonnummer der Bewohner:innen zu finden, um diese über den Einbruch zu informieren. Aufgrund der eindeutigen Einbruchsspuren wurde dann die Kriminalpolizei verständigt, um Spuren zu nehmen, die möglicherweise zu den Täter:innen des Einbruchs führen könnten.

schmeißt es wieder lieblos aufs Bett. Hebt etwas auf, öffnet eine kleine Schachtel, blättert durch den Inhalt und lässt ihn fallen. Er landet auf dem Fußboden, Blätter verteilen sich entsprechend quer über den Teppich. So macht er weiter, bis der Boden grau ist von dem Fingerabdruckpulver und gefüllt mit verschiedensten Gegenständen. Dann nimmt er den Koffer und geht wieder hinaus (FN-32088).

Die Figuration als *Arschloch* wird hier allein aufgrund der Zuschreibung einer politischen wie gesellschaftlichen Position wirksam, ganz unabhängig davon, ob und wie sich die Personen (die nicht vor Ort sind) verhalten. Figuren des *polizeilichen Gegenübers* wird dabei (nicht zuletzt entlang ethnischer, sozioökonomischer und politischer Zuschreibungen) vorgeworfen, einer *anderen* Normalität im Umgang mit Polizei, Konfliktsituationen sowie der Gesellschaft im Allgemeinen zu folgen. Diese Konstruktion ist Teil einer Technik zur Herstellung von Distanz, die dazu dient, die Grenze zwischen Polizei und Gesellschaft zu ziehen und aufrechtzuerhalten. Während die Polizist:innen sich bei der Person des *normalen Bürgers* durchaus um Herstellung von Nähe bemühten, indem sie sich selbst auch als *Normalbürger* inszenierten, sind die Figurationen um Figuren des *polizeilichen Gegenübers* (und vor allem um die Figur des *Arschlochs*) davon geprägt, eine soziale Distanz in jedweder Weise herzustellen. So sind es auch die zugeschriebenen anderen Gefühlswelten und emotionalen Darstellungen, die den Polizist:innen als Differenzkriterium dienen. Abseits von Kategorien wie Klasse und Ethnie werden aber auch Kategorien wie Raum und Zeit wirksam, um innerhalb der komplexen, kulturellen Figurierungen die Herausbildung von Gefährlichkeiten der Figuren eines *polizeilichen Gegenübers* hervorzubringen und vor allem diese situativ zu begründen (vgl. Hunold et al. 2021).

Raum – Zeit – Gefährlichkeit

»Jemand fuchtelte mit einem Messer« – Peters lapidare Erläuterung des Eilauftrags steht in keinem Verhältnis zu der Dringlichkeit, die in dieser Beschreibung liegt. Während den meisten Personen das Messer als ein Alltagsobjekt bekannt ist, das der täglichen Nahrungszubereitung und -einnahme wie auch als Werkzeug für zahllose andere Handlungen dienen kann, gilt das Messer in der Polizei als ein *gefährlicher Gegenstand*.⁵³ Für Polizist:innen ist das Messer ein nahezu antagonistisches Objekt, das als grundsätzlich lebensgefährlich diskursiviert ist und daher auch den Einsatz von Schusswaffen rechtfertigt: »Beim Messer [...] gibt's nichts zu diskutieren, das heißt: Waffe raus. Im Idealfall kannst du's abwehren, aber eigentlich: Waffe raus!« (Johann, Berlin, FN-32071). Entsprechend dringlich erscheint das Handeln der Polizei und entsprechend schnell eilen die Polizist:innen nun zu ihren Funkwagen. Verstärkt wird die wahrgenommene Dringlichkeit auch durch die Einsatzleitzentrale, die (wie immer bei einem Einsatz mit einer gewissen Gefährlichkeitsstufe) zeitgleich mehrere Funkwagen zum Ort des Geschehens entsendet. Dass die situativ vermutete Gefährlichkeit hier jedoch nicht nur an das Objekt Messer gebunden

53 Im deutschen Strafrecht taucht eine ähnliche Bezeichnung zumeist im Rahmen von Körperverletzungsdelikten auf. Dort wird von einem »gefährlichen Werkzeug« (§ 223 StGB) gesprochen. Damit gemeint ist ein »beweglicher Gegenstand, der durch die Art seiner konkreten Verwendung eine Gefahr für Leib und Leben darstellt« (BGHSt 14: 152).

ist, sondern auch durch den Einsatzort bestimmt wird, wird bereits durch Peters eindringlichen Hinweis während des Herausileins aus der Dienststelle deutlich: »Das ist das Rumänenhaus!« Auch während des Einsatzes erklärt mir Julian, ein anderer Polizist, dass er von dem stressigen und undurchsichtigen Einsatz nicht überrascht ist. Schließlich handle es sich bei diesem Haus, um ein sogenanntes *Problemhaus*. Das kennen sie schon. Die Polizei würde sehr häufig zu dem Haus gerufen werden und immer seien es Streitereien zwischen »Bulgaren und Rumänen«, um die es ginge. Aber was will man machen? Woanders könnten diese nicht wohnen, weil die »normalen Bürger« sie dort nicht wollen: »Die bekommen so viele Kinder und arbeiten nicht, sind unsauber und klauen. Das will doch keiner« (FN-32068).

In dieser Feldsequenz wird deutlich, dass für die polizeiliche Einschätzung einer möglichen Gefährlichkeit eines Einsatzes nicht nur der Einsatzgrund selbst, sondern auch die sozial-räumliche Verortung des Einsatzes relevant wird. Die Wichtigkeit der Kategorie Raum für den Kontext des Einsatzes wurde bereits durch Peters Hinweis darauf, dass es sich bei dem Einsatzort um »das Rumänenhaus« handle, explizit gemacht. Der Raum steht dabei in einem relationalen Verhältnis zu der dort verorteten Personengruppe, die als ein Prototyp der Konstruktion eines negativen Anderen (vgl. Stückrad 2010: 63) gilt. Denn, wenn Julian »Bulgaren und Rumänen« sagt, dann meint er Sinti:zze und Rom:nja und greift damit auf eine antiziganistische Figuration zurück, die in der Polizei eine lange Tradition hat. Markus End (2019) und Wolfgang Feuerhelm (1987) haben in ihren Studien nachgezeichnet, wie der Begriff des »Zigeuners« spätestens seit dem 18. Jahrhundert als alltagsrelevante Polizeikategorie wirksam ist und innerpolizeilich als »Etikett für bestimmte Formen »unerwünschten Verhaltens«« (End 2019: 23) etabliert wurde. Die Bezeichnung »Bulgaren und Rumänen« ist Teil eines sprachlichen Chiffrierungsprozesses, in dem von »mobilen ethnischen Minderheiten«, »mobilen Tätergruppen« oder eben auch »Rumänen und Bulgaren« anstatt von »Zigeunern« gesprochen wird (vgl. End 2019; Unabhängige Kommission Antiziganismus 2021).⁵⁴

Julian zieht hier eine klare Grenzen zwischen den *normalen Bürgern* und Sinti:zze und Rom:nja, die er im Unterschied zu Ersteren als diffuse Andere kategorisiert und denen er Unsauberkeit ebenso wie deviantes Verhalten unterstellt. Er klassifiziert sie als in jeder Hinsicht anders und fremd. Damit entwirft er sie als konkrete, distinktive Figuren, wie sie bei mir im Feld auch an anderer Stelle immer wieder auftauchten. In der Polizei bilden Sinti:zze und Rom:nja einen Prototyp von Unstetigkeit und Unordnung, sodass ihnen auch zugeschrieben wird, keiner moralischen Ordnung zugehörig zu sein, sich in Deutschland nicht einzufügen und sich diesbezüglich auch keine Mühe zu geben (vgl. Feuerhelm 1987; End 2019; Unabhängige Kommission Antiziganismus 2021). Es handelt sich dabei um essentialistische Verhaltenszuschreibungen, die aus Sicht der Polizei keine Verhaltensänderungen erwarten lassen: »Zigeunerpack! Immer das gleiche. Die können sich nicht benehmen« (FN-32056). Die bei Julian und Peter hier explizit gemachten rassistischen und klassistischen Figurierungen, sind in meinem Feld – wenngleich nicht immer

54 End führt an, dass es weder sprachliche noch äußerliche Gemeinsamkeiten zwischen Bulgar:innen und Rumän:innen gibt, die hier leitend sein könnten: »Die gemeinsame Kategorie »RuBu« [Rumänen und Bulgaren] ergibt erst dann Sinn, wenn sie vor dem Hintergrund antiziganistischer Debatten um »Armutszuwanderung« verstanden wird« (End 2019: 33).

so explizit – stark verbreitet gewesen. Dabei war es die »ideologische Gleichsetzung von ›arm‹ und ›gefährlich‹« (Belina 2006: 117), die sich in den alltäglichen Gefährlichkeitszuschreibungen spiegelte und für die Sinti:zze und Rom:nja als Prototypen galten.⁵⁵

Die Szene steht damit im Kontext einer am Raum orientierten sozioökonomischen Verdachts- und Gefährlichkeitskonstitution, wie sie von Forscher:innen bereits vielfach beschrieben wurde (vgl. Belina 2006; Belina/Wehrheim 2011; Hunold 2015; Hunold et al. 2021). Diese Forschungen zeigen, dass sich die Bedeutung sozialer und geographischer Räume für die polizeiliche Arbeit nicht darin erschöpft, dass Polizist:innen über eine Raumorientierung verfügen, durch die sie den Streifenwagen durch Straßen, Gebäudezüge und Parks navigieren können. Vielmehr konstituieren sich Räume in der Polizei über sozioökonomische und ethnische Merkmale derjenigen Personen, die an diesen Orten leben oder sich dort aufhalten (vgl. Belina/Wehrheim 2011; Hunold et al. 2021). Damit gemeint sind nicht nur die von den Polizist:innen wahrgenommenen Inkongruenzen einer Situation, bspw. durch eine vermeintliche Nichtpassung in den sozialräumlichen Kontext von Personen (weil sich bspw. eine junge migrantische Person in einem wohlsituierten weißen Vorort aufhält), sondern auch konkrete Räume oder Orte (wie hier das *Rumänenhaus*⁵⁶), die als *per se* dubiose Orte diskursiv konstruiert werden und in denen die Gefahr auf Eskalation und körperliche Auseinandersetzungen als hoch gilt – und zwar ganz unabhängig vom konkreten Einsatzgrund. So warnt auch Peter: »Das kann hier schnell eskalieren. Auch wenn es so aussieht, als ob die Sache erledigt ist« (FN-32068).

In meiner Forschung kannte jede Dienststelle Orte in ihrem Arbeitsgebiet, die aufgrund antizipierter erhöhter Kriminalität als besonders gefährlich oder zumindest als hochverdächtig galten und die durch die Polizist:innen daher auch häufiger angefahren wurden.⁵⁷ Es gibt eine Vielzahl verschiedener Straßenzüge, Gebäude und Plätze innerhalb des polizeilichen Arbeitsgebiets, in denen die physischen und sozialen Merkmale der Gebiete miteinander in Beziehung gesetzt werden und damit die polizeilichen Deu-

-
- 55 Sinti:zze und Rom:nja werden, wie auch Türk:innen und Araber:innen, immer wieder mit der sogenannten Clankriminalität assoziiert. Explizit wurde dies bei der Beschreibung eines Einsatzes zu einem Ladendiebstahl, der über Funk kam: »Hauptstraße 130, ein Diebstahl, vermutlich rumänische Diebesbande« (FN-32029). Der Banden- oder Clanbegriff impliziert die Vorstellung, dass Personen die Ladendiebstahl begangen haben und die von den Polizist:innen als Sinti:zze und Rom:nja zugeordnet werden, nicht aus Notwendigkeit Lebensmittel gestohlen haben, sondern ihre Handlungen im Rahmen organisierter Kriminalitätsstrukturen stehen (vgl. Unabhängige Kommission Antiziganismus 2021; zur Konstruktion sogenannter Clankriminalität Hunold et al. 2021).
- 56 Auch auf anderen Dienststellen gab es ähnlich konstruierte gefährliche Wohnhäuser. Dabei handelte es sich in allen Fällen, um Wohngebäude, die von Angehörigen einer armen und prekären Klasse bewohnt wurden. Auf einer Dienststelle gab es ein Gebäude, das äquivalent zu dem Berliner *Rumänenhaus* als »Zigeunerhaus« (FN-32054) bezeichnet wurde.
- 57 Rechtlich ausgewiesen sind einige dieser Räume als sogenannte *kriminalitätsbelastete Orte* (kBO) oder *gefährliche Orte*. Innerhalb dieser rechtlichen Sonderräume bieten sich für die Polizist:innen erweiterte rechtliche Möglichkeiten, wie bspw. polizeiliche Maßnahmen gegen Personen ohne das Bestehen eines konkreten Tatverdachts durchzuführen (vgl. dazu Ullrich/Tullney 2012). Doch nicht alle der im polizeilichen Alltag als verdächtig oder gefährlich geltenden Orte sind rechtlich als derartige Zonen verankert.

tungen von Verhalten in diesen Räumen beeinflussen (vgl. Hunold et al. 2021).⁵⁸ Die Erzählungen über diese Orte handelten nicht immer von gewaltvollen oder aufsehenerregenden Einsätzen: Mal ging es um ein falsch abgestelltes Auto, das an einen jungen Geflüchteten vermietet wurde, der durch das Abschleppen des Autos schließlich seinen Schlafraum verlor (FN-32093), oder auch um eine für die Polizist:innen unheimliche Begegnung, in der ein psychisch auffälliger Mann sie durch das geöffnete Autofenster ansprach und sie fragte, wie es denn in der Psychiatrie sei (vgl. INT-32027). Grundlegend ist diesen Erzählungen aber, dass sie eine wichtige Rolle dabei spielen, wie sich das polizeiliche Raumwissen konstituiert und vor allem mit welchen Eigenschaften und Gefährlichkeiten die Polizist:innen einzelne Orte verbinden. Derartigen Erzählungen kommt auch ein appellativer Charakter zu, um den Blick der Kolleg:innen für die räumlich konzentrierten Gefährlichkeiten im Stadtteil zu schärfen (vgl. auch Hunold et al. 2021). Damit sind sie Teil einer Wissensproduktion im Sinne eines »knowing through narrative« (Smith/Pedersen/Burnett 2014: 4), durch die Polizist:innen nicht nur lernen, *wer* das *polizeiliche Gegenüber* ist, sondern auch *wo* man es in der Regel antrifft.

In diesem Sinne richten sich die polizeilichen Einschätzungen möglicher Eskalationen oder potenziellen Gewalthandelns auch nach der Örtlichkeit des Einsatzes; es gäbe eben »*bestimmte Örtlichkeiten, wo sich viele mal kloppen*« (Engin, Berlin, INT-32023). Und auch Simon erklärt:

»[Eskalation ist] *ganz groß ortabhängig. Also wenn ich z.B. in der Rigaer Straße bin [oder] wenn ich hier z.B. in einer bekannten Lokalität bin, in der sich immer arabische Großfamilien treffen ... Immer da, wo derjenige, um den es geht, also unser Adressat, weiß, dass er ganz viel Solidarität hinter sich hat und dass er ganz schnell Leute auf seine Seite kriegt. Da eskaliert so eine Situation erfahrungsgemäß deutlich schneller als woanders*« (Simon, Berlin, INT-32038).

Simons Aussage zeigt, wie die raumbasierten Wissensbestände in der Polizei mit »sozialen Kategorien und individuellen Erfahrungen verknüpft sind und Aussagen darüber beinhalten, wo Straftaten passieren und sich Tatverdächtige aufhalten könnten« (Hunold et al. 2021: 24). Wer als potenziell *aggressives Gegenüber* gilt, kann bereits mit dem durch den Funk durchgegebenen Einsatzgrund sowie der Einsatzörtlichkeit nahegelegt werden, noch bevor die Polizei am Einsatzort auftaucht. Gleichzeitig wird der Raum selbst als ein dubioser oder gefährlicher konstituiert, je nachdem welche Personen sich dort üblicherweise aufhalten und inwiefern diese bereits Figuren des *polizeilichen Gegenübers* sind. Damit wird der Raum zu einem wesentlichen Aspekt in der Figurierung von Gefährlichkeiten in der Polizei. Die Erwartung an bestimmten Orten auf antagonistische Figuren zu treffen, wie es hier Sinti:zze und Rom:nja sind, wird dann als wichtiger Wissensbestand über den erwarteten Einsatz narrativ verdichtet weitergegeben und der Ort hinsichtlich seiner Figuren bestimmt: das *Rumänenhaus*. Der Raum und auch die Zeit des

58 Teilweise sind Orte, Räume oder Gebäude auch mit Unheimlichkeitszuschreibungen verbunden. So berichteten mit einige Beamt:innen, dass vor einer linken Szenekneipe immer der Funkkontakt gestört sei und der Funk teilweise gar komplett ausfallen würde, selbst, wenn man nur kurz vorbei fahren würde. Ein Umstand, den ich nicht bestätigen konnte, der bei den Beamt:innen aber ein Gefühl von Unheimlichkeit auslöste.

Einsatzes⁵⁹ haben einen wesentlichen Einfluss darauf, wen die Polizist:innen vor Ort erwarten und für wie wahrscheinlich sie eine eskalative oder gewaltförmige Entwicklung der Situation halten.⁶⁰ Auch Peter sieht die Eskalationsgefahr des Einsatzes vor allem in der sozioökonomischen Dynamik vor dem Haus begründet; nämlich deshalb, weil sich hier mehrere Menschen zugleich aufhalten, die sich gegen die Polizei und ihre Maßnahmen solidarisieren könnten. Es sei das aus derartigen Solidarisierungen entstehende hohe »Aggressionspotenzial«, das andere als unberechenbar und im Zweifel überwältigend einschätzen – und dann habe man »keine Chance« (FN-32067).

Während in gutbürgerlichen Gegenden trotz einer großen Anzahl von Personen während eines Einsatzes in der Regel nicht davon ausgegangen wird, dass es zu Solidarisierungen und entsprechend unkontrollierbaren Aggressionen komme, gestaltet sich die Einschätzung bei den Polizist:innen eher dubios erscheinenden Orten durchaus anders. Aufgrund der diesen Orten zugeschriebenen Gefährlichkeit werden bei Einsätzen in diesen Gebieten, selbst wenn diese Einsätze noch so marginal erscheinen, immer mindestens zwei Streifenwagen losgeschickt. Eine Praktik, die als Eigensicherung von den Polizist:innen begründet wird (eben als eine Vorsichtsmaßnahme), die aber zugleich auf die Polizist:innen wirkt und damit performativ die Gefährlichkeit des Ortes (und damit auch die Gefährlichkeit der Personen an diesem Ort) zu bestätigen scheint.⁶¹ In der ständigen Wiederholung dieser Praxis wird ein Einsatz wegen Ruhestörung in einer studentischen WG in einem bürgerlichen Stadtteil hinsichtlich ihrer zugeschriebenen Gefährlichkeit so zunehmend differenziert von einer Ruhestörung in einer Wohnung in einem als dubios verstandenen Wohnblock. Raum und Zeit ebenso wie ethnische, sozioökonomische und politische Zuschreibungen sind also Teil eines Wirkungsgefüges, das Gefährlichkeiten in der Polizei konstituiert und Einfluss darauf hat, wie Aggressionen oder Wut einzelner gedeutet werden. Eine Figuration bestätigt sich in der Wahrnehmung der Polizist:innen jedoch häufig erst im Kontext des konkreten Verhaltens der Akteure in der Interaktion als *echt* oder *wahr* – nämlich dann, wenn die Verhaltensweisen im Kontext einer diskursiven Macht der Figurierung sinnhaft gedeutet werden können.

-
- 59 Dabei war es für die Polizist:innen vorrangig wichtig, ob es sich um eine typische Zeit für den Einsatz handelt. Erwartungen von Einsätzen knüpften sich dabei u.a. an Tageszeiten, sodass bspw. Ruhestörungen meist in den Abend- oder Nachstunden vorkommen, während Verkehrsunfälle am Tag und während eines hohen Verkehrsaufkommens zu erwarten sind. Andere Einsätze waren eher mit der Nacht verknüpft (bspw. Einbrüche oder Diebstahl von PKW). Andere aus Sicht der Polizist:innen typischen Zeitigkeiten betrafen bspw. Gewalttaten. So erwarteten Polizist:innen vor allem am Monatsanfang (»wenn das Geld kommt«) oder am Wochenende (»in der Disco- und Kneipenzeit«) vermehrt Körperverletzungen, häusliche Gewalt oder Streitigkeiten.
- 60 Diese raum- und zeitgebundenen Figurationen haben u.a. Einfluss darauf, wie viele Fahrzeuge zum Einsatzort geschickt werden, wie sich die Polizist:innen vorher ausrüsten (ob sie bspw. vor dem Aussteigen Handschuhe anziehen), aber auch wie sie auf die einzelnen Personen zugehen und diese ansprechen.
- 61 Das gilt umso mehr auch für unbeteiligte Beobachter:innen, die das erhöhte Polizeiaufkommen ebenfalls wahrnehmen und damit den Ort auch für sich als gefährlich ausmachen. Aus ihrer Perspektive würde die Polizei schließlich nicht so viele Ressourcen aufwenden, wenn es nicht dringlich und nötig wäre.

Die Echtheit der Figuration

»Eile – ein Wagen!« ruft der diensthabende Beamte auf der Wache. Er ist für die Annahme von Telefonanrufen verantwortlich, die direkt auf der Dienststelle eingehen und nicht über die Notrufnummer 110 an die Polizei vermittelt werden.⁶² »Eine randalierende Person im Supermarkt nach Diebstahl« erklärt er, während er den herankommenden Beamt:innen den Zettel mit dem Einsatzgrund in die Hand drückt. »Der 708⁶³ meldet sich zur randalierenden Person im Supermarkt«, gibt Vanessa an die Einsatzleitzentrale weiter und übernimmt so offiziell den Einsatz. Am Supermarkt angekommen gehen die Polizist:innen zügig an den ersten Regalreihen vorbei, biegen in den Lagerbereich ab und betreten die Umkleide des Supermarktes, in deren Mitte ein Mann mit dem Kopf nach unten blickend auf einem Stuhl sitzt. Um ihn herum stehen zwei weibliche Mitarbeiterinnen des Supermarktes sowie ein schwarzgekleideter Mann mit einem Schlüsselbund um den Hals, der sich breitbeinig vor den Mann gestellt hat.⁶⁴ Oliver wendet sich an die Mitarbeiterinnen und lässt sich von diesen abwechselnd die Situation erklären. Währenddessen sitzt der Mann ruhig auf dem Stuhl und blickt vor sich auf den Boden. Er habe bereits am Morgen etwas im Laden gestohlen. Da aber die beiden Frauen allein im Laden waren, haben sie ihn nicht aufhalten können und ihn einfach weggeschickt. Dann sei er wiedergekommen und als sie ihn diesmal aufhalten wollten, sei er weggerannt. Der nebenstehende Mann habe ihn auf- und festgehalten. Weil dieser nicht wusste, »ob der Mann aggressiv sei«, haben sie dann die Polizei verständigt. Die Beamt:innen nicken und gehen nun ihrer Routine nach, fragen den Mann nach seinem Ausweis und durchsuchen ihn auf mögliche weitere gestohlene Gegenstände. Der Mann ist stark alkoholisiert, hat nach eigenen Angaben jede Menge Wodka getrunken und schnauft immer wieder hörbar aus, während er unverständlich vor sich hinmurmelt. Deniz spricht ihn freundlich an und legt ihm, nach Vorankündigung, Handschellen an: »Ich habe das extra locker gemacht, ja?«. Während die Polizist:innen warten bis die Mitarbeiterinnen das Diebstahlprotokoll fertig geschrieben haben, beginnt der Mann im Versuch sich hinzulegen sich plötzlich hin und her zu winden. Immer wieder versucht er mit dem Kopf unter den Tisch zu rutschen. Martin, ein junger Beamter, hat Mühe seinen Kopf zu halten, um ihn vor Verletzungen zu schützen.

-
- 62 Üblicherweise werden Anrufe, die über die Notrufnummer 110 getätigt werden, in der zentralen Einsatzleitzentrale (ELZ) angenommen und von dort aus an die entsprechend verantwortlichen Polizeidienststellen und Einsatzkräfte weitergeleitet. Es ist jedoch durchaus möglich, wenn den Anrufenden die verantwortliche Dienststelle bekannt ist, auch in der Wache dieser direkt anzurufen, so wie hier geschehen.
- 63 Als 708 können verschiedene Fahrzeuge fungieren, welches Fahrzeug heute 708 ist oder morgen als 709 fährt, wird von der Dienstleitung festgelegt. Die Streifenwagen der Polizei sind durchnummeriert und können durch diese Nummerierung auch den einzelnen Dienststellen zugeordnet werden. Daher ist die hier genannte Nummer fiktiv, um eine Zuordnung zum Polizeiabschnitt zu vermeiden. An der ersten Stelle steht immer die Nummer der Direktion bspw. 1 für Nord, 3 für Ost und 5 für City, eine 7 gibt es also nicht.
- 64 Die Polizist:innen halten den Mann, nicht zuletzt aufgrund seiner Kleidung und seines Habitus, für einen Ladendetektiv. Dieser erklärt, dass er nur da sei, um die Regale einzuräumen und den Frauen zur Hilfe zu eilen. Er verabschiedet sich allerdings nicht aus der Situation, als er sieht, dass sich Polizist:innen nun um die Situation kümmern, sondern tritt lediglich beiseite und steht weiterhin, mit dem Rücken an einen Schrank gelehnt, beobachtend im Raum.

»Willst du schlafen?« fragt ihn Deniz. Der Mann murmelt etwas, hat sich nun aber auf den Boden gelegt. Er würde nur russisch sprechen, sagt einer der Beamten.⁶⁵ Wieder windet sich der Mann hin und her. Deniz fragt ihn, ob er einen Arzt brauche. Der Mann antwortet nicht. Oliver entscheidet nun, dass ein Rettungswagen (RTW) gerufen werden soll und greift sogleich zum Telefon, um die Rettung zu rufen. Er gibt durch, dass der Mann krampft.⁶⁶ Währenddessen verdreht der Mann seine Hände, was durch die Handschellen zu Schmerzen führt und von den Beamten bemerkt wird. Deniz geht nochmal zu dem Mann und kontrolliert die Handschellen: »Ich habe sie dir extra locker angelegt. Du darfst deine Hände nicht drehen, sonst tut es weh.« Nun versucht der Mann aufzustehen. Zwei Beamte helfen ihm und packen ihn jeweils rechts und links unter dem Arm, während ein weiterer die Füße hält und sie dadurch den Mann erst aufrichten und dann wieder auf den Stuhl setzen können. »Passt auf, dass er sich nicht gleich einkackt oder pinkelt«, schaltet sich nun der Mann an der Seite ein, der bisher still zugesehen hatte. Der Mann auf dem Stuhl blickt auf, funkelt ihn wütend an und beleidigt ihn auf Russisch. Sofort treten die Beamten einen Schritt nach vorn und weisen den Mann auf dem Stuhl zurecht. Er solle sich beruhigen. Zu dem Mann an der Seite sagen sie nichts (FN-32089).

Eine *randalierende Person*, wie in der Szene beschrieben, ist nicht nur eine bürokratische Bezeichnung eines polizeilichen Einsatzes, sondern ist darüber hinaus eine kulturelle Figur (vgl. Ege 2013), die polizeiliche Wahrnehmungen von und Handlungen in Situationen strukturiert, zugleich aber durch diese hergestellt wird. Deutlich wird das in dieser Szene, als die Polizist:innen dem Mann Handschellen anlegen, obwohl dieser bei Eintreffen der Polizei ruhig auf dem Stuhl sitzt. Der durch den Funk kommunizierte Einsatzgrund der *randalierenden Person* suggeriert den Beamten eine potenziell eskalierende Situation, auf die sie sich durch vorsorgende Maßnahmen (Handschellen zur körperlichen Kontrolle des Mannes) vorbereiten.⁶⁷ Dies liegt u.a. an dem durch die Figur des *Randalierers* kommunizierten Gefährlichkeitspotenzial, das aus dem Mann ein *polizeiliches Gegenüber* macht und ihn damit als (möglichen) Antagonisten in der Interaktion figuriert. Zugleich verweist diese bereits durch den Funkspruch angelegte Figuration damit auf die Gefahr einer möglichen Eskalation des Einsatzes und wird in der Situation derartig wirkmächtig, dass durch sie selbst das in der Situation ruhige und

65 Kurz vorher hatte der Mann auf die Frage von Deniz, wo er denn wohne, geantwortet, dass er in Dortmund wohne aber in Berlin arbeite. Zwar nuschelte er die Antwort und formulierte sie auch ohne Verben, aber er hatte die Frage von Deniz offensichtlich verstanden. Trotzdem gehen die Beamten nun davon aus, dass er kein Deutsch spricht.

66 Es handelt sich dabei um eine missverständliche Formulierung. Der Mann wandte sich zwar hin und her und gab auch unverständliche Worte von sich, von einem Krampfen (im Sinne eines Krampfanfalles) konnte aber nicht die Rede sein. Hier wird deutlich, dass sich die Schwierigkeit der Bezeichnung einer Situation nicht nur bei Bürger:innen in der Beschreibung von Notfällen stellt, sondern auch die Polizist:innen nicht immer eindeutig in der Bezeichnung von Situationen sind. So korrigiert sich auch Oliver nochmal, und schiebt hinterher, dass der Mann »nicht so richtige Krampfanfälle, nicht wie bei Epilepsie habe«, aber dass ihm die Beschreibung der Symptome schwerfalle (FN-32089).

67 Innerhalb der Polizei werden derartige Handlungen als *Eigensicherung* bezeichnet. Damit gemeint sind alle (aktiven) Handlungen, die dazu dienen, sich selbst vor eventuellen Gefahren zu schützen. Geregelt sind diese Handlungen bundesweit in der PDV 450 (Selbstschutz der Polizei) sowie dem Leitfadens 371 (Eigensicherung im Polizeidienst) – beide eingestuft als VS-NfD.

entspannte Verhalten des Mannes überlagert wird und die Polizist:innen ihm vorsorglich Handschellen anlegen.⁶⁸

In diesem Rahmen wird die Wut des Mannes kontextualisiert. Anders als bei den Wutpraktiken von Personen, die als *normale Bürger* figuriert werden, wird seine Wut als ein erster Schritt auf einer Eskalationstreppe verstanden. Aus Sicht der Polizist:innen muss diese daher sofort sanktioniert und beendet werden, um zu verhindern, dass es zu weiteren eskalativen Handlungen kommt. Aus diesem Grund reagieren sie sofort, als der Mann beginnt den ihn beleidigenden Mann zu beschimpfen, und rügen ihn, ruhig zu sein. Dabei spielt es für die Polizist:innen offenbar keine Rolle, dass die Wut des Mannes als Reaktion auf die respektlose und demütigende Aussage des an der Seite gelehnnten Beobachters situativ durchaus begründet ist. Wichtiger ist ihre Einschätzung des Mannes, dass dieser, u. a. auch bedingt durch seinen erhöhten Alkoholkonsum, seine Affekte nicht kontrollieren kann. Daher sehen sie in dem situativ durchaus begründeten Wutausbruch einen möglichen Ansatz zu einem umfassenderen Gewalthandeln des Mannes – trotz dessen, dass dieser sich die Zeit über nicht gewaltvoll verhalten hatte.

Die potenzielle Gewalttätigkeit des alkoholisierten Mannes wird kurze Zeit später wieder relevant, als der Mann in die Gefangenensammelstelle gebracht wird. Dort gibt Oliver den Beamten den Hinweis: »*Taktisch noch: Er ist Gewalttäter.*«⁶⁹ Eine Angabe, die den Mann nicht nur weiter hinsichtlich seines ihm zugeschriebenen antagonistischen Charakters figuriert, sondern seine Wutausbrüche als wesentlichen Teil der Figur des *Randalierers* essentialisiert. Und es ist eine Angabe, die sich für die Beamten unmittelbar bestätigt, denn als die Beamten vor den Mann treten und ihn ohne Vorwarnung oder Ansprache fotografieren, reagiert dieser überrascht, reißt den Kopf wütend nach vorn und tritt schlagartig einen Schritt auf den fotografierenden Beamten zu. Dadurch kontextualisiert sich die von den Polizist:innen zugeschriebene potenzielle Gewalttätigkeit des Mannes nun als *wahr*.⁷⁰ Infolgedessen wird er von den Wachbeamten härter angefasst. Sie greifen ihm unter die Arme und gehen mit ihm zu den Zellen. Auf dem Weg dahin versucht sich der Mann zu wehren und schlägt mit dem linken Bein aus. Dabei trifft er beinahe einen entgegenkommenden Beamten, was nun dazu führt, dass die Wachbeamten ihm gegenüber gewaltvoller werden. Einer greift ihm ins Gesicht, drückt dann seinen Kopf nach unten und führt ihn rüde davon (FN-32089).⁷¹

68 Dies geschieht nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Leitnarrativs *Es-kann-immer-alles-passieren*.

69 »*Taktisch noch*«, ist ein Appell, der auf die Handlungsebene der Wachbeamten zielt und diese zur Vorsicht und erhöhter Achtsamkeit anhält. Sie sollen sich vorbereiten und ihre Handlungen an dem Hinweis »*Gewalttäter*« ausrichten.

70 Das Verhalten des Mannes ist, trotz Alkoholkonsum, höchst relational und auch davon abhängig, wie sich Personen ihm gegenüber verhalten. Dies zeigte sich kurz vorher, als der von Oliver gerufene Rettungsdienst eintraf. Während sich der Mann von den Polizist:innen nicht ohne Widerstand anfassen ließ, war dies beim Rettungsdienst anders. Einer der Sanitäter kniete sich vor den Mann und sprach ihn sehr freundlich und ruhig an. Er sagte ihm genau, was passieren wird. Er wolle ihm jetzt etwas Blut am Ohr nehmen, weil es am Finger aufgrund der Handschellen nicht gehe. Der Mann zuckte zurück. Daraufhin zeigte ihm der Sanitäter, was er jetzt macht und bittet ihn um das Blut. Seine Stimme blieb dabei ruhig und freundlich. Entsprechend ruhig und freundlich reagierte auch der Mann. Er nickte und gestattete die Blutabnahme (FN-32089).

71 Bei dieser Handlung handelt es sich um einen Einsatzgriff, der den Beamt:innen gelernt wird, um auch sich widerstrebende Personen aus einer Situation führen zu können.

Die Figur des *Randalierers* als ein *polizeiliches Gegenüber* konstituiert sich nicht allein aus der Aussage des Funks (»*randalierende Person*«), denn nicht selten werden Einsatzgründe korrigiert und den Bezeichnungen des Funks vor Ort dann nachträglich misstraut. Benennungen tragen zwar dazu bei, »amorphe Bedeutungsfelder zu fixieren und konkrete, distinktive Figuren zu konturieren« (Bausinger 1989, zit.n. Ege 2013: 56), die Figuration ist jedoch Resultat komplexer Figurierungspraxen, in denen sie performativ hergestellt wird. Es sind derartige Figuren, die (wie Typen oder Stereotypen auch) als analytische Pseudo-Objekte (Ege 2013: 39) fungieren, die nicht mit der Wirklichkeit identisch sind, aber als kulturelle Repräsentationen »zwischen Diskursen und Erfahrungen« vermitteln (Ege 2013: 40). Figuren erschließen sich dabei nur über ihre Relationen, d.h. sie stehen stets im Kontext des Handelns spezifischer Akteure, von Diskursen und Narrativen sowie von Räumen und Zeiten. Dabei haften ihnen zugleich emotionale Zuschreibungen an, die sie bspw. als Figuren der Abweichung konstituieren, die Ekel oder Bedrohungsempfindungen evozieren.⁷² Die Bezeichnung als *randalierende Person* erhält erst im Kontext des konkreten Verhaltens vor Ort ihren vermeintlich *echten* und *wahren* Charakter – und bestätigt damit wiederum die Figuration. Zugleich heißt das, dass die Verhaltensweisen des Mannes vor dem Hintergrund der Bezeichnung gedeutet und im Kontext der damit einhergehenden zugeschriebenen Charaktereigenschaften sinnhaft eingeordnet werden.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Bezeichnung des Mannes als »Gewalttäter« zu verstehen. Der Begriff lehnt sich an den Begriff der »Gewaltkriminalität« der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) an und bezeichnet Personen, die aufgrund schwerwiegender gewaltförmiger Handlungen, bspw. Mord, Totschlag, Raubdelikte, Geiselnahmen sowie gefährlicher und schwerer Körperverletzung, verurteilt werden. Eigentlich wurde der Mann nur wegen Ladendiebstahl und Hausfriedensbruch einer Erkennungsdienstlichen Behandlung (ED) unterzogen, beides keine Delikte, die unter den Begriff der Gewaltkriminalität fallen. Jedoch hat Oliver bei der Überprüfung seines Namens einen alten Eintrag zu einem Körperverletzungsdelikt gefunden: »Er sei bereits aufgefallen, allerdings vor einigen Jahren« (FN-32089). Dieser Umstand ist zum einen der Grund, wieso die Beamten »neue Bilder«, sprich eine ED, von ihm wollen und er überhaupt erst in die Gefangenensammelstelle gebracht wird, zum anderen wird durch diese Information sein Verhalten als Teil seiner Persönlichkeit essentialisiert: er *ist* Gewalttäter. Zugleich sind damit affektive Zuschreibungen verbunden, die ein Bedrohungsempfinden bei den Polizist:innen evozieren und ihn als eine potenziell gefährliche Person klassifizieren.⁷³ Entsprechend beschreibt Oliver ihn den Beamten in der GeSa auch hinsichtlich seiner Emotionalität: »*Er ist sprunghaft in seinen Emotionen*« (FN-32089). Die in dieser Weise erzählte Plötzlichkeit der Aggression des Mannes ordnet damit die erlebte Differenz zwischen der Beschreibung des Mannes als *Randalierer* und seinem ersten Erscheinen

72 Ege weist darauf hin, dass es in verschiedenen subkulturellen Kreisen eine besondere Vorliebe für Figuren gibt, die in dominanten Diskursen mit sozialem Ekel oder Abwehr verbunden sind und die dann eine besondere, charismatische Anziehungskraft auszuüben scheinen (vgl. Ege 2013: 72).

73 Gestützt wird diese Deutung noch von der faktischen Alkoholisierung des Mannes. Ein hoher Alkoholkonsum sowie eine hohe Alkoholisierung in der Situation gilt als ein Eskalationsfaktor, der plötzlich gewaltförmiges Verhalten auslösen kann.

als ruhig und entspannt sinnhaft ein. Beide Verhaltensweisen werden so in die Figurati-
on eingefügt, zum Teil der emotional sprunghaften Figur des *Randalierers* zusammenge-
fasst und dadurch sinnhaft eingeordnet. In diesem Sinne konstituiert sich die Figur des
Randalierers situativ als eine *echte* Figur, in der die Erwartungen an Verhaltensweisen im
Einklang stehen mit den Deutungen der Handlungen *in situ*.

Bürger und Gegenüber im Protest

*»Wir hatten Frauen im Sommerkleid, die Kolle-
gen überrannt haben. Das ist für die Kollegen
eine neue Situation. Da gibt es eine gewisse
Hemmung, bei so einer Frau aufzutreten wie bei
einem vielleicht vollvermummten Angreifer.«*

Barbara Slowik, Polizeipräsidentin Berlin,
Berliner Morgenpost vom 26.10.2020

Im August 2020 erstürmte eine Gruppe aus Rechtsextremen, Reichsbürger:innen und Corona-Leugner:innen im Rahmen einer »Querdenken«⁷⁴-Demonstration gegen die deutsche Corona-Politik die Treppe des Berliner Reichstag. Aufgehalten wurde die Gruppe von nur einer Handvoll Polizisten, die sich vor den Türen des Haupteingangs am Reichstag befanden und die Protestierenden zurückwiesen (vgl. *taz* vom 30.08.2020). Bereits im Vorfeld haben Demonstrierende vor der russischen Botschaft Steine und Flaschen auf die Polizei geworfen und eine Gefangenenbefreiung versucht (vgl. *taz* vom 30.08.2020). Nur wenige Monate später brechen mehrere Teilnehmer:innen durch eine Absperrung der Polizei, andere legten sich unter Einsatzfahrzeuge oder kesselten und bedrängten Polizist:innen. Die Personen waren ebenfalls Teilnehmer:innen einer »Querdenken«-Demonstration gegen die Corona-Schutzmaßnahmen (vgl. *Berliner Morgenpost* vom 26.10.2020). Im Kontext der daraufhin lautgewordenen Kritik am Einsatz der Berliner Polizei kommunizierte die Polizei Schwierigkeiten im Umgang mit eben diesen Demonstrationen. »Die Anti-Corona-Demos sind einsatztaktisch schwer zu handeln«, erklärte bspw. Stephan Kelm, ein Sprecher der Gewerkschaft der Polizei (vgl. *Berliner Morgenpost* vom 26.10.2020). Auch der Hamburger Polizeiforscher Rafael Behr argumentiert, dass diese Demonstrationen für die Polizei eine »neue Herausforderung« darstellen, »mit der sie noch nicht umzugehen weiß«. Er argumentiert weiter: »Im Gegensatz zu linken Demonstrationen oder Fußballspielen fehlt die Erfahrung mit diesem Spektrum, das ja tatsächlich sehr breit ist« (vgl. *Tagesschau* vom 26.03.2021).

74 Die Demonstration wurde von dem Stuttgarter Bündnis »Querdenken 711« angemeldet. Ähnliche Initiativen entstanden in ganz Deutschland. Sie zeichnen sich aus durch eine »diffuse Oppositionshaltung gegenüber einer als bedrohlich und fremd empfundenen Politik« (Teune 2021). Einen inhaltlich einenden Kern dieser Initiativen bildet die Infragestellung der Sinnhaftigkeit verschiedener Schutzmaßnahmen, die von der deutschen Regierung im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie 2020 etabliert wurden, so wie das Tragen von Masken oder die Einhaltung von Sicherheitsabständen. Sie sehen »die Gefährlichkeit des Virus drastisch überbewertet und von daher die Maßnahmen als nicht verhältnismäßig an« (Nachtwey/Schäfer/Frei 2020: 1).

Diese Aussagen mögen auf den ersten Blick irritieren, sind doch die Protestpraktiken, wie das Demonstrieren auf öffentlichen Straßen, die Durchführung von Sitzblockaden, gemeinsames Singen oder kollektive Sprechchöre durchaus vergleichbar mit denen von bspw. linken Demonstrationen. Und selbst Durchbrüche von Polizeisperren oder ungenehmigte Protestgänge durch die Innenstadt scheinen auf den ersten Blick keine derart außergewöhnliche Praktiken zu sein, die Polizist:innen mit *Protest-Policing*-Erfahrung nicht zu händeln wüssten. Es liegt nah zu vermuten, dass der Kern der Problematik im Umgang mit diesen Protesten weniger an den Formen des Protests liegt, sondern vielmehr in den Schwierigkeiten eines polizeilichen Umgangs mit dem, von Behr so bezeichneten, »Spektrum« der Protestierenden. So sei es für die Polizei schwer »gegen Versammlungen mit polizeilicher Härte vorzugehen, die auch aus Familien und Rentnern« bestehen (vgl. *Tagesschau* vom 26.03.2021). Auch die Protestforschung registriert eine auf den ersten Blick ungewöhnliche »Heterogenität der an den Protesten beteiligten Gruppen« innerhalb jener »Querdenken«-Demonstrationen, bei denen »von bürgerlichen Grünwähler:innen über kauzige Hippies bis hin zu strammen Neonazis« eine breite Masse an verschiedenen Akteuren vertreten ist – in »von Ort zu Ort zu unterschiedlichen Mischungsverhältnissen dieser Gruppen, die kein klares Gesamtbild ergeben« (Teune 2021). Gestützt wird der Eindruck der ungewöhnlichen Heterogenität im Protest durch ein »Nebeneinander von sich widersprechenden Symbolen«, die »ein zusätzliches Moment der Verwirrung bei der Betrachtung der Querdenker-Proteste« schaffen (vgl. Teune 2021): Neben der schwarz-weiß-roten Reichsflagge, finden sich Regenbogenflaggen, Flaggen mit dem Symbol der Friedenstaube wie auch Plakate, die sich auf den Widerstand gegen den Nationalsozialismus beziehen oder die Abschaffung der »Merkel-Diktatur« fordern.⁷⁵ Dieses Neben- und Durcheinander von Symbolen ist bedingt durch die unterschiedlichen Protesttraditionen der Akteure, die jeweils die Symbole ihrer Bewegungen in den Protest einbringen (vgl. Teune 2021). Es ist also die diffuse Heterogenität der Akteure sowie die »vielgestaltige und zum Teil widersprüchliche Verwendung von Symbolen, die gewohnte Bedeutungszuschreibungen in Frage stellt« (ebd.). Wenngleich Teune hier aus der Perspektive der Protest- und Bewegungsforschung spricht und problematisiert, welche analytischen Herausforderungen diese Demonstrationen für Forschende bedeuten, so lässt sich die Wahrnehmung dieser Diffusität und uneindeutigen Heterogenität auch für die Polizei feststellen.

Bunt-grüne Friedlichkeit

Aus Sicht der Polizei handelt es sich bei den »Querdenken«-Demonstrationen um einen heterogenen und im Wortsinne *bunten* Protest, der für die Polizist:innen allgemein in einer engen Verbindung zu Friedlichkeit steht: »*Alles friedlich, bunt, lustig*« (leitender Beamter, Hamburg, INT-32001). Die Kategorisierung von Personen als »*friedliche, bunt gekleidete*« Akteure (Markus, Hamburg, INT-32008) ist eng an eine Figurierung als *normale Bürger*

75 Mit Bezugnahme auf die Zeit des Nationalsozialismus ziehen die Protestierenden eine (fragwürdige und geschichtsrevisionistische) Linie zur gegenwärtigen Gesellschaft. Damit suggerieren sie (oder machen dies auch explizit), dass sie sich heute in einer Diktatur wähnen und dieser als Teil eines organisierten Widerstands entgegentreten.

gekoppelt und bildet eine (farblich differenzierte) Kontrastfolie zur Figur des *Schwarzen Blocks*, der als gewalttätig und eskalativ gilt. Im Kontext der »Querdenken«-Demonstrationen haben es Polizist:innen mit Personengruppen zu tun, die sie üblicherweise als *normale Bürger* kategorisieren, denen sie grundsätzlich kein oder nur situativ begrenztes Gewalthandeln zuschreiben. Diese Einschätzung ist grundlegend dafür, wie Polizei mit Protesten umgeht und welche polizeilichen Maßnahmen getroffen werden. Für die Polizei ist die Wahrung von Verhältnismäßigkeit in ihrem Handeln eine entscheidende Prämisse. Im Rahmen eines polizeilichen Umgangs mit Versammlungen, ist diese umso wichtiger, weil der Schutz des Versammlungsrechts in Deutschland als Grundrecht einen hohen Status genießt (vgl. Art. 8 GG). Polizeiliche Eingriffe in Demonstrationen, Proteste oder Versammlungen aller Art sind daher an enge rechtliche Vorgaben gebunden und unterliegen speziellen Rahmenbedingungen. Orientierung geben hier die potenziellen oder tatsächlichen Gewalthandlungen einzelner Personen(-gruppen) in einer Versammlung sowie potenzielle Eskalationsbedingungen, wie die räumlichen Gegebenheiten, das Wetter, der Zeitpunkt, aber auch die mögliche Unterstützung durch Unbeteiligte. Es ist also die (potenzielle) *(Un-)Friedlichkeit* von Versammlungen, an der sich polizeiliches Handeln orientieren muss. In Bezug darauf ist die Wahrung der Verhältnismäßigkeit im polizeilichen Handeln umso wichtiger, wenn es um den polizeilichen Umgang mit Demonstrationen oder Protesten geht, die im Fokus der medialen wie gesellschaftlichen Aufmerksamkeit stehen. In diesem Rahmen wurde mir von den Polizist:innen immer wieder von einer Sorge um »*die Bilder*« berichtet, die ihre Handlungen in den Medien produzieren. Auch im Kontext der »Querdenken«-Demonstrationen aus Berlin kommentierte ein Polizeibeamter das Nichtvorgehen gegen die teils gewalttätigen Proteste mit einem Verweis auf die Bilder: »Natürlich hätten wir sie aufhalten können. Aber wir wollen diese Bilder nicht« (*Der Spiegel* vom 25.10.2020). Doch was ist damit genau gemeint?

Ob die Polizist:innen ihre Handlungen als verhältnismäßig einschätzen, ist von den Gefährlichkeitszuschreibungen der Personen(-gruppen), mit denen sie konfrontiert sind, abhängig. Diese basieren auf den sogenannten Lageeinschätzungen, die ein wichtiges Erkenntnisinstrument der Polizei bilden und deren Grundlage die polizeiliche Bewertung der sogenannten *Lage* ist, also der »Gesamtheit aller Umstände, Gegebenheiten und Entwicklungen, die das polizeiliche Handeln bestimmen und beeinflussen« (PDV 100: 9). Bei der *Lage* handelt es sich um einen zentralen, fetischisierten Begriff in der Polizei, der das polizeiliche Arbeiten zeitlich und räumlich strukturiert, und zwar stets entlang der Frage, welche sozialen Tätigkeiten in der Gesellschaft, wann, wie lang und in welcher Weise für die Polizei interessant werden und zu polizeilichem Handeln führen. Die *Lage* markiert den polizeilichen Zuständigkeitsbereich, der beginnt, wenn etwas auftaucht »that-ought-not-to-be-happening-and-about-which-someone-had-better-do-something-now« (Bittner 1990: 249). Die *Lage* ist also ein »Ordnungskonstrukt, das in unterschiedlichen polizeilichen Aussagen Sinnbezüge herstellt« (Jacobsen 2005: 71) und durch das polizeixterne Situationen als polizeirelevante Ereignisse qualifiziert werden. Damit umreißt ein Lagebericht nicht nur ein Tätigkeitsfeld, wie dies bspw. eine Versammlung ist, sondern impliziert zugleich einen Handlungsbedarf, nämlich eine bestimmte Art und Weise des polizeilichen Umgangs, wie er aufgrund der Lageeinschätzung geboten scheint (vgl. Jacobsen 2005). Zeit, Ort wie Thema und

Anmelder:innen einer Versammlung ebenso wie die polizeiliche Wahrnehmung der zu erwartenden Personengruppen bestimmen hierbei die polizeiliche Einsatztaktik im Umgang mit dem Protest (vgl. Winter 1998). Die Polizei greift dabei auf eine vereinfachende, aber im Arbeitsalltag durchaus praktikable farblichen Dreiteilung des *polizeilichen Gegenübers* zurück: Sie unterteilen dieses in die friedlichen guten (*grün*), eine Minderheit der militanten bösen (*rot*) sowie die situativ-sporadisch gewalttätigen Personen (*gelb*) (vgl. Winter 1998: 344). Mit dieser lagebedingten Figuration geht auch die Zuschreibung von erwartbarer Gefährlichkeit einher, sodass von Personen, die als *grün* klassifiziert werden, aus polizeilicher Sicht kaum mit Gewalt zu rechnen ist, während von *rot* eskalatives und gewaltförmiges Verhalten erwartet wird (vgl. Winter 1998). Die von den Polizist:innen im Rahmen der »Querdenker«-Demonstrationen als *bunt* wahrgenommenen Protestierenden (bspw. die *Frauen im Sommerkleid* und die *Familien und Rentner*) sind grundsätzlich Personengruppen, die unter der Figur des *Normalbürgers* subsumiert werden und daher unter die taktisch *grün* markierten *friedlichen Guten* fallen. Es sind das bunte und bürgerliche Aussehen sowie der habituelle Gestus jener Personen, das die Polizist:innen in ihrer Einschätzung von Friedlichkeit und Ungefährlichkeit der Personen zu bestätigen scheint. Eine Wahrnehmung, mit der die Polizei nicht alleinsteht und die Peter Ullrich allgemein problematisiert:

»Der optische Fehleindruck, dass es eigentlich eine ganz bunte, friedlich-freundliche Mischung wäre, ist ein Problem. Der Anschein von Friedlichkeit deckt sich nicht mit dem autoritären Potenzial und dem Gewaltpotenzial, das von diesem Protest ausgeht« (srf vom 04.08.2020).

Es ist der habituell wie argumentativ von den Protestierenden hergestellte »Anschein von Friedlichkeit« (ebd.), der sie (für Polizei wie eine breite Gesellschaft) im Kontext einer Protestfigur des *normalen Bürgers* verorten lässt. Gewaltförmige Maßnahmen der Polizei gegenüber jenen Personen, die in ihrer Figuration für die bürgerliche Mitte stehen, erscheinen den Polizist:innen damit zugleich als Maßnahmen gegen einen entscheidenden Teil der *guten Ordnung*, der für sie eigentlich als ein positiv besetzter Referenzpunkt im polizeilichen Handeln gilt. Es sind eben jene Bilder von Polizist:innen, die gewaltsam gegen Akteure der bürgerliche Mitte vorgehen, welche die Polizist:innen vermeiden wollten. Zugleich entstammen die Polizist:innen großteils dem gleichen bürgerlichen Mittemilieu, das sie auf den ersten Blick auch den »Querdenken«-Protestierenden zuschreiben.⁷⁶ Aus dieser Perspektive erschienen die heterogenen Demonstrationen als ungefährliche Proteste der *normalen Bürger*.

In diesem Kontext werden dann Wutausbrüche und gewaltförmige Handlungen, die von Akteuren der Demonstrationen ausgehen, gedeutet – nämlich als Praktiken von *normalen Bürgern*. Innerhalb dieser Figuration folgerichtig, werden dann die Wutausbrüche

76 Einige Polizist:innen sind sogar Teil der »Querdenken«-Bewegung. So gründete sich 2021 in Schleswig-Holstein der Verein »Polizisten für Aufklärung«, dessen Vorsitzender, ein ehemaliger Polizist, auf Podien von »Querdenken« den »vermeintlich berechtigten Widerstand gegen »Merkel-Diktatur« und kommenden Faschismus« ausruft. Ein anderer Beamter des Vereins wurde aufgrund seiner Auftritte bei den »Querdenken«-Demonstrationen bereits vom Dienst suspendiert (vgl. taz vom 06.05.2021).

als außergewöhnlich und situationsgebunden verstanden und eine latente Gefährlichkeit, wie sie bspw. dem *Schwarzen Block* unterstellt wird, für unwahrscheinlich erklärt. Im Rahmen einer Sondersitzung des Stuttgarter Gemeinderats am 15. April 2021 zu einem viel diskutierten Einsatz einer dortigen Demonstration von »Querdenken«, macht der Einsatzleiter der Polizei diese Figurierungen explizit:

»Wir hatten Tausende von Menschen, wir hatten 30-Jährige, 40-, 50-, 60-Jährige mit Hund, ohne Hund, mit Kindern. Wir hatten tausende Menschen unserer bürgerlichen Mitte, die völlig friedlich dort stehen. Manche nennen das ziviler Ungehorsam. Und dann sollen wir diese Menschen notfalls mit unmittelbarem Zwang, also mit Pfeffer-spray, mit Schlagstock, mit Wasserwerfern [...] von dem Wasengelände runtertreiben. (...) Das ist unverhältnismäßig. Krieg' ich als Einsatzleiter nicht hin. Und deswegen hab ich mich auch eindeutig dagegen ausgesprochen. Dafür stehe ich als Einsatzleiter nicht zur Verfügung« (Polizeidirektor Carsten Höfler, Stuttgart, Gemeinderatssitzung vom 15.04.2021).

In Stuttgart wie auch in Berlin ist es die Verortung der Personen als *normale Bürger*, die für die Polizei zu einem Hindernis wird, gewaltförmige Maßnahmen anzuwenden. Und dies, obwohl mittlerweile von einem großen Teil der »Querdenken«-Demonstrationen »aggressives Verhalten und Übergriffe« gegenüber Journalist:innen, Gegendemonstrant:innen aber auch gegen Polizeibeamt:innen bekannt sind und die Proteste »immer häufiger auch mit der Anwendung von Gewalt« (Teune 2021) einhergehen. Dabei zeigte sich u.a. in Berlin, dass gewalttätiges Handeln nicht nur von einzelnen rechten Akteuren innerhalb der Proteste ausging, sondern dass Polizist:innen auch von Personen angegriffen wurden, die optisch und habituell eher den *normalen Bürgern* zuzuordnen sind (vgl. Teune 2021). Trotz dessen, dass Polizist:innen dieses Gewalthandeln als Straftaten erkannt haben, äußerten sie vermehrt Hemmungen in der gewaltförmigen Anwendung polizeilicher Maßnahmen. Hier wird sichtbar, wie unterschiedlich die gleichen Praktiken im Kontext verschiedener Figurationen gedeutet und entsprechend mit unterschiedlichen polizeilichen Maßnahmen adressiert werden. So gibt es für die Polizist:innen eben »eine gewisse Hemmung, bei [...] einer Frau [im Sommerkleid] aufzutreten, wie bei einem vielleicht vollvermummten Angreifer« (Berliner Morgenpost vom 26.10.2020).

Das heißt gleichwohl nicht, dass die Polizei Straftaten auf diesen Demonstrationen unbeantwortet lies. Ermittlungen und Strafverfolgung wurden durch einzelne Festnahmen am Rande, wie auch durch eine Auswertung von Bildmaterial, das während der Proteste teilweise angefertigt wurde, zeitlich verlagert. Die Polizei entschied sich damit für eine der Öffentlichkeit verborgene Verfolgung von Straftaten, die eben keine jener Bilder produzierte, die von den Polizist:innen befürchtet wurden. Durch das situativ nur begrenzt sichtbare Reagieren der Polizei auf das Gewalthandeln in diesen Demonstrationen erscheint es der Öffentlichkeit als eine Praktik des Gewährenlassens, so »agiere der Rechtsstaat hier verhaltener, als es sich manche wünschten« (Tagesschau vom 26.03.2021). Bedingt war die (zumindest anfängliche) polizeiliche Verhaltenheit im Umgang mit Straftaten durch die Lageeinschätzung der Demonstrationen, wegen der nur ein begrenztes Polizeiaufgebot vor Ort war, was die Durchsetzung der Auflösung jener Demonstrationen erschwert hätte. Im Laufe der Zeit, vor allem mit zunehmenden Gewalthandeln der »Querdenken«-Protestierenden, hat sich die Einschätzung der

Polizist:innen verändert. Hat die Polizei die Proteste am Anfang noch umfänglich als *grün* und unproblematisch eingeschätzt, wurden die Lagebeurteilungen zunehmend differenzierter und folgten der Einschätzung, es mit friedlichen *normalen Bürgern* zu tun zu haben, nicht mehr uneingeschränkt. So konstatierte die Berliner Polizei im Frühjahr 2021, dass sie zwar immer noch davon ausginge, dass sich die »Teilnehmenden bei maßnahmenkritischen Versammlungen [...] seit Beginn aus unterschiedlichen, breit gefächerten politischen und sozialen Schichten aus allen Bereichen der Gesellschaft« zusammensetzten, sie aber gleichwohl »Radikalisierungstendenzen innerhalb der Bewegung« festgestellt habe und daraufhin mit »einem entsprechenden Kräfte- und Einsatzmitteleinsatz« reagiere, der »nach langer Zeit wieder im Einsatz von Wasserwerfern im Rahmen einer Versammlung im Land Berlin mündete« (Tagesschau vom 26.03.2021).

Hierin zeigt sich, wie wirkmächtig Figurationen für die Lageeinschätzung und für das dadurch bedingte polizeiliche Handeln sind. In einer polizeilichen Praxis, die auf (relativer) Eindeutigkeit beruht, können situative und sich überlagernde Vieldeutigkeiten sozialer Situationen zu Schwierigkeiten im polizeilichen Umgang mit diesen führen. Es zeigt sich auch, dass sich Figuren erst anhand komplexer kultureller Prozesse konstituieren, innerhalb derer sie sich aktualisieren oder verworfen werden können – und nicht immer sind die Polizist:innen in der Lage, diesen Irritationen und Ambiguitäten in ihren Praktiken zu begegnen.

Bunte Antagonist:innen

Auch im Rahmen meiner Interviews zu den Protesten um den G20-Gipfel 2017 in Hamburg berichteten Polizist:innen von Problemen, die sie aufgrund von Mehr- und Uneindeutigkeiten der Zuschreibung von Verhaltensweisen der ihnen gegenüberstehenden Akteure hatten. Als Paradebeispiel der Polizist:innen galten dabei die Ereignisse um die Auflösung der Welcome-to-Hell-Demonstration am 6. Juli 2017. Laut Aussagen verschiedener leitender Polizeibeamt:innen war von der Polizei lediglich die Abspaltung der ersten Reihen der Demonstration angedacht, weil sich dort Akteure in Teilen verummumt hatten. Dieser Versuch des polizeilichen Eingreifens führte jedoch in eine eskalative Dynamik und endete sehr schnell in einer (auch für die Polizei) unübersichtlichen Situation. Die Ursache für die Eskalation sahen die Polizist:innen dabei u. a. in den für sie unerwarteten Handlungen bestimmter Akteure:

»In dem Aufzug ist die Lage ziemlich schnell und dramatisch eskaliert. Da kam es dann zu dieser Einwirkung erst einmal aus dem Aufzug heraus, aber auch aus dem bis dahin noch so eingestuft bunten, friedlichen Teil, der eigentlich//mit dem ein neuer Weg kooperiert werden sollte, und insbesondere auch von den//von der Vielzahl der Person, die oben auf dieser Flutschutzmauer standen, die wir bis dahin auch als Schaulustige eingestuft haben. Und die sich dann relativ schnell nicht mehr Schaulustige erwiesen haben, sondern eben als als Sympathisanten, sodass wir also dann aus dem Aufzug heraus aus dem schwarzen Teil, aus den bunten Teil von oben von der Flutschutzmauer massiv angegriffen worden sind« (Markus, Hamburg, INT-32008).

Während der Beamte die Polizei als defensive Akteurin erzählt, verortet er den Grund der Eskalation bei der Demonstration selbst. Zugleich drückt er seine Verwunderung darüber aus, dass der »bunte, friedliche Teil« der Protestierenden auf die polizeilich (versuchte) Abspaltung der (schwarz gekleideten) ersten Reihen nicht verständnisvoll reagierte und mit der Polizeiführung danach einen neuen Demonstrationsweg aushandelte, sondern sich in Opposition zur Polizei stellte. Er differenziert hier ebenfalls die *bunten* und als friedlich eingeschätzten Personen von dem als potenzielles *Gegenüber* figurierten *schwarzen* Teil der Demonstration. Dass nun, für die Polizei überraschend und in der Situation als plötzlich erscheinend, gewaltförmiges Handeln von den als *grün* klassifizierten *bunten* Akteuren ausgeht, ist für ihn ein Zeichen, die gesamte Situation und vor allem die Akteure nicht unter Kontrolle zu haben.⁷⁷ Um diesen Ambiguitäten zu begegnen und dieses Verhalten dennoch sinnhaft einzuordnen, ohne die Kategorisierung von *bunt* gleich *friedlich* in Frage zu stellen, figuriert er diese Personen nun als Sympathisant:innen des *Schwarzen Blocks*. Damit stellt er narrativ eine Nähe zwischen den *bunten*, friedlichen Akteuren zu dem als *Gegenüber* geltenden *schwarzen Block* her, die es ihm ermöglicht, diese für ihn überraschende Situation sinnhaft zu deuten und sich damit den scheinbaren Widersprüchlichkeiten der ambigen Figuration zu entledigen.

Die von den Polizist:innen erzählte Plötzlichkeit bezieht sich jedoch nicht nur auf Veränderungen, die sie bspw. durch Kleidungswechsel⁷⁸ optisch wahrnehmen, sondern auch auf Veränderungen im Verhalten der Akteure. Mit dem Umkleiden und dem damit einhergehenden optischen Wechsel von »schwarz zu bürgerlich und von bürgerlich in schwarz« (Sandra, Hamburg, INT-32012), finde so gleichfalls eine Verhaltensänderung statt:

»Dann ist es so, dass man einfach sagt: ja ... [...] ich mein, man hat ne erste Wahrnehmung, die hat sich dann aber nicht bestätigt, weil das Verhalten dieser Personen sich plötzlich komplett verändert« (Sandra, Hamburg, INT-32012).

Die schnelle und situative Zuordnung von potenziellen Gefährlichkeiten, sowie den angemessenen Umgang mit der Plötzlichkeit eines Wechsels in der Figuration, bezeichnet eine Beamtin daher als »hohe Kunst«:

»Das kann man nicht festmachen an einzelnen Fakten, sondern das sind eben [...] das sind Erfahrungswerte, die dazu führen, ähm, berufliche Erfahrung, indem du beobachtest, indem du, die Umgebung wahrnimmst. Das sind Verhaltensweisen. Ähm, ganz viele verschiedene Fakten. [...] und die kann sich auch immer mal wieder noch verändern ... 'ne Momentaufnahme zu treffen. Ich hab jetzt hier 50 grün, gelb, rot, lila – sag ich jetzt mal ganz platt – das ist für den Moment und das kann in der Betrachtung dann des gesamten Tages zum Beispiel oder

77 Derartige Einschätzungen verdichten sich häufig in der Beschreibung, es mit *unkontrollierten Personen* zu tun zu haben. Die Unkontrolliertheit der Personen bezieht sich dabei aber nicht nur darauf, dass die *Personen* sich selbst und ihre Emotionen nicht unter Kontrolle haben, sondern vor allem darauf, dass die Polizist:innen die *Personen* nicht unter Kontrolle haben; sie sind eben in diesem Sinne (von der Staatsmacht) unkontrollierte Personen.

78 Während verschiedener Proteste weltweit (zuletzt u.a. in Hongkong) nutzen Protestierende Wechselkleidung, durch die sie zwischen schwarzer und farbiger Kleidung hin und her wechseln können, um so eine Identifikation zu erschweren.

schon nach zehn Minuten kann sich das immer wieder anpassen und verändern. Das ist die hohe Kunst» (Sandra, Hamburg INT-32012).

Das Erfahrungswissen, auf das die Beamtin hier verweist und das sie als üblicherweise sehr hilfreich und effektiv im polizeilichen Umgang mit einem Protestgeschehen ausweist, kam während des G20-Gipfels jedoch an seine Grenzen. Denn, trotz dessen, dass die Polizist:innen sagten, dass ihnen die Verwendung von Wechselkleidung im Rahmen radikaler Proteste bekannt sei, zeigten sie sich hinsichtlich der »*Dimension*« (ebd.) des Umkleidens überrascht. Die hier erzählte überraschende Dimensionalität bezieht sich dabei auf die erhöhte Anzahl von Menschen, die sich aus ihrer Perspektive nicht mehr eindeutig bürgerlich und friedlich (obwohl *grün*) verhielten. Aus Perspektive der Polizist:innen schienen so die Grenzen zwischen *grünen* und *roten* Akteuren zunehmend zu verschwimmen.

Die meisten Polizist:innen im Interview erklärten sich diesen Umstand in zwei Weisen: Entweder sie argumentierten, dass sich die eigentlich friedlichen *bunten* Personen-gruppen im Kontext der Gewaltdynamiken zu einem lustvollen Gewalthandeln hätten hinreißen lassen, womit sie den *bunten* Akteuren zuschrieben, keine politischen oder anders gelagerten guten Gründe für ihr Verhalten zu haben, sondern lediglich affektiv (nämlich lust- und sensationsgetrieben) zu handeln. Oder sie unterstellten ihnen eine taktisch-operative Handlungslogik, wie sie dem militanten *polizeilichen Gegenüber* häufig zugeschrieben wird (vgl. Winter 1998: 330). Nach dieser Deutung sind jene Personen *eigentlich* Teil des *Schwarzen Blocks* und versuchten die Polizei durch ihre Optik nur zu täuschen. Auf jene Deutung verweist auch der Polizeipräsident Ralf Martin Meyer in der öffentlichen Sitzung des Innenausschusses, als er die Uneindeutigkeit der Zuordnung von *normalem Bürger* und *polizeilichem Gegenüber* problematisiert:

»Überraschend und damit besonders herausfordernd war das in der Art und Weise nicht erwartete strategische Verhalten von militanten Extremisten, die durch permanenten Kleidungswechsel die ihnen gegenüberstehenden Einsatzkräfte an Grenzen der Erkennbarkeit und der Beweisbarkeit brachten, was Vollzugsmaßnahmen wie Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen schwächte« (Meyer, Wortprotokoll 21/20 vom 19.07.2017).

Ein Beamter einer Spezialeinheit bezieht sich auf eine ähnliche Deutung, als er mir im Interview von den Schwierigkeiten im Kontext von Festnahmen berichtet:

»Weil, wir haben im G20-Einsatz auch Demonstrationsteilnehmer gehabt [...] die sich umgezogen haben, die Kleidungsdepots angelaufen haben, die sich umgezogen haben, so dass sie [die Polizist:innen] eigentlich nur eingrenzen können: Ja, das ist nun kein altes Mütterchen. Das ist kein Familienvater mit Bierbauch. Das ist kein 12-Jähriger – und dazwischen gibt es eine Bandbreite in der alles möglich ist. [...] Wie die am Anfang da rumstehen, dann die Kleidung wechseln, in schwarz Straftaten begehen, die Kleidung wieder wechseln – zum Teil erkennt man sie an Rucksäcken oder an Einzelheiten – da kann man nicht sagen, wenn man in dem Moment jemanden festgenommen hat und der nicht offensichtlich aus dem Raster rausfällt: das ist einer oder das ist keiner« (Lars, Hamburg, INT-32002).

Die Deutung, es hier mit einem taktischen Verhalten zu tun zu haben, schließt an das (Erfahrungs-)Wissen der Polizei an, das von der Nutzung von Wechselkleidung im Rahmen radikaler Proteste zu berichten weiß. Durch diese Verknüpfung erscheint ihnen diese Deutung auch für diese Situation als wahr.⁷⁹ Zugleich ermöglicht diese Deutung den Polizist:innen, ihre Kategorisierungen der Akteure aufrechtzuerhalten und die Widersprüche in den Figurierungen sinnhaft einzuordnen. Situative Unklarheiten und Uneindeutigkeiten werden damit narrativ vereindeutigt (nämlich als taktisch gewollte Effekte vom *polizeilichen Gegenüber*) und ermöglichen es den Polizist:innen zugleich, eine mögliche Schuld an eskalativen Umständen von sich zu weisen; denn immerhin seien sie ja lediglich hinters Licht geführt worden. Weil die Polizist:innen nur noch unter Schwierigkeiten unterscheiden konnten, welche der Akteure ihnen als Antagonist:innen und welche ihnen zugewandt gegenüberstanden, gewannen die Polizist:innen zunehmend den Eindruck, stets von ihnen oppositionell positionierten Personen umgeben zu sein.⁸⁰

Ein Aspekt, der den polizeilichen Umgang mit den »Querdenken«-Demonstrationen von dem Policing der G20-Proteste unterscheidet, liegt in der Verschiedenheit der Figurationen begründet: Während die Polizist:innen bei den »Querdenker«-Demonstrationen davon ausgehen, dass sie es vorwiegend mit den *grünen Normalbürgern* zu tun haben, die sich lediglich situativ gewaltförmig verhalten, unterlagen die Polizist:innen während des G20-Gipfels dem Eindruck, dass sie es in vielen Fällen *eigentlich* mit verschiedenen *bunten* Varianten des antagonistischen *Schwarzen Blocks* und seinen Sympathisant:innen zu tun haben.⁸¹ Diese Wahrnehmung ist jedoch nicht nur Ergebnis einer situativen (Um-)Deutung von Figuren in der Interaktion. Figurierungen sind stets Teil sozialer wie politischer Rahmenbedingungen, die einen Deutungskontext schaffen, der bestimmte Figurationen für die Polizist:innen wahrscheinlicher erscheinen lässt als andere. Im Kontext dieser Prozesse und einer diskursiven Macht der Figuren gestalten sich polizeiliche Maßnahmen, die sich situativ eben nicht nur nach den Handlungen von Akteuren richten, sondern eben auch danach, von wem die Polizei glaubt, dass diese Handlungen ausgehen. Aus diesem Grund ergibt sich für die Polizei bei Akteuren des *Schwarzen Blocks* eine andere Dringlichkeit zu handeln, als dies bei den *Frauen im Sommerkleid* der Fall ist. Trotz ähnlicher Protestformen erscheinen so die Aggressionen und/oder Wut-

79 Auszuschließen ist der Wahrheitsgehalt dieser Deutung natürlich nicht. Gleichwohl greifen beide Deutungen zu kurz und negieren, dass es auch andere Gründe für eine (gewaltförmige) Oppositionshaltung gegenüber dem polizeilichen Agieren geben kann. In späteren Ermittlungen bspw. wurde eine der *bunten* Person, die eine Dose auf die Polizei geworfen hatte, gefasst. Es handelte sich um einen Polizisten, der sich nicht im Dienst befand, vom Verhalten seiner Kolleg:innen aber derart empört war, dass er daraufhin die Dose warf. Er sagte vor Gericht aus, dass er sich das erste Mal mit seinem Beruf nicht mehr habe identifizieren können. Der G20-Einsatz und das Handeln der Polizei habe »dazu beigetragen, dass ich nicht mehr Polizeibeamter sein wollte und nicht mehr bin« (vgl. *Augsburger Allgemeine* vom 26.06.2020).

80 Wie sich dieser Eindruck auch durch Kommunikationsmedien der Polizist:innen untereinander bestätigte, diskutiere ich im Kapitel »Kollektiver Aggressivität – Kollektive Gewalt«. Siehe dazu auch Schmidt 2020.

81 Diese Wahrnehmung ist natürlich nicht nur durch die Figurationen bedingt, sondern ist Ergebnis einer umfassenden und über einen längeren Zeitraum bereits diskursiven Deutung.

darstellungen verschiedener Akteure als emotionale Praktiken, denen unterschiedlich (polizeilich) begegnet werden muss.

Derartige Figurationen zeigen sich über verschiedene Arbeitsbereiche hinweg als präsent. Polizeiarbeit agiert stets vor dem Hintergrund des zentralen Narrativs *Es-kann-immer-alles-passieren*. Damit werden die Polizist:innen narrativ darauf vorbereitet, dass es zu bestimmten Zeiten, an bestimmten Orten und vor allem ausgehend von bestimmten Personen zu einem Gewalthandeln gegen die Polizei oder andere Akteure kommen kann. Figurationen dienen den Polizist:innen in diesem Kontext dazu, die Vielfalt ihrer alltäglichen Begegnungen zu ordnen, um diese hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit einschätzen zu können, um ihr polizeiliches Handeln an die verschiedenen Umstände und Personen(-gruppen) anzupassen. Figurationen formieren und strukturieren so die polizeiliche Wahrnehmung der sozialen Welt und verorten davon ausgehend sich selbst und die anderen in dieser (vgl. Binder 2012: 94). Figurationen sind als Reaktionen auf die *situative Unsicherheit* des Arbeitsalltags zu lesen, wie sie der amerikanische Forscher Crank bereits unter dem Begriff *situational uncertainty* beschrieben hat (Crank 1998: 113). Figuren können in der Polizei daher als »vergegenständlichte Repräsentationen« gelesen werden: Sie »treten auf, sie sind das Personal von typisierten Dramen, alltäglich und massenmedial« (Ege 2013: 65). Sie sind stets gestalthaft und damit »abstrakte Konfigurationen sozialer Ungleichheit, die verschiedene Determinanten (race, class, gender etc.) enthalten, verdichten sich [...] in gestalthaft-konkrete Figuren ›solcher Leute‹« (Ege 2013: 69). Die Figurationen von *Polizei*, *Bürger* und *Gegenüber* stehen daher nicht nur in (sich situativ aktualisierenden) interdependenten Beziehungsgefügen, sondern sind Teil moralischer Ökonomien, innerhalb derer sie relevant werden, um Handlungen zu rechtfertigen und moralische Positionen zu stärken. In diesem Sinne werden Figuren und Figurierungen nicht nur für die temporal begrenzten Interaktionen wichtig, sondern haben auch übergreifend subjektivierenden Charakter. Sie sind für Akteure alltagspraktisch und ethisch selbst dann relevant, wenn die Figurierung in Frage gestellt wird und Klassifizierungen als »Schubladendenken« kritisiert werden (vgl. Ege 2013: 72). Die Selbstverortung ein *guter* und *richtiger Polizist* zu sein, kann so innerhalb der Figuration auch mit der sinnhaften Einordnung und Rechtfertigung von (gewaltförmigen) Maßnahmen gegenüber dem *aggressiven, polizeilichen Gegenüber* einhergehen.